Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich,

An einen teutschen Kammerpräsidenten Ein teutscher Bürger

Bd.: 1. Von den Ausgaben des Staats. - 1775. - 176 S.

Riga u.a. 1775

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.189#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757139-1
VD18 1546671X-001

An

einen teutschen

Kammerpräsidenten.

Ein teutscher Bürger.

Erster Abschnitt,

von den Ausgaben des Staats.

Riga und Leipzig,

bey Johann Friedrich Hartknoch, 1775.

Thomas,
auf den Herzog von Sully.

—— Die Wirthschaft! bey diesem geheiligten Nahmen muß jeder unter der Last seiner Schulden seufzender und verarmter Staat, wie ein Unglücklicher bey dem Nahmen eines grossen Wohlthäters, hüpfen. Aber man merke wohl; ich verstehe nicht allein jene nichtsbedeutende Haushaltung, die blos in der Einschränkung einiger für die Majestät des Thrones vielleicht nothwendig erachteter Ausgaben bestehet, welche in sich doch allezeit kleine Gegenstände sind, und deren Einschränkung eben deswegen dem Staate nicht viel helfen würde, sondern ich meyne auch besonders jene wesentliche Wirthschaft, die alles auszurichten vermögend ist, die die Schätze eines Reiches, wie die Güter einer Familie verwaltet, die Ordnung einführt, die Verschwendung verhütet, und das Vermögen, ja selbst das Blut des Staates zu den Bedürfnissen desselben anwendet ꝛc.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Zur Erläuterung des Tituls.

In der Schrift an einen teutschen Hofmarschall habe ich mich schon erklärt, daß ich diese Abhandlung durch eine solche Ueberschrift bezeichnen wolle, um die Ausgaben, die darinne behandelt werden, als Ausgaben des Staats nicht mit den Ausgaben des Hofes zu vermengen.

Diese Ueberschrift werde ich auch in der Folge beybehalten, wenn ich von den Einnahmen des Staats meine Erfahrungen und Empfindungen vorlegen werde, die ich vorläufig, gleich wie diesen Anfang, zur Prüfung mit völliger Resignation in den Edelmuth tapferer und rechtschaffener Patrioten hiermit empfehle.

Ich habe nur sieben Hauptgegenstände vor mir gehabt: 1.) Erhaltung des Systems, 2.) Justitz, 3.) Gottesdienst, 4.) Polizey, 5.) Sicherheit des Staats, 6.) Besorgung der Einkünfte, 7.) Besorgung der Ausgaben; hoffe aber darunter keinen der gewöhnlichsten Artikel verschwiegen zu haben, die bey den Ausgaben eines teutschen Kammerwesens vorfallen können. Vielleicht könnte man hier noch die Gnadenrubrik vermissen, wo die Kammer bald den Unterthanen, wenn sie an ihren Feldfrüchten Schaden leiden, oder sonst in

Armuth

Armuth und Unglück gerathen, bald den Wittwen und Kindern der Diener des Staates, oder den Dienern selbst, wenn sie durch Alter und Unglücksfälle in die Umstände gesetzt werden, wo es ihnen an dem Unterhalte des Lebens fehlt, (worunter vornehmlich auch die Kriegsbediente und Soldaten gehören möchten, die unter den Waffen grau oder schwach geworden,) Steuern erläßt, Geschenke oder jährliche Pensionen giebt, oder Hospitäler stiftet. Aber das wesentlichste habe ich darüber schon vor dem Hofmarschall, unter dem Gegenstande der Generosität, gesagt, das übrige schlägt meistens in die Materie der Armenanstalten und Wittwenkassen ein, davon ich unten an seinem Orte von §. 50. bis 60. reden werde. Was hingegen den Erlaß der Steuern von den Gütern und Gewerben der Unterthanen betrift, das verspahre ich mir bis zu den Einnahmsrubriken, weil ich dafür halte, daß ein solcher Erlaß nicht mit Grund unter die Gnadenrubrik gehöre; denn auch ohne das reine Ertrags-

 system

system der französischen Physiokratiker anzunehmen, ist es schon in der Definition aller Auflagen gegründet, daß man nicht ernden kann, wo man nicht gesäet hat, daß also eine jede Auflage weiter nichts als eine quota des Ertrages sey. Wenn daher auch die Kammer mit den Unterthanen überein gekommen wäre, z. B. gewisse Fruchtzehenden in Sackzehenden zu verwandeln, wo nach den Gründen des bürgerlichen Rechts keine Barmherzigkeit eintritt, ob gleich der Unterthan dadurch bis zur Hälfte, oder auch wohl wirklich (wenn etwan der Pflicht-gehorsamste Beamte die Vorsichtigkeit gehabt hätte, bey dem Contracte den Bauern ausdrücklich darauf renunciiren zu lassen,) über die Hälfte verletzet wäre; so ist sie nach meinen schlichten Begriffen doch schuldig, dem Bauern das zu lassen, was er beweisen kann, das sein ist, daß also, wenn er von einem Acker, der insgemein 100. Scheffel ertrüge, 10. Scheffel beständigen Zehenden versprochen hätte, in einem Jahre, wo der Acker nur 50. Scheffel

erträgt, die Kammer nicht mehr als 5. Scheffel von ihm fordern könnte, weil das Verhältniß des Herrn und Unterthanen, wie des Vaters und des Kindes, immer damit unzertrennlich verknüpfet ist. Gleichwie es nun einem Vater übel anstehen würde, wenn er mit seinem Kinde darauf tractirte, daß er anstatt dasselbe täglich zu speisen, ihm gewisse Victualien geben wolle, damit es sich selbst speisen möchte, er aber das Kind hülflos liesse, wenn ihm in der Folge die Victualien von Mäusen gefressen, oder von Dieben gestohlen würden; also möchte einem Landesvater noch weniger anstehen, mit dem Schaden seiner Landeskinder sich zu bereichern, so bündig, künstlich und Cautelenreich der Contract auch immer seyn möchte. Man findet zwar Kammern, wo dergleichen Nachlässe sehr sparsam bewilligt werden, und ich bin selbst der Meynung, daß sie meistens aus guten Gründen dabey handeln, besonders aber deswegen, weil den Unterthanen, wegen der mit einspielenden Misbräuche, wie die Erfahrung

lehret, das wenigste davon zu guten kommt, und auch die Austheilung und Calkulation allzu vielen Ungewißheiten unterworfen ist, folglich immer besser seyn mag, bey einer andern Zeit überhaupt und ohne genaue Rücksicht auf dergleichen erlittene Beschädigungen einige Mildthätigkeiten zu erweisen. Indessen wenn der Schade so groß ist, wo man auch jedem Pächter Nachlaß geben muß, dann wird der Nachlaß eine arithmetische Nothwendigkeit, die gleichsam ein Jus separationis wirket, wie die Juristen sprechen; das ist alsdenn keine Ausgabe, sondern ein Mangel der Einnahme.

Was auch die Gnadenjahre und Pensionen der Wittwen betrift, so sind die Wittwenkassen sehr bequem, die Kammern dieser Beschwerlichkeit zu entheben, ein Umstand, den diejenige mit in die Rechnung zu bringen vergessen, welche zu Berechnung der Vortheile bestellet sind, die das Publikum bey den neuangelegten Wittwenkassen geniessen soll; die

die Kammern, welche sonst den Dienerwittwen Pensionen aussetzten, befinden sich bey den aufgerichteten Kassen eben sowohl, als bey den Feuerassekuranzkassen, bey denen sie auch die Baugnaden sparen können; den Wittwenkassen habe ich einen eigenen Absatz gewidmet, unter der Klasse des Gottesdienstes, weil ich dafür halte, daß es eben so geistlich sey, Wittwen als Nonnen zu versorgen, und Allmosen zu geben.

Die Gnadenjahre gehören hingegen deswegen nicht hieher, weil sie der Kammer nichts kosten, sondern die Wittwe die Verwaltung der Bedienung auf sich nehmen und dafür sorgen muß, daß der Nachfolger entweder in der ersten Extase seines Vergnügens über die ihm zu Theil gewordene Bedienung, oder, wenn zumal die Wittwe die Gabe hat, Mitleid bey ihm zu erwecken, aus blosser Seelengüte, in beyden Fällen also gratis oder gegen eine billige Belohnung die Geschäften

verrichte, oder daß sie ein eigen Subject finde, der für sie arbeite, so lange der verstattete Nachsitz dauren wird. Fast eben diese Beobachtungen kann man machen, wenn von alten Dienern die Rede ist, die sich in die Ruhe setzen, oder die der Fürst darein setzet, davon man sie an einigen Orten auf gut Horazisch rude donatos nennet; denn diese Männer setzen sich mit ihren Nachfolgern auf einen solchen Fuß, daß ihnen dieser so viel geben muß, als sie vielleicht nie, auch von der freygebigsten Kammer zu erwarten gehabt haben würden, es mag nun der Nachfolger ein Fremder, ein Sohn, oder ein Eydam seyn.

Die Kammer geht also in jedem Falle frey aus. Das sind die meisten der Ursachen, warum ich dem Gegenstande der Gnadenabgaben bey den Staatsausgaben nicht eine besondere Klasse angewiesen habe. Der Staat, so wie ich mir ihn gedenke, indem ich ihn von dem Hof absondere, sollte gar

nichts

nichts verschenken; das ist nur ein Vorbehalt der Fürsten und der Höfe, um sie in Stand zu setzen, daß sie ihre Unterthanen und Diener ihres Wohlwollens versichern und das Verdienst belohnen können, auch dabey erkennen lernen, daß die Tugend Grade habe, die sich zu dem Character der Fürsten und ihren Belohnungen verhalten, wie die Fruchtbarkeit der Erde zu den milden Einflüssen des Himmels, wo auch das beste Land nur magere Früchte bringet, wenn ihm Regen und Sonnenschein fehlt.

In der demokratischen Regierung, wo weder Fürst noch Hof ist, scheinet zwar also die Lehre von den Gnadenausgaben ganz wegzufallen. Aber! weil es mit der Klaßifikation der Regimentsformen in Teutschland doch fast eben so gehet, wie mit der Eintheilung der Temperamenten, deren man keines pur bey einzelnen Menschen findet, eine pure Demokratie auch bey der kleinsten Reichsstadt,

stadt, wo der regierende Bürgermeister und der Küster sich, ohne eine Mißheyrath zu treffen, mit einander verschwägern können, nicht angenommen werden kann; denn entweder der Bürgermeister, oder doch der Prediger, oder sonst ein besonderes Departement hat die Macht und Gewalt, Ergötzlichkeiten und milde Abgaben zu verordnen; so kann man auch nicht einmal für die demokratische Verfassungen in Teutschland, wenn wir sie so nennen wollen, die Ausnahme zulassen, daß der Repräsentante des Volkes, der den Regenten in seiner Art vorstellt, nicht eben so wohl als in der monarchischern oder aristokratischern Einrichtung das Recht hätte, Mildthätigkeiten auszuüben. Gleichwie ich nun unter einer fürstlichen Kammer bey gewissen Gegenständen derselben mir auch die Kammer oder das gemeine Aerarium einer Stadt gedenken kann; also wird mir eben sowohl erlaubet seyn, auch in Städten bey gewissen Ausgaben, die, wenn sie in fürstlichen Ländern vorfallen, von dem Re-

genten

genten angeordnet werden, solche mystische Personen mir einzubilden, welche dieselben Handlungen zu verrichten befugt sind.

Nur so viel wollte ich voraus erinnern, um der Bemerkung auszuweichen, warum ich dem Gegenstande der Gnadenbezeigungen nicht einen besondern Artikel unter den Staatsausgaben gewiedmet habe.

Zusam-

Zusammenhang des Innhalts
dieses ersten Abschnittes.

Einleitung. Welche sind die Aufwände für den Staat, mit welchen der Hofmarschall nichts zu thun hat? S. 1.

1.) Die Erhaltung des Systems. Regierungskollegien. 3. Ministerien und Kabinete. 5. Sekretarien, Registratoren, Kanzlisten, Kopisten. 8. Pedellen, Boten, Kanzleydiener. 17.

2.) Justitz. Rechtskollegien, Schöppenstühle, erste Instanzen. 19. Peinliche Gerichte, Subalterne, Hochgerichte, Scharfrichter. 23.

3.) Got=

3.) Gottesdienst. Consistorien. 34. Geiliche Diener. 40. Kirchenbau. 46. Armenanstalten. 50. Wittwenkassen. 52.

4.) Polizey. 60. Polizeykollegien und Departementer. 61. Wege, Strassen, Brücken. 64. Alleen. 77. Schulen und Jugendunterweisung. 79. Buchdruckereyen. 83. Versuch die Druckereyen besser zu Beförderung der Kanzleygeschäfte zu nutzen. 86. Zucht- und Correctionshäuser. 90. Bauwesen. 92.

5.) Sicherheit des Staats. 96. Unterhaltung der Militz, Kasernen, Wachthäuser, Corps des Gardes, 98. Bürgerausschuß. 102. Festungen. 106. Wälle. 107. Mauern. 110. Thürme. 112. Stück- und Glockengiessereyen. 157. 172. Tagwächter, Nachtwächter, Hochwächter. 116. Laternen. 118. Feuerlöschanstalten. 120. Marschkommissare. 127.

6.) Besorgung der Einkünfte. Kammer- und Landschafts- Kriegs- Domainenkollegien. 134.

die

Kammersportuln. 136. Generalkassen. 137. Specialkassen und Landämter. 142.

7.) Besorgung der Ausgaben. a.) Für das Militär: Kriegszahlämter. 151. Landausschuß. 157. Allgemeine Betrachtung über den Landausschuß. 161. b.) Für den Hof. 165. c.) Bauzahlämter. 166. Baumaterialien. 168. d.) Allmosenzahlämter. 169.

Zugabe. 172.

Einleitung.

Welche sind die Aufwände für den Staat, mit welchen der Hofmarschall nichts zu thun hat?

Wenn der Fürst in seinen ökonomischen Hofzirkel dergestalt gesetzt ist, wie die Würde seines Standes, die Grösse und Einkünfte des Landes es erfodern oder zulassen, dann kann von ihm gefodert werden, seine fürstliche Pflichten und Befugnisse auch bey Leitung derjenigen Ausgaben vor Augen zu haben, die in besondern Verstand Ausgaben und Aufwände des Staats sind,

und welche dazu gehören, um das Land wohl zu re-
gieren, Gerechtigkeit, Policey, gute Sitten, Re-
ligion, Sicherheit für inn- und äusserlichen Feinden,
und Freundschaft mit den Nachbaren und dem ganzen
Reiche zu erhalten. Das sind aber Ausgaben, die
wieder ihre eigene Quellen haben müssen. Die Un-
terhaltung dieser Quellen, die richtige Verwaltung
der dazu gehörigen Einkünfte, und die Anordnung
der darauf angewiesenen Ausgaben, erfodern eigene
Anstalten, und zu Unterhaltung dieser Anstalten
werden wieder besondere Ausgaben erfodert, die
eben deswegen auch Staatsaufwände genennet wer-
den. Dieses ist der Umfang der Staatsausgaben;
die sich auch in den Ländern, wo noch Landstände
und Landschaftskassen sind, eben dadurch von den
Hofausgaben unterscheiden, daß sie von den Land-
schaftskassen bestritten werden.

Erster Abschnitt.

Die erste Abtheilung dieser Aufwände beziehet sich auf

Die Erhaltung des Systems.

Regierungskollegien.

Dahin gehören die Regierungskollegien, oder die Rathsversammlungen, welche bestellet sind, um die Regierung des ganzen Landes im Ganzen zu beobachten. In kleinen fürstlichen oder gräflichen Ländern kann man ihre originelle Bestimmung noch am *deutlichsten finden.*

Für ein solches Regierungskollegium gehören alle erdenkliche Zweige der Administration: Reichs, Kreiß, Lehens, Justitz, Kriegs, Polizeysachen; auch die Kirchen und Schulsachen gehören in protestantischen und in katholischen geistlichen * Ländern mit dahin, nur mit dem Unterschiede, daß zu den eigentlichen geistlichen Sachen, die das Innerliche der Religion und der Sacrorum angehen, wie auch zu den Schulsachen eigene Consistorien, oder Kirchenräthe und Ehegerichte, die in katholischen Ländern

* In katholischen weltlichen Ländern gehören sie vor den Ordinarius.

geistliche Generalvikariate genennet werden, und auch wohl eigene Scholarchate und Schuldepartementer oder Commißionen angesetzet, oder auch in den Regierungskollegien eigene Tage und Seßionen zu dergleichen Sachen bestimmt, und alsdenn nur einige geistliche Personen mit in den Rath gezogen werden.

In Ländern von irgend einiger Grösse hingegen findet man zu allen jenen Fächern, oder doch zu den meisten besondere Kollegien, insonderheit fast überall besondere Lehenskammern, Lehenhöfe, Lehenscurien, die aber doch gleichsam nur die Kanzleygeschäfte zum Gegenstande haben, und davon die Mitglieder, darunter der erste Lehenprobst oder Lehensdirector genennt wird, Glieder der Regierung sind. In solchen Ländern, von welchen hier eigentlich die Rede ist, gehören vor die Regierungen insgemein alle Sachen, die entweder unmittelbar oder mittelbar auf das Reich und die benachbarte Stände und Länder einen Einfluß haben; denn Anstalten, welche blos das Innerliche ohne eine solche Beziehung betreffen, gehören für die Polizeykollegien, oder, wo diese nicht sind, doch für die besondern Sitzungen in diesen Sachen, wenn sie gleich mit eben denselben Personen besetzt sind.

Also

Also alle Reichstags- Craistags- Reichsgerichts- und Matrikular- auch Militar- Verfassungssachen, Gränz- und Jurisdictions- auch Jagdstreitigkeiten, Verträge, Handlungs- und Zollverhältnisse mit Nachbaren, Anordnung grosser bey den Nachbaren Aufsehen machender und an den Gränzen sie auch wohl öfters in besondern Verstand intereßirender Anstalten, als da sind: Huldigung, Landestrauer, ausserordentliche Festtage, ferner alle auf das auswärtige Publikum Einfluß habende Regalien, dahin gehören: Post- Wasser- Münzregalien ꝛc. sind die eigentliche Gegenstände einer churfürstlichen oder andern fürstlichen Regierung von einigem Umfange. Aber auch von diesen Gegenständen werden zu Erleichterung der Geschäfte noch einige ausgezogen, die man fast auf eben die Art reseruata Principis nennen könnte, als man reseruata Caesaris hat, die von den Reichsgerichten ausgezogen und für den kayserlichen Geheimdenrath vindicirt werden.

Darüber sind in neuern Zeiten an einigen teutschen fürstlichen Höfen die sogenannte geheime Departementer, Conferenzen, geheime Räthe, oder wohl gar Ministerien und Cabinete entstanden, die Anfangs zur Absicht hatten, dem Fürsten in allen den Sachen, die seinem Verstande und seinen Einsich-

 ten

ten allein überlassen waren, zu rathen, oder auch, um ihn von der Rechtmäßigkeit einer jeden Handlung der Regierung, die seiner Approbation und Unterschrift bedurfte, auf eine leichte und bequeme Art zu unterrichten; eine Anstalt, die ihre gute und schlimme Seite hat; ihre gute, wenn der Conferenzminister, Referendarius, oder wie der Mann immer heissen mag, ein wohlgewählter patriotischer Mann, ihre schlimme Seite aber, wenn der Minister übel gewählt, ein unterthänigster Knecht oder ein kleiner Despot ist.

Wir nehmen hier die gute Seite, und sehen das Cabinetsministerium blos für die eigene Schreibstube des Fürsten an, da ihm doch erlaubt seyn muß, nicht nur Subjecten zu halten, die ihm die Federn schneiden, die Dinte kochen, das Pappier zuschneiden, die Briefe versiegeln und verschicken, sondern auch Männer, die gleichsam Zeugen seyn sollen, daß der Fürst nichts schreibe und nichts unterschreibe, was irgend seinen Unterthanen nachtheilig seyn könnte.

Wenn nun der Fürst nicht immer auf solche Personen verfällt, die bey dem Volke Vertrauen genug haben; so ist dies der Fall, wo die Ministerien und

Kabinete verdächtig werden, und einen falschen Geruch annehmen; das ist der Fall, von welchem der Pöbel sagt: Der Herr ist wohl gut, aber die Apostel : : :

Auch diesen Fall wollen wir hier absondern, weil er ausser des Kameralisten Gesichtskreise liegt; seine Aussicht geht nicht in das Innerliche der eigentlichen Regierung; er nimmt das Kabinet, wo es existirt, für das an, was es in seinen Augen ist, nehmlich etwas, das von der Kammer unterhalten und besoldet werden muß. Hier ist der Ort, wo eine gewisse Sparsamkeit am übelsten angebracht seyn würde; denn unter allen Räthen und Dienern sind keine der Bestechung mehr ausgesetzt, als die immer um die Person des Fürsten sind, die sogenannte Kabinetsminister und Sekretärs; also müssen sie besonders gut gehalten werden, um der Versuchung leichter widerstehen zu können. Es ist also sogar eine Art von gesunder Politik, und nicht sowohl Vorliebe oder Unbilligkeit, Männer, die im Kabinet arbeiten, auf sehr gute Bestallung zu setzen. Wenn die Kammer nicht selbst so viel Politik besitzt, dieses einzusehen, so muß sie gar keine Stimme dabey haben.

Die Rathhäuser, Gemeinden und andere moralische Körper, die gewisse Jurisdictionsgränzen haben, stehen auch als Subordinaten unter der Regierung des Landes. Die Kammer hat selten etwas dabey zu sagen, weil der Fall sehr selten ist, da sie zu Unterhaltung solcher Departementer etwas beyschießt, indem fast ein jedes seine eigene dazu bestimmte Fonds und Einkünfte hat, und zwar meistens auf eine Art, wie ein jeder Bürger Besitzer seines Eigenthums ist, wobey also die Kammer sehr widerrechtlich verfahren würde, wenn sie dergleichen Fonds einziehen wollte. Ein Unternehmen dieser Art gränzt auch so nahe an die Tyranney, daß, wie die Erfahrung lehret, dadurch leichtlich Empörungen veranlasset werden können. Die Kammer kann also nichts bessers thun, als der Empörung sorgfältig ausweichen, weil diese immer ein Zeitpunct ist, welcher der Kameralwirthschaft geradezu entgegen steht, wo das ganze kameralische Uhrwerk stille steht.

Sekretarien, Registratoren, Canzlisten, Copisten.

Die Sekretarien sind bey einer Regierung, überhaupt bey den Kollegien, was bey einer Armee die Adjudanten sind. Der größte und wesentlichste Theil der Geschäfte einer Regierung hängt von ihrer Redlichkeit

lichkeit ab, sie sind die Stylisten der Befehle und Verordnungen, die in einzelnen Sachen in das Land ergehen — denn ganze Landesgesetze zu entwerfen, das ist das Werk der Räthe selbst — sie können durch Auslassung oder Einschaltung eines einzigen Worts der ganzen Verordnung eine falsche Wendung geben, ihre Kraft schwächen, verstärken, oder auf einer ganz andern Seite angreifen machen, als wo sie angreifen sollte. Der Sekretar kann hier aus Nachläßigkeit eben so viel Schaden thun, als aus Mangel der Redlichkeit.

Diese Art Diener muß also beynahe eben so vorsichtig behandelt werden, als jene Gattung, die bey dem Kabinet angestellt ist. Ein in seinem Zirkel geübter und geprüfter Sekretar müßte Lebenslang dabey bleiben; anstatt, daß man seine Stelle ansiehet, wie ein Fähndrich seine Charge betrachtet, nehmlich als die erste Stufe seines weitern Avancements; ein jeder Sekretär rechnet in seinem Sinn auf eine Rathsstelle, und läßt sich deswegen mit geringerer Besoldung begnügen. Das ist aber ein sehr falscher Ton; es ist eben so, als wenn man bey der Armee die Proviantofficiers und Auditeurs zu Generals machen wollte. Sie würden ganz ausser ihrem Zirkel seyn; man lässet sie lieber in demselben, und mache Oberkommissär, Generalauditeurs oder andere Figuren aus ih-

nen, wobey ihre Substanz nicht verändert wird. Im Churbraunschweigischen hat man die Einrichtung schon einmal, daß ein Sekretar nie ein wirklicher Rath werden kann; die Sekretare sind aber auch dergestalt distinguirte und vornehme Diener, daß sie die Versuchung gar nicht haben, ihre Sekretarposten zu verlassen, man verbindet fast damit ein Theil der Idee, womit man sonst in Dänemark den ersten Minister den Obersekretar nannte.

Eine solche Einrichtung fehlt uns überhaupt noch in Teutschland, daß einer jeden Gattung öffentlicher Geschäfte ein eigener Rang, eine eigene Corona ciuica bestimmt würde, damit man nicht nöthig hätte, um die Verdienste des Wundarztes oder Sekretars zu belohnen, jenen zum Finanzrath, und diesen zum Kapitain zu machen.

Gewöhnlich sind diese Männer auf den größten Theil der Sportuln und Accidentien angewiesen. Hierin liegt ein grosser Misbrauch an den meisten Höfen, der da abgestellt zu werden verdient. Bey einem Heere von Sekretarien haben vielleicht nur die 2. oder 3. ältesten wirklich an den Kanzleysportuln Theil, die andern alle, die doch insgemein die meiste Arbeit thun, wenn die alten schon zu unvermöglich oder zu bequem dazu sind, müssen blos mit der Hoffnung zufrieden seyn, jenen

einmal nach ihrem Tode zu succediren. Es wird dadurch eine Art von Todfeindschaft genähret, die den alten Männern geschworen und bey aller Gelegenheit empfinden gemacht wird; jede Gattung Geschäfte verliert dabey, weil ein jeder von den ausgeschlossenen wieder eine Art von Emolument darin suchet, die Arbeit auf noch jüngere als er ist, schieben und von sich ableinen zu können, dadurch die wichtigsten Arbeiten öfters in die Hände der ungeübtesten Leute kommen; welches jedoch mehr von den Kopial- und Expeditionsarbeiten, als von den eigentlichen Sekretariatsgeschäften zu verstehen ist; bey den Sekretarien und Concipisten hingegen entstehet diese Unschicklichkeit, daß dazu junge, leere, ungeübte Subjecten angestellt werden, in der Absicht, neben den alten erst zuzulernen, was ihnen noch fehlt, welches doch meistens nicht blos Zugabe, sondern die ganze Masse der Kenntnisse ist, was ihnen fehlt; die alten, welche alles hassen, was auf ihren Tod wartet, geben sich keine Mühe, den jungen Männern solche Arbeiten zuzuwenden, wodurch sie in den practischen Ton der Geschäfte kommen könnten, sondern behelfen sich so gut sie können; mitlerweile die jüngern selbst darüber verdrieslich oder zu stolz werden, Arbeiten zu thun, davon andere die Vortheile und Einkünfte geniessen; daher kann es kommen,

daß

daß in einem Kollegio, wobey ein Duzend Sekretare sind, durch sie nicht so viel geschieht, als an einem kleinen Hofe, wo deren nur zwey oder drey sind.

Die ganze Quelle des Unheils liegt in der ungleichen Theilung der Beute, ich will sagen der Sportuln. Wenn jüngere Soldaten, welche die Beute machen, sie nicht haben sollen, sondern nur ihre ältere Kameraden; so braucht dieses nur ein paarmal zu geschehen, so wird die Lust Beute zu machen geschwind verrauchen, oder die Beute wird aus Neid verschwendet und vernachläßiget. Also was die Kammer thun kann, wenn sie Einfluß genug dazu hat, ist dieses, daß sie die Accidentien und Sportuln nicht nach dem Alter der Personen, sondern nach den Verdiensten eines jeden für die Arbeit, von welcher die Sportuln eingegangen waren, austheilen lasse; daß alle Sportuln für Kammerrevenüen angesehen, den Rentämtern die Einkaßierung unter denselben Gesetzen, wie andere Kammereinkünfte, z. E. Geldstrafen, Conceßionsgelder rc. überlassen werden, und am Ende des Jahrs durch eine Deputation des Collegiums, von welchem die Frage ist, eine billige Vertheilung gemachet werde.

Dieses

Dieses ist die erträglichste Seite der Sportulnkassen, worüber an manchem grossen und kleinen Hofe so vielerley schon projectirt und gekünstelt worden. Es muß darin kein Kameral gesuchet werden, welches gleich einem Acker hochmöglichst genutzet werden müßte, sondern es ist genug, wenn das gewöhnliche nur richtig eingetrieben wird, weil an den meisten Orten die Beamten zu nachläßig sind, die Rückstände einzukaßieren, wenn ihnen dieses von den Kanzleyen zugemuthet wird; denn sie sehen die Gelder nicht für herrschaftliche Gefälle an. Was man auch hierin an einem oder dem andern Hofe noch ausserordentliches gethan hat, das war eine Sportulnkasse, *worein alles geworfen*, und woraus hernach die Besoldung eines jeden verbessert wurde.

Das hat aber insgemein falsche Folgen, weil dabey keine Rücksicht auf den besondern Fleis oder die besondern Verdienste der Indiuiduorum genommen wird, folglich sich bey einem jeden der Eifer verliert, und ein gewisser mittlerer Zustand eintritt, der sehr nahe an die Gleichgültigkeit und Faulheit gränzt, und eine Pest für die Administration ist; ein Diener, der blos aus Enthusiasmus für seine Pflicht sich beeifern soll, andere zu übertreffen, ist ein seltener Vogel, der auch selten gedeiht, wenn er nicht

ein Märtyrer werden will; und selbst die Märtyrer sind nicht immer die besten Diener für den Staat. Der Kameraliste muß die Menschen nehmen wie sie sind, oder wie sie meistens sind, und ihre Pflichten für den Staat mit ihrem Privatinteresse so nahe verflechten, daß sie jene nicht versäumen können, ohne diesem zu schaden.

Also der Sekretar, der 600. Thaler Besoldung hat, und bisher für seinen Antheil Sportuln noch 200. Rthlr. jährlich darzu genossen, hat allen Fleis angewendet, um sich dieses Antheils würdig zu machen. Nun, da die Sportulnkasse eine Landeskasse geworden, und ihm jetzt 800. Rthlr. Besoldung in allem angewiesen sind, nun braucht er sich um seine 200. Thaler Sportuln nicht mehr verdient zu machen; es ist nun lauter Besoldung, die ihm werden muß, er mag viel oder wenig, schlecht oder gut arbeiten. Wenn also aus den Sportuln ein Theil der Landeskasse gemachet werden will, welches allerdings auf einer Seite sehr gut ist, so muß doch nie die Theilung nach Verdienst darüber aufgehoben werden; überhaupt sollten die Sportuln nicht als nothwendige Unterhaltungsquellen, sondern blos als Ergötzlichkeit angesehen werden, auf welche niemand Anspruch hätte, als der sich in seinem

Zirkel

Zirkel nach gewissen Graden darum verdient gemachet hätte.

Gleiche Bewandnis hat es auch mit den *Sporteln* auf den Aemtern und Gerichten; in einigen Ländern hat man sogar einen Klaßifikationscharacter daraus gemachet, da die Güte der Amtsemolumenten für die Beamten aus der geringen Besoldung beurtheilt wird. Ein Amt, sagt man, wobey der Beamte eine grössere Besoldung hat, als manche andere Beamten haben, ist wahrscheinlich ein geringes kleines Amt, wobey wenig oder keine Sportuln anfallen, und umgekehrt, ein Amt, wobey der Beamte eine *sehr geringe* Besoldung hat, ist insgemein groß, und daher auch geschickt, viele zufällige Sportulneinkünfte zu gewähren, deswegen keine grosse Besoldung dabey ist.

Auf den Aemtern würde es schwerer halten als auf Kanzleyen, die Sportuln zu einer fürstlichen Revenüe zu machen, weil auf einmal zu viel Verläugnung gefodert würde, demjenigen zu entsagen, was man bisher als sein Eigenthum angesehen hat; es würde eine starke Ueberwindung dazu gehören, alle Versuchungen zur Unterschlagung zu unterdrücken, weil ein jeder in justo dolore zu versiren

glaubte.

glaubte. Indessen ist doch die Sache mit einiger Veränderung möglich, und es würde einem Fürsten immer zur Ehre gereichen, auch hier den Misbräuchen das rechte Ziel zu stecken. Ich will meine Idee angeben.

Man erkläre alle Accidentien eines ganzen Landes für wahre landesherrliche Gefälle, an denen sich niemand ohne Malversationsstrafe vergreifen kann, und bestelle einen eigenen Kaßier darüber, an welchen ein jedes Amt mit seinen Sportuleinkünften gewiesen würde. Aus dem Total mache man alle halbe Jahre einen Ueberschlag, was diesem oder jenem Beamten, der sich besonders distinguirt, zur Aufmunterung gereichet werden mag, und das übrige vertheile man im ganzen Lande dergestalt, daß überall die rechten Verhältnisse zwischen den Familienumständen, den Geschickligkeiten, dem Fleis und den Verdiensten der Beamten gefunden würden.

Das deucht mir der rechte Weg zu seyn, dem Unfleiße der Dummheit und der Unredlichkeit Abbruch zu thun; denn nicht blos der Eigennutzen, sondern auch der Ehrgeitz wird dabey intereßirt; derjenige, der sonst 600. Rthlr. Sportuln zog, verdient nach dem Urtheil seiner Richter jetzt nur 200. das schadet ihm

nicht

nicht nur um 400. Rthlr. sondern beschimpft ihn auch im ganzen Lande wegen seiner geringen Verdienste. Wenn er noch Gefühl genug dafür hat, wird er sich alle Mühe geben, immer mehr zu verdienen, und dadurch wird er erst ein guter Diener werden, was er vorher noch nicht war. Auch unter zwey gleich verdienten Männern wird billig derjenige, der eine zahlreiche Familie hat, folglich mehr braucht als ein anderer, der sie nicht hat, diesem bey der Verbesserung des Unterhalts vorgezogen, weil er zumal auch durch seinen Beytrag zur Bevölkerung des Landes noch ein eigenes Verdienst sich erworben hat.

Pedellen, Boten, Kanzleydiener.

Auch für diese Leute wird insgemein bey den Sporteln mit gesorget. Weil deren nicht so viele sind, als der Bedienten von der Feder, folglich ihnen alles zufällt, was für sie, obschon in geringen quantis, angesetzt wird, so ist das Einkommen dieser Art Leute insgemein sehr beträchtlich, so, daß ein einziger solcher Mensch mit seiner Familie öfters besser stehet, als 3. oder 4. Kopisten, Kanzlisten und Registratoren zusammen genommen. Meistens sind diese Leute zwar auch Mäkler und Kuppler der Partheyen. Weil sie täglich in die Häuser der Räthe

und Kanzleyverwandten kommen, und darin familiär sind, bey manchen auch wohl in gewissen Verhältnissen von Anlehen oder andern Dienstleistungen stehen; so ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch ausser ihren geordneten Sportuln noch hundert Gelegenheiten haben, sich ungeordnete Sporteln zu erwerben.

Es gehört also gar nicht unter die kleine unbedeutende Gegenstände, auch auf diese Leute gewisse kameralische Blicke zu werfen, und wenigstens die Einrichtung so zu machen, daß dergleichen so wohl unterhaltene Leute nicht aus Uebermuth die Lust verlieren, ihre Dienste zu verrichten, und nicht Dienstboten darzu annehmen, denen die wichtigste Sachen zur Bestellung und zum Herumtragen anvertrauet werden, und durch deren nachläßige Bestellung manche Expedition verspätet wird. Wo man die Sporteln einmal auf einen solchen Fuß ohne Murren des Volkes gesetzet hat, daß in jedem Collegium ein Kanzleydiener oder Pedelle reichlich davon leben kann, da verhüte man doch nur den Fall, daß durch diese reichlichere Unterhaltung die Genauigkeit und Geschwindigkeit in den Expeditionen nicht gehindert, und aus dem Pedellen nicht ein Herr werde, der vermittelst seines Vermögens und

seines

seines Zutrits in den Häusern der Räthe einen Schwung über die untern Kanzleyverwandte von der Feder erhalte, oder wohl gar sich mit ihnen verschwägere. Man hebe das Monopolium auf, und nehme mehrere dergleichen Bedienten an, stimme sie auf einen tiefern beugsamen Ton herab, es werden alsdenn leicht von eben denselben Einkünften ihrer zwey leben können, wovon vorher nur einer lebte, ohne daß die Kammer neue Besoldung zu geben braucht. Das ist es auch, worauf sie alleine dabey zu sehen hat, nemlich, daß die Geschäften besser geschehen, ohne, daß es der Kammer oder den Partheyen etwas mehr koste.

Justiz.

Rechtscollegien, Schöppenstühle, erste Instanzen.

Was in vorhergehendem Abschnitte von Sportuln gesagt worden, das paßt auch hieher in besondern Verstande; denn eben in Justitzsachen ist die Sportulnrubrik, wenigstens bey den Collegien, am fruchtbarsten; bey den ersten Instanzen sind die sogenannte actus voluntariae Jurisdictionis, die Contracte, die Testamente, die Inuentarisationes

und Erbtheilungen ꝛc. ungleich einträglicher für die Beamte, als die wichtigsten Processe, besonders in den obern Provinzen von Teutschland, Franken, Schwaben, Bayern ꝛc. davon man hingegen in Sachsen, noch weniger in Niederteutschland, nichts findet, wo der Bauer mit aller seiner Leibeigenschaft doch in Ansehung dergleichen Sportuln unendlich freyer ist, als der Oberteutsche mit aller seiner Freyheit.

Der Kameraliste müßte in Justizsachen den allermindesten Einfluß nicht haben; es ist ein einziger Fall, wo sein Einfluß einen Schein von Zuläßigkeit haben kann, nehmlich bey den sogenannten revisorischen Processen und andern Remedien, wobey gewisse Succumbenzgelder regulirt sind. Dergleichen Gelder werden an manchen Höfen sogleich vertheilt, sobald sie erlegt werden; die falsche Folgen von einer solchen schnellen Vertheilung sind mancherley. Entweder wird der Proceß demjenigen, der die Gelder erlegt hat, (wenn er nicht etwa zugleich durch besondere Bestechung seiner Sache gewiß wird) mit Fleiß verloren, damit er die erlegte Succumbenzgelder, die indessen schon verzehrt sind, nicht wieder zurückfodern könne, oder es wird der Proceß so lange

lange verzögert, bis die Parthey, oder die Räthe darüber gestorben seyn werden.

Was die Kammer dabey thun könnte, um dergleichen Misbräuche abzuschaffen, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst zu tief in Schulden sitze, das wäre vielleicht dieses, daß sie die Succumbenzgelder jedesmal, sobald sie erlegt werden, durch eine besondere Kasse auf ihren Credit erheben und verzinnsen liesse, diese Gelder blieben denn immer verzinnsliche Capitalien, sie mögten dem Succumbenten oder dem Triumphanten gehören; die Kammer hätte also kein Interesse dabey, es möchte der Proceß für diesen oder jenen Theil sich endigen. Wenn der Triumphante seine Gelder zurück haben und das Kapital nicht bey der Kammer auf Verzinnsung für sich stehen lassen wollte, oder die Kammer selbst in so guten Umständen wäre, daß sie keine fremde Gelder brauchte; so müßte das auf einer oder der andern Seite in den ordentlichen terminis der Aufkündigung, wie bey jedem andern Kapital, geschehen.

Ueberhaupt müßten die Succumbenzgelder nie vertheilt, sondern zu einem Fond verwendet werden, diesem oder jenem von Zeit zu Zeit eine verdiente

 Ergötz-

Ergötzlichkeit oder Besoldungszulage daraus anweisen zu können.

Das ist nun freylich alsdenn nicht mehr kameralisch, wenn die Kammer selbst so reich ist, daß sie keine Kapitalien braucht; aber ich spreche hier bey diesem Gegenstande von Staatsausgaben, nicht immer von der eigentlichen Hofkammer, sondern auch von einer jeden Kasse eines gemeinen Wesens, die in so ferne die Kammer desselben gemeinen Wesens, oder eines Zweiges davon ist; in so ferne ist also doch die Betrachtung hier nicht am unrechten Orte, daß die Succumbenzgelder nie vertheilt, sondern zum Besten eines eigenen Fonds, zu dem auch noch andere ähnliche Einkünfte geschlagen werden könnten, verzinnset werden müßten.

Sonsten schränkt sich das Kameralische bey der Civiljustitz dahin ein, dafür zu wachen, daß die Kameralbediente und Beamte so viel als möglich mit Justitzämtern verschont werden; insgemein sind zwar die Besoldungen der Kameralbedienten auf dem Lande so eingerichtet, daß die Einkünfte des Justitzamtes den Kameralbeamten unterhalten helfen müssen; allein! das ist ein Fehler, der ohne Schaden der Kammer leicht repariret werden kann; man mache

aus

aus 6. Kameralbeamten, die zugleich Justitzbeamte sind, 3. pure Justitz- und 3. pure Kameralbeamten; dann wird ein jeder von seiner eigenen Sauce bequem leben können; dann gewinnt die Kammer dabey, daß durch diese 3. Männer ihr Interesse weit besser und genauer beobachtet wird, als durch die 6. vorigen.

Ueberhaupt ist es immer schon ein verdächtiger Beygeschmack, wenn der Gerichtshalter zugleich Kameralist ist; sehr oft kommt der Fall, wo das Interesse der Kammer unter der Hand entscheidet, und nicht das Recht; meistens ist es zwar für das gemeine Wesen gleichgültig; denn diesem ist nur daran gelegen, daß die Processe geschwind ausgehen, ohne Unterschied, ob der Richter ein Justitzrath, ein Kammerrath oder ein Heimbürge ist; aber der schwächere Theil, der mit dieser Philosophie nicht bekannt genug ist, wird doch geärgert.

Peinliche Gerichte, Subalterne, Hochgerichte, Scharfrichter.

Der Himmel bewahre eine jede weichgeschaffene fromme Christenseele, aus der Criminaljurisdiction und ihren Modifikationen ein Kameral zu machen.

Aber wir müssen gleichwohl die kameralische Schleussen kennen lernen, an welchen die peinliche Justitz doch zuweilen halten muß. Es ist schlimm, wo in Ländern der ärgerliche Schlendrian herrscht, daß die Unterthanen eines gewissen Distrikts alle Kosten unter dem Nahmen der Centausschläge oder Henkergelder bezahlen müssen, die bey Ausübung der peinlichen Justitz aufgehen, an Personen, die wie die meisten (denn die grossen und reichen läßt man laufen) zu arm sind, die Kosten selbst zu bezahlen. In einigen Orten sind die Justitzbediente sogar, anstatt der Besoldung oder des wesentlichsten Theils derselben, darauf angewiesen. Wo diese Gewohnheiten nicht sind, müssen die Hofkammern die Kosten billig bezahlen, weil es einen Theil der Definition eines Fürsten ausmacht, das Unrecht zu strafen.

In einigen Ländern hat man öfters für ein ganzes Fürstenthum nur einen Mann, welcher alle Criminalinquisitionen führt, dem die Delinquenten aus allen Ecken des Landes eingeliefert werden; eine Anstalt, die ihr unwidersprechliches Verdienst hat; es kann dazu ein Mann ausgewählt werden, der ganz Inquisitor ist, und die Civiljustitiarien brauchen sich nicht mit diesem Studium, welches zumal den meisten fremd ist, zu zerstreuen, auch kann die Kammer,

mer, wo sie die Kosten bezahlt, den ganzen Aufwand leichter übersehen und in Regeln bringen, als wenn die Inquisitionen durch die ganze Provinz unter so viel andere Inquisitoren vertheilt wären.

Nun werden zwar insgemein den Civilgerichtshaltern für ihre peinliche Gelehrsamkeit keine besondere Besoldungen gereichet, sondern sie müssen zufrieden seyn, wenn ihnen von einer jeden Inquisition einige Dukaten oder Pistolen zur Ergötzlichkeit überhaupt ausgeworfen werden, dahingegen einem solchen Generalinquisitor eine eigene angemessene Besoldung gegeben werden muß; und denn giebt es auch manche, die einen gewissen Ruhm darin suchen, daß sie eine besondere Stärke besitzen, alles, was ihnen unter die Hände kommt, an den Galgen zu bringen; man schreibt ihnen sogar überhaupt einen gewissen Grad des Verstandes zu, der ihnen so schmeichelt, daß sie diesen Ruhm auch für einen Theil der Besoldung ansehen.

Alleine! die Kammer kann nicht nur leicht eine eigene Besoldung daran wenden, wenn sie die vielen einzelnen Ergötzlichkeiten dagegen einziehet, sondern es kann auch der Beytrag, welcher von den Unterthanen in einigen Aemtern oder Distrikten, wo

dieses herkömmlich ist, zu Bestreitung der Inquisitionskosten erhoben wird, dafür eingezogen und in eine mäßige Steuer verwandelt werden, welcher sich alle übrige Unterthanen in der Folge auch nicht entschlagen, oder wozu sie doch, wenn ihnen etwa die Rubrik zu bedenklich wäre, unter einem andern Obtent ihren Scherff beytragen würden, damit die Tugend kennbar gemachet, und das Laster öffentlich bestrafet und beschimpfet werde.

Es drängt sich hier ein Gedanke ein, der noch nie von dieser kameralischen Seite betrachtet worden, sondern nur von der philosophischen; über die Tortur und die Todesstrafen.

Es ist überhaupt ein abscheuliger Gedanke, eigene Anstalten, eigene Subjecten zu haben, um die Menschen zu martern, zu verstümmeln und zu tödten. Man ist dabey von der Contradiction, die darin liegt, von dem Schimpfe, der dem menschlichen Geschlechte dabey widerfährt, dergestalt überzeugt, daß man die Subjecten, die sich dazu gebrauchen lassen, die Menschen zu martern und zu tödten, wenn sie gleich von der Gott geheiligten Justitz dazu bestellt sind, selbst so verächtlich als die Delinquenten tractirt, und sie von dem ganzen übrigen Theile des menschli-

chen

chen Geschlechts, der nicht köpft, henkt, martert und schindet, ausschliesset, und dem ungeachtet hält man noch Scharfrichter, Henker und Peiniger als Diener des gemeinen Wesens. Bey einem Kriegesheere, wo lauter geschwinde Operationen nöthig sind, wo man keine Zuchthäuser, wie fliegende Brücken im Felde mit herumführen kann, läßt sich dazu noch eine Entschuldigung finden. Aber in der bürgerlichen Republik, wo alles, zumal in unsern Tagen, von Bevölkerung und Industrie schreibt und spricht, die Menschen zu Krüppeln zu machen und öffentlich zu ermorden, da steht der Verstand stille. Man lasse doch dem Menschen nur das Recht der Hunde oder der Pferde widerfahren; der Hund, welcher einen Menschen gebissen oder verwundet, das Pferd, welches einem Kind ein Aug mit dem Fuß ausgeschlagen, oder das Kind gar todt geschlagen hat — werden diese Thiere deswegen getödet? man wird den Hund besser verwahren, und dem Pferde die Untugend des Ausschlagens soviel möglich abzugewöhnen suchen. Hier aber wird man vielleicht sagen: Hund und Pferde sind unvernünftige Thiere, die Menschen aber nicht. Ich will dieses auf einen Augenblick überhaupt zugeben, nur aber auf den Augenblick nicht, da der Mensch ausser dem Duell — denn diese Art von Todschlag haben die Menschen

unter

unter sich einmal für einen vernünftigen Todschlag durch eine Art von Vertrag angenommen, sogar die Engländer, die doch für alle übrige Welttheile Vernunft zu haben glauben — seinen Nebenmenschen ermordet; denn wir haben wenig Geschöpfe, die von der Natur bestimmt sind, ihre eigene Gattung zu ermorden, etwan die Raubthiere, Raubvögel und Raubfische; bey allen übrigen ist es unnatürlich; die Hirsche und die Streithahnen können zwar auch bis zum Tode kämpfen; aber es ist doch bey ihnen mehr Vertheidigung als Angriff, und geschiehet selten, ist also mehr Zufall als Absicht.

Der Mensch, welcher fähig ist, einen Menschen zu ermorden, blos in dem Vorsatz, ihn zu ermorden, und ein Mensch, der fähig ist, ein Hauß anzuzünden, blos aus Lust, um es brennen zu sehen, oder, um den Besitzer unglücklich zu machen, ist gewiß in dem Augenblick, da er dieses thut, kein Mensch, ist Vieh, auch wohl noch unter dem Vieh. Warum will man aus einem Vieh noch durch seinen Tod einen Menschen machen? Um seine Seele nicht verloren gehen zu lassen, wird man vielleicht sagen. Aber kann man denn seine Seele nicht anders retten, als daß man sie vom Leibe trennt? kann man denn die Seele nicht retten und im Leibe lassen? wie machen

chen es die Afrikaner und andere mit den Christensclaven? sie töden sie nicht, sondern sie bemühen sich vielmehr ihr Leben zu erhalten, und stellen sie zu Arbeiten an. Und wir halten eigene Leute her, die Köpfe, die Hände abzuhauen, die Gurgeln zuzuschnüren, alle Glieder im Leibe zu zerstosen, oder bey lebendigem Leibe alle Glieder auseinander zu zerren, die Finger zu zerquetschen, die Füsse zu zerstechen? Wo gerathen wir hin?

Die Bevölkerung, oder doch die Verhütung der Entvölkerung, ist einer der wesentlichsten Gegenstände einer gesunden Kameralpolitik. Aus diesem Grunde haben die Kammern ein Recht, sich der Tortur und der Todesstrafe zu widersetzen. Es ist auch ausserdem die Todesstrafe für einen frechen verzweifelten Mörder, der nichts suchet, als auf gewisse Art von der Welt zu kommen, allzu viel Gefälligkeit, ihm auf solche Art zu Willen zu seyn; die allerschmähligste Todesstrafe, Rad und Scheiterhaufen, sind für ihn nicht so empfindlich, als für den Zuschauer; mit dem ersten Stoße des Rads, mit der ersten Ueberflammung des Scheiterhaufens, ist alle Sinnlichkeit, alle Empfindung, alles Nachdenken, die ganze Moralität der Strafe weg.

Aber

Aber Lebenslang dafür zur Arbeit angehalten, und bey gewissen Stunden der Empfindlichkeit Strafen angebracht, die ihm die Tüchtigkeit und das Vermögen zur Arbeit nicht rauben, das ist der rechte Ton der Strafen solcher Verbrechen. Doch das sind Vorschläge, die vielleicht erst einer folgenden Zeugung zur Ausführung vorbehalten sind.

Wir wollen hier die Sache noch betrachten, wie sie an allen Orten Teutschlands ist. Der Scharfrichter ist selten auf eine ordentliche Besoldung gesetzt, sondern seine Operationen werden ihm Stückweise bezahlt, Henken, Köpfen rc. eine jede hat ihren eigenen Tax, und bey jeder Exekution sind noch für besondere vorläufige oder nachfolgende Scenen auch besondere Taxen regulirt, z. E. Binden, Vorführen vor Gericht rc. Henkermahlzeit, Handschuh, begraben rc. in vorigen Zeiten hatte er das Recht, daß er alles, was er an dem Orte, wo er die Execution zu verrichten hatte, welche es auch hätte seyn mögen, mit seinem ausgestreckten Schwerd im Umkreiß um sich herum bestreichen konnte, sich zueignen durfte; dieses ist nun fast überall abgekommen, und sein Lohn scheint deswegen etwas grösser zu seyn, als er vielleicht sonst gewesen seyn würde.

Von diesen Executionsbelohnungen kann nun freylich ein Mann, der sonst kein bürgerliches Gewerb

werb treiben darf, nicht leben; und doch geben die Kammern ihm keine Besoldung; deswegen werden ihm insgemein einige Wasenmeistereyen und Luderhütten von einem ganzen Land, oder von einem grossen District überlassen, darauf er alsdenn seine Kreaturen hält. Und so zieht sich die Kammer ohne grosse Kosten aus der Sache, wobey weiter nichts zu kameralisiren stehet, als daß der an vielen Orten eingeführte Misbrauch, da die Wasenmeister die fürstlichen Jagdhunde von ihren Accidentien füttern müssen, darüber sie Vasallen oder Leibeigene der Oberjägermeistereyen werden, deren Schutz sie zu allerley unerlaubten Dingen misbrauchen, Spitzbuben zu beherbergen, den Pferd- Vieh- und Menschenärzten in das Handwerk zu greifen, und an der Entvölkerung ungestraft zu arbeiten ꝛc. abgeschafft, und die Wasenmeistereyen unprivilegirt der ordentlichen Jurisdiction ihrer Wohnungen allein untergeben seyn sollten.

Die Unterhaltung der Hochgerichte ist auch immer ein Artikel, der der Kammer nicht sehr beschwerlich fällt, wenn einmal ein Rabenstein da ist; dieser kann als ein blosser eingefaßter Erdenhaufen mit geringen Kosten unterhalten werden. Ein eigen Galgengebäude hingegen ist schon kostbarer. Wo es noch nicht ist, wird die

Kammer keines bauen, sondern lieber bey der Execution eines Inquisiten einen simpeln hölzernen Galgen, wenn der alte zu mürb wäre, mit geringen Umständen dahin setzen lassen; denn einen ganz neuen gemauerten Galgen zu bauen, das ist eine kostbare Solennität, wozu alle Handwerker in Proceßion contribuiren, damit keines dem andern könne vorrücken, an den Werkzeugen der Gerechtigkeit mitgearbeitet zu haben, und damit untüchtig geworden zu seyn, ein ehrliches heimliches Gemach zu bauen, eine ehrliche Clistirsprütze, oder einen ehrlichen Kammertopf &c. zu verfertigen.

Es läuft freylich auf einen falsch verstandenen Stolz der Zünfte hinaus; allein ich habe hier nichts mit Reformirung und Erleuchtung der Zünfte zu thun. Es ist blos die Frage: Ist die kostbare Aufbauung eines prächtigen Galgens und Rabensteins, kameralischer, als die jedesmalige Aufrichtung eines Pfals, wobey der ganze Bau vielleicht in einer Stunde vollendet seyn kann? Und es ist kein Zweifel, daß die Frage zum Vortheile der letztern Art wird von jedermann beantwortet werden. Dieses voraus gesetzt, können wir den Märtyrergeist der Zünfte, der sie bey ihren Booxbeuteln und Handwerksgebräuchen, der kayserlichen Verordnungen und

Ver-

Verdammungen ungeachtet, erhält, hier immerhin unangegriffen lassen; es ist hieher genug, daß der Kameraliste, so viel an ihm ist, verhindern muß, kostbare Galgengebäude aufzuführen, sowohl um die Baukosten zu vermeiden, als auch um die andern lächerlichen fast eben so kostbaren Ceremonien abzuschaffen. Ein Italiäner, der gegen die Todesstrafen eiffert, schlägt sogar in diesem Eiffer den Kammern vor, zum wenigsten die geköpfte und gehenkte Menschen öffentlich schinden, und die Häute zu Patrontaschen, Degengehängen und Pantoffeln arbeiten zu lassen. Ohne bey der Moralität oder Thunlichkeit dieser Idee zu verweilen, bleibt zum wenigsten immer so viel wahr, daß, wenn die Kammer nur will, daß kein steinerner Galge gebauet werde, dieses alleine genug sey, den wirklichen Aufwand zu hindern; denn wenn man auch sagen wollte, daß es allemal ein Trinkfest des Volkes sey, wobey das Geld im Lande bleibe, so ist nicht nur doch der Geschmack falsch und wunderbar, unter dem Galgen zu schmausen, sondern es werden auch zum wenigsten 3. Tage Arbeit dabey verlohren, welches in einem Städtgen, das auch nur 1000. arbeitende Einwohner hat, die dabey helfen, jedem täglich 8. Groschen gerechnet, eine Summ von 333. Thaler, oder in 3. Tagen von 1000. Thaler abwirft, die für das Städtgen

und damit auch Verhältnißmäßig für die Kammer unwiederbringlich verloren sind.

Gottesdienst.

Consistorien.

Unter den Begriff von Consistorien gehören bey der katholischen Kirche die geistlichen Vikariat-oder Officialatgerichte, und bey der protestantischen die sogenannte Consistorien, Kirchenräthe und Ehegerichte.

Der Vicarius in Pontificalibus, oder welches einerley, Suffraganeus oder Weyhbischoff, hat, wenn er nicht besonders dazu bestellt und auctorisirt ist, mit der Jurisdiction nichts zu thun, sondern diese gehört vor den Vicarium in Spiritualibus, der deswegen auch insgemein Vicarius Jurisdictionis genennet wird. Der Vicarius in Spiritualibus hingegen mit und nebst dem Officiali, der eigentlich sein Subordinat und Subvicarius ist, (wiewohl einige den Unterschied machen wollen, daß der Official blos alleine spiritualia und keine temporalia hätte, welches doch in der Erfahrung ungegründet, oder höchstens eine einzelne Ausnahm von der Regul und auf alle Fälle hieher gleichgültig ist) hat beson-

besonders in geistlichen Ländern in sehr vielen Fällen, die zwischen der Geistlichkeit und Weltlichkeit noch streitig sind, mit den weltlichen Obergerichten concurrentem Jurisdictionem; jene beyde formiren mit Zuziehung noch mehrerer Beysitzer, die auch wohl Layen seyn mögen, ein eigenes Landescollegium, und entscheiden in allen Sachen, die man causas Jurisdictionis contentiosae nennt, versteht sich von causis spiritualibus.

Zu Unterhaltung solcher Bedienungen sind denn in jedem geistlichen Lande schon gestiftete Fonds vorhanden, um sowol die Suffragane als Vikarien und Officiale zu besolden; weil sie auch Geistliche seyn müssen, so sind sie insgemein vorhin schon dergestallt präbendirt, daß eine ganze Besoldung für sie nicht nöthig, sondern das, was ihnen aus den Einkünften des Fürsten gereichet wird, mehr Zulag als Besoldung ist. Ausserdem nimmt man auch an, daß ein Mönch, wenn er nur nicht aus einem Bettelorden ist, Vicarius in spiritualibus seyn kann. Aber wenn man ja einen Mönch als Vicarius annehmen müßte, so würde ich in kameralischem Verstande, denn von dieser Seite betrachte ich die Sache nur, doch immer eher zu einem klugen Bettelmönche, dem man keine Besoldung zu geben brauchte, als zu einem

andern Mönche rathen. Es fallen auch mancherley Sporteln, besonders bey dem Officialatgerichte, wie bey den weltlichen Gerichten an, in Ansehung deren sowol als in Betracht, daß hier von geistlichen unverehlichten Subjecten die Rede ist, die keine Familien zu ernähren haben, und deren Besoldung, welche die Kammer des geistlichen Fürsten dabey zu bezahlen übernimmt, insgemein gering seyn kann, folglich der Kammer auch nicht so schwer fällt, als die Besoldung eines Präsidenten oder Kanzlers an einem weltlichen Gerichte. Auch die Besoldung der Assessoren am Officialatgerichte braucht nicht groß zu seyn, wenn anders die Sporteln wohl administrirt, und die Männer etwan noch andere damit nicht inkompatible weltliche Bedienungen bekleiden. Sonst sind bey den Suffraganen für allerley Dispensationen, deren Ertheilung ihnen durch besondere Bewilligungen auf gewisse Zeiten von den Erz- und Bischöffen, wie den Legatis natis von dem päbstlichen Stuhle, erlaubet wird, auch noch gewisse Geldabgaben zu entrichten, welche als Besoldungsbeyträge für sie angesehen werden können, und der Kammer nichts kosten.

In den protestantischen Ländern fallen zwar dergleichen Dispensationsgelder bey den Consistorien

aus,

aus, weil diese insgemein vor die Landesregierungen gezogen werden. Hingegen hat man einen andern Kameralartikel surrogirt, durch welchen sich die protestantische Consistorialkammer von der katholischen besonders karacterisirt, nehmlich die Ehescheidungen. Bey der katholischen Kirche ist indissolulibilitas matrimonii ein Glaubensartikel, der keinen Abfall leidet, ausser in den Fällen, da nullitas matrimonii concurrirt, folglich kein wirklich matrimonium vorhanden ist. Bey der protestantischen hingegen kann man mit einigem Aufwande leicht abkommen, und seiner Frau oder seines Mannes los werden, und zwar nicht blos ad tempus, oder quoad thorum et mensam, welchen letztern Ausweg auch die katholische Kanonisten in casibus: 1.) haeresis, 2.) periculi animae, 3.) corporis, 4.) saevitiae mariti aut molestae cohabitationis, (wenn z. E. das Zeugungsinstrument zu groß wäre ꝛc.) annehmen, sondern auch quoad vinculum.

Das einträglichste hiebey sind die Ehepfänder und Geschenke, die sich die Eheleute bey ihrer Verlobung gemacht hatten, und nun vom Consistorium confiscirt werden; das sind gleichsam die

Succumbenzgelder, wodurch beyde Theile gegen das Consistorium sich so zu sagen anheischig gemachet haben, daß, wenn ihre Ehe nicht glücken sollte, sie ihre Ehepfänder an das Consistorium verloren haben wollten. Der Consistorialsekretar muß in diesem Betrachte mehr verstehen, als ein anderer Sekretar, er muß den Jubelenhandel kennen, um die Ringe und Kostbarkeiten taxiren und umsetzen zu können, eine Eigenschaft, die jedoch in den gewöhnlichen Consistorialordnungen, wo die Pflichten und Qualitäten der Consistorialmembrorum bestimmt sind, nicht ausgedrückt ist.

Auch diese Collegia können der Kammer nicht sehr beschwerlich fallen; insgemein sind nur ein oder zwey Tage in der Woche zu dergleichen Seßionen ausgesetzt, folglich können die Beysitzer an den übrigen Tagen der Woche andern Seßionen anderer Collegien ungehindert beywohnen; diese Beywohnung ist besonders hier nöthig, weil dem Consistorium auch geistliche Beysitzer insgemein zugegeben sind, die an manchen Orten allmählig wieder anfangen, nach der durch die Reformation verloren gegangenen Hierarchie zu gelüsten, und der weltlichen Jurisdiction abzuzwacken was sie können. Wenn sie nun weltliche

und

in den höhern Landescollegien angestellte Oberhäupter und vorsitzende Mitglieder haben, so können sie gegen diese nichts ausrichten. Wenn auch irgend eine Sportulnkasse von Nutzen seyn kann, so würde es hier seyn, weil die Bestechung bey einem solchen Collegio mehr Aergernis giebt, als bey einem weltlichen. Da liesse sich alsdenn die Vertheilung so machen, daß vielleicht die Kammer mit der Besoldung des Präsidenten oder der Räthe ganz frey ausgehen oder doch leicht abkommen könnte.

Insgemein haben die Consistorien bey Vergebung der geistlichen Stellen das Recht mehrere Candidaten vorzuschlagen, und einzelne Mitglieder besitzen auch wohl die Kunst, durch Hülfe der Minister oder Favoriten diesen oder jenen wirklich auf eine Bedienung zu setzen, wenn sie nehmlich vorerst, so viel an ihnen war, in andern Fällen auch behülflich oder doch nicht hinderlich gewesen sind, die geistliche Domestiken der ersten Staats- und Hofbedienten auf geistliche Stellen zu befördern. Aber das ist die falsche Seite, die dem Kammerpräsidenten nicht gleichgültig seyn kann, um ein Auge dabey zuzudrücken; denn das Volk kann durch nichts mehr geärgert werden, als durch solche Schritte bey der Vokation ihrer

rer Geistlichen, wenn zumal auch die Kammerjungfer zugleich mit befördert wird. Die Leute finden Despoterey darinn, und die rechtmäßigste Steuerausschreibung nimmt von einer solchen Verfahrungsart einen Geruch an, den der Kameraliste sorgfältig von weitem verhindern muß, zumal in einem Lande, wo der Hof fast alleine von Steuern lebt.

Indessen sind doch Consistorien, Officialate, Suffraganstellen rc. Aemter, die sehr leicht ohne beschwerliche Empfindung der Kammer unterhalten werden können, wenn man von den Einkünften, die ohne Zwang und Kunst dabey abfallen, auch von Dispensationen und Ehescheidungen das misbräuchliche absondert.

Geistliche Diener.

In katholischen, wie auch in den meisten protestantischen Ländern, kosten die Priester- und Pastorenstellen der Kammer fast nichts. Entweder sind ihnen, den Pastoren, gewisse Zehenden, meistens kleine Zehenden, auch wohl ganze Aecker, Wiesen, Gärten, Wälder, zum Genuß an Besoldungsstatt von Uralters angewiesen; denn bekommen sie noch aus den Einkünften der Kirchen gewisse Abgaben an Geld oder Naturalien; ferner sind bey grossen Pfarreyen die Accidentaleinkünfte von den actibus parochialibus, Taufen, Trauungen, Beichtpfennigen so

ergiebig, daß sie davon alleine beynahe leben könnten, wenn man zumal die freywilligen Geschenke dazu rechnet, die fast jedes Pfarrkind seinem Pastor jährlich beym Schweineschlachten, in der Kirmszeit, bey der Weinlese, am Neuenjahr ꝛc. zu machen sich bemühet; in solchen Fällen zahlen die Kammern gar nichts; oder sie geben nur gewisse Beyträge und Besoldungen sowol an Geld als Naturalien, Korn und Holz, diese Abgaben sind aber insgemein so geringe, daß sie gegen weltliche Dienerbesoldungen gar nicht in Vergleichung kommen.

In protestantischen Ländern bekommen sie auch diese wenige Besoldungen selten unmittelbar von den Kammereinkünften, sondern meistens von eingezogenen geistlichen Stiftungen und Pfründen, bey denen dergleichen Abgaben vormals, da die pretia rerum sehr geringe gewesen, schon fundirt waren, und die man, um doch noch einigen Schein von Geistlichkeit bey dergleichen Säkularisationen zu erhalten, immer noch konservirt. In grossen Städten, besonders Reichsstädten, haben die Geistliche auch sonst noch sehr ergiebige Zuflüsse von der Freygebigkeit der Eingepfarrten von einigem Stande. Sie sind der Gegenstand, an welchem die Bürger in der Freygebigkeit wetteifern, sie thun alle Jahr eine Art von Wallfahrt nach einem Gesundbrunnen, oder

thun diese Reise nur in Gedanken wie die Nonnen, und besuchen ihre Freunde auf dem Lande, wobey sie mit Geschenken von den Einwohnern zur Reise überhäufet werden; auch bey dem Antritt ihrer Stellen werden ihnen die Häuser mit allen möglichen Bedürfnissen und Ueberflüssen von Geräthen, Vorräthen und Tappeten meublirt; welches sich jedoch alles auf den Beyfall beziehet, den der Geistliche durch sein Bezeigen bey dem Volk und der Obrigkeit verdienen soll.

Der Kameraliste hüte sich nur, den Geistlichen an ihren Besoldungen etwas abzuzwacken, wenn sie zumal solche Männer sind, die in ihren Sprengeln geliebt sind, damit durch sie das Volk nicht zum Misvergnügen gereizet werde; es gehört zwar viel Ueberwindung dazu, weil diese Art Menschen, besonders die gemeine Landpriester, meistens einen gewissen Stolz besitzen, der jedoch mehr bey den protestantischen als katholischen Geistlichen gefunden wird, (welcher Unterschied daher kommt, theils weil die protestantische Geistliche gelehrter als die katholische zu seyn sich einbilden, theils weil die protestantische Geistliche Gattinnen haben, die sich alsdenn mit den Gattinnen der Landbeamten bald aus Eifersucht, bald aus Eitelkeit und Rangsucht, bald

aus

aus Neid über die bessern Vermögensumstände der einen oder der andern nicht gerne vertragen, an welchen Kriegen die Männer insgemein sehr lebhaften Antheil nehmen; die katholische Geistliche hingegen überhaupt von dem weltlichen Stande mehr geehret werden, keine Weiber haben, ihre Köchinnen hingegen, um einen guten Geruch zu behalten, sich mit jedermann, besonders mit den Beamtenweibern freundlich betragen;) indessen, wenn die Priester gute Sitten und das Vertrauen des Volkes haben; wohlan, so erlaube man ihnen immer einen gewissen Stolz auf ihre Rechtschaffenheit; der weltliche Stand wird dabey gewinnen, und die Kammer kann durch eine einzige Predigt eines solchen Geistlichen mehr ausrichten, als der beredteste Amtmann mit allen seinen Actuarien und Schreibern. Es ist daher allemal ein vortheilhafter Umstand für eine jede grosse und kleine Administration, wenn der weltliche Stand mit dem geistlichen sich wohl verträgt.

Im * *en hatte man sonst das Principium, daß die Pfarrstellen alle auf proportionirte Geldbesoldungen gesetzt, und dagegen ihre Naturaleinkünfte eingezogen werden mußten, um die Geistlichen damit von den ökonomischen Geschäften

mehr

mehr abzuführen, an die Bücher und an die Geschäften ihres geistlichen Amtes zu gewöhnen.

Allein! der Gedanke hat nur eine gute Seite, dagegen auf der andern so viel Bedenkliches, daß man vielmehr alle Landgeistliche mit der Oekonomie beschäftigen sollte; denn studirte Theologie, studirte Predigten, oder wohl gar Bücherschreibereyen sind für einen Landgeistlichen eben so überflüßig, als für einen Dorfschneider die Kunst für die Bauernweiber Roberonden und Enveloppen zu machen, oder für den Dorfgeiger künstliche Arien und Menuetten zu spielen. Der Landgeistliche erbauet durch seinen Wandel und durch sein Beyspiel mehr als durch seine Predigt, zumal wenn diese nicht sehr zu dem gemeinen Tone des Landmanns herabgestimmt ist, den man überhaupt mehr bey den katholischen als protestantischen Geistlichen findet.

Es kann für einen Geistlichen nichts so angemessen seyn, als die Landwirthschaft, die Exempel davon findet man bey den hollsteinischen und braunschweigischen, lausnitzischen auch schweizerischen Landwirthschaftsgesellschaften, die meistens aus Geistlichen bestehen. Sie sind am geschicktesten Vorurtheile in der Landwirthschaft abzuschaffen, wenn sie

Ver=

Vertrauen haben, und selbst diese Beschäftigungen können ihnen Gelegenheit geben, ihr geistliches Amt mit mehrern Nutzen zu verrichten, und ihre Predigten durch Gleichnisse aus der Sphäre des Landmanns und des Feldbaues zu beleben, so wie es Christus selbst machte. Der Geistliche wohnt alsdenn allen ökonomischen und gemeinen Gesellschaften seiner Bauern gerne bey, oder sie verheimlichen sie wenigstens nicht vor ihm, folglich, da dergleichen Gesellschaften insgemein die ersten Werkstäte des Aufruhrs sind, steht es immer bey ihm, in seinem Sprengel öffentliche Ruhe zu erhalten, Aufruhr zu verhüten, und, welches das vornehmste ist, dadurch, daß er den Landbau gleichsam zu einem Theile der Religion macht, den Geist der Industrie zu erwecken und zu erhalten.

Also, wenn die Kammer ja bey den Landgeistlichen Aufwand machen will oder muß, so sehe sie nur darauf, daß dieses von der ökonomischen Seite geschehe, daß bey Besetzung der Pfarrstellen immer ein tüchtiger Kammerrath den Examinibus der Kandidaten beywohne und veranlasse, daß der Mensch nicht sowol aus dem Hebräischen, Syrischen und Griechischen, oder aus der Vulgata über Schulfüchsereyen und kasuistische Fragen, sondern über

brauch-

brauchbare ökonomische Gegenstände gefraget, auch nicht sowol zum Predigen, als vielmehr zur Katechisation und zum fleißigen Privatumgang mit seinen Pfarrkindern angewiesen werde.

Kirchenbau.

In den meisten Orten ist eingeführt, daß die Pfarrkinder ihre Kirche selbst im Bau erhalten müssen, wenn der Kirchenkasten dazu nicht Einkünfte genug hat. Es ist der Fall selten, da die Kammer etwas beyträgt, oder was sie thut, das ist wenig; oder die Regierung veranstaltet, daß die andern reichern Kirchen aus ihren Kästen Anlehensweise, und nur etwan unverzinnslich Capitalien dazu anleihen. Uebrigens sind doch immer wenigstens die Pfarrkinder diejenige, welche die Frohndienste dabey verrichten, wenn sie gleich sonsten dem Herrn, der über die Kirche katholischer oder protestantischer Episcopus ist, keine Frohndienste schuldig, oder ihm überhaupt nicht unterworfen sind.

Man schreibt auch Bettelbriefe und Collecten in andere Gegenden aus, wozu aber wenigstens ein Brand oder ein Sturmwind gehört, dadurch die Kirche aufgehört hat zu existiren, um die Fremden

durch

durch das Unglück zu frappiren; denn sonst entsteht bey kältern Blute freylich immer die Betrachtung, daß der Bischoff oder Fürst des Landes selbst seine Kirchen unterhalten und nicht darauf betteln lassen müsse; deswegen schämen sich auch insgemein die Regierungen, dergleichen Bettelbriefe unter ihren Nahmen ausgehen zu lassen, sondern veranstalten, daß es der Pastor blos in seinem Nahmen thue; wenn denn nun zufälligerweise der Episcopus oder Landesherr einer andern Religion beygethan ist, als die Kirche, dann hat der Pastor gewonnen Spiel bey seinen Glaubensbrüdern, er seufzt in seinem Bettelbrief über den Druck seiner ecclesiae pressae, und giebt sich alle Mühe, seine Glaubensverwandte Leser zum Weinen zu bewegen, und seine Regierung verzeihet ihm diese rhetorische Schikanen, wenn damit eine gute Beute erlangt werden kann, fast so wie sonst in Frankreich, mitten unter dem Drucke der Hugenotten, diese als Emissarien des Hofs an protestantische Höfe sich gebrauchen liessen, da der Hof auch gerne geschehen lies, daß sie an den protestantischen Höfen, um ihr Vertrauen zu gewinnen, über den Druck der Hugenotten seufzten.

Das halte ich aber nicht für den rechten Weg. Es kann den Glaubensverwandten zwar die Tugend

der Mildthätigkeit und Freygebigkeit nicht verwehrt werden, so hat z. E. die reformirte Gemeinde zu * * das ganze reformirte Teutschland und die Schweiz auscollectiren lassen, um eine Orgel in der Kirche zu haben, die doch eigentlich mit den principiis simplicitatis ihres Glaubensvaters streitet, ungeachtet die Kammer zu * * für eine der wohlbehaltensten in Teutschland paßiren will, und ungeachtet der Regente selbst reformirt ist, folglich nur allein aus diesem Betrachte schuldig gewesen wäre, den Vorwurf abzuwenden, daß um eine Orgel in die Kirche von der Communion des Regenten auf der weltberühmten Universität * * zu bauen, ein Professor abgeschicket werde, um von einem Ende Teutschlands zum andern zu reisen, und den Glaubensverwandten Gelegenheit zur Mildthätigkeit zu geben. Aber eine Kammer, die dieses erlaubet, müßte doch schon überzeugt seyn, daß die auswärtige Glaubensverwandten Enthusiasmus genug haben, ihre Beyträge zu Erbauung einer Kirche in das Land eines reichen Regenten freywillig zu schicken, indem sonst die Abschickungs- und Reisekosten verloren seyn dürften. Indessen ist dieser Fall auch selten.

Ein vernünftiger Kameraliste müßte vielmehr dafür sorgen helfen, daß alle Kirchen, die im Lande

tole-

tolerirt sind, auch sogar die Judenschulen, so wie es die Religion einer jeden, und die Anzahl der Mitglieder von Zeit zu Zeit erfodert, im Bau erhalten würden, er möchte nun dieses aus andern milden Fonds, oder unmittelbar aus der Kammerkasse bewirken, hingegen könnte er auch veranlassen, daß zu fremden Kirchenbäuen keine Collecten mehr im Lande geduldet würden, so wenig als zu fremden Lotterien.

Wenn irgend ein Institut dieser Art Nachahmung verdient, so ist es das würtembergische in Ansehung des allgemeinen Kirchenschatzes vom ganzen Lande; es gehört hieher auch die sogenannte Klosterkasse im Churbraunschweigischen, wovon größtentheils die Universität zu Göttingen erhalten wird; in andern Ländern findet man zum wenigsten hie und da Kassen von gewissen zusammengeworfenen einzelen Kirchenschätzen, z. E. im Fürstenthum Anspach, in einem Distrikte, der das Oberamt Stauff genennt wird, wo alle Kirchen unter einem Kaßier stehen, welcher der heilige Verwalter genennet wird. Aus einer solchen Kasse können alle Aufwände für einzelne Kirchen bestritten werden, ohne daß man nöthig hat, auf Collecten und Bettelarten zu verfallen, oder auf die besondern Einkünfte einer jeden Kirche,

oder der Kirche insbesondere, von welcher die Rede ist, Rücksicht zu nehmen.

In einigen niederteutschen katholischen Ländern haben die Bauerngemeinden das Recht, sich einen jungen Geistlichen auf ihre Tafel, wie man dort zu sprechen pflegt, ordiniren zu lassen; der bey ihnen so zu sagen mensam ambulatoriam hat, dabey ihm noch Feldstücke zum Genuß angewiesen werden, und die Leute gewinnen den Vortheil, ihren Gottesdienst, dem sie sonst weit nachlaufen müßten, in der Nähe zu haben. In diesen Fällen haben die Kammern auch nicht den mindesten Aufwand.

Armenanstalten.

So wie der Fürst für die Unterhaltung der Kirchen zu sorgen verbunden ist, eben so ist er es auch für die Unterhaltung seiner armen Unterthanen. Es sind zwar meistens in allen Ländern schon so viele alte milde Stiftungen vorhanden, daß davon die ganze Rubrik mit ihrer völligen Ausdehnung bequem bestritten werden könnte, zumal in denjenigen weltlichen Ländern, wo die Landesherren dergleichen milde Fonds noch nicht eingezogen, und Kammerrevenüen daraus gemachet haben; inzwischen bleiben doch solche Herren immer in ihren Gewissen um so mehr verbunden, die Armen zu erhalten.

Und an einigen Orten geht es gar so weit, daß

die

die Kammern Kapitalien daraus entlehnen, die nicht verzinnst oder doch langsam verzinnset werden, oder es werden Pensionen darauf angewiesen, daß am Ende für das wahre Armuth wenig oder nichts übrig bleibt, Pensionen, für ausgediente Hofdiener, abgelebte Schönheiten, die ohnedem genug zu essen haben, und die dergleichen Beyträge anwenden, sich Leckerbissen, Meubles und Putz anzuschaffen. An vielen andern Orten, besonders in Niederteutschland, sind so reichliche Stiftungen vorhanden, daß nicht nur kein Bettler auf der Strasse zu sehen seyn, sondern auch kein einziger armer Bürger existiren sollte, an statt dessen man in den Häusern vor Bettlern nicht sicher ist, und die Justitz fast mit nichts als Concursprocessen armer Einwohner zu thun hat. Die Ursachen liegen aber in der Administration solcher öffentlichen Fonds; es werden Leute zu Verwaltern bestellt, die dergleichen Aemter für fette Präbenden ansehen, sich und ihre Familien ganz dem Geschmacke der Verschwendung überlassen, alsdenn aber auch die Austheilung der Abgaben und Allmosen nach ihren Absichten veranstalten, wobey der größte Theil des Armuths leer ausgeht.

Also die Kammern müßten schlechterdings in die Nothwendigkeit gesetzt werden, alle wahre Arme zu versorgen, entweder mit Arbeit, wenn sie dazu noch

tüchtig sind, und dazu gehören die ehrbaren Arbeitshäuser; oder mit Allmosen; hingegen erlangen sie auch vermög dieser Pflicht ein Recht, das Allmosenwesen im Lande zu dirigiren, und immer so zu dirigiren, daß die Kammerkasse so wenig als möglich dazu beyzutragen Ursache habe, versteht sich, wenn das Land schon hinlängliche Fonds dazu hat.

Ausserdem ist unter den Hofausgaben schon vorgekommen, daß der Fürst schuldig ist, Mildthätigkeiten allenfalls als eine Art von Splendeur auszuüben. Der Kameraliste hat alsdenn nur dafür zu sorgen, daß dabey die Grundsätze so viel möglich befolgt werden, die überhaupt auf eine gesunde Politik bey den Allmosenanstalten sich beziehen.

Wittwenkassen.

Die Wittwenkassen sind so ganz eigentlich kein Gegenstand des Gottesdienstes. Es kommt aber überhaupt hier nicht sowol darauf an, unter was für einer Rubrik die Gegenstände abgehandelt werden, als vielmehr, wie sie abgehandelt werden. Ausserdem sind sie wenigstens mit eben dem Rechte geistlich als die Allmosensachen, die eben sowohl auch zur Polizey gehören können, als die Wittwensachen.

Hier verstehe ich nicht jene Art von Wittwenkassen, die mit den Tontinen und Lotterien so viel

Aehnlichkeit haben, und worüber in unsern Tagen so viel geschrieben und berechnet wird, die auch an den wenigsten Orten Gegenstände der Ausgaben, sondern der Einnahmen sind, dergestalt, daß man sie mehr deswegen erfunden zu haben scheint, um dadurch Capitalien in das Land zu ziehen, die der Kammer von der Wittwenkasse Anlehensweise überlassen werden, um damit die alten auswärtigen Landesschulden zu bezahlen, als um die Wittwen zu versorgen. Es sind mißisippische Actien, künstliche Automaten, die sich zwar bewegen, essen, verdauen, wo man aber das Vergnügen oder die Neugier dieses alles mit anzusehen zu theuer bezahlen muß, und doch nicht befriedigt wird, wenn man sich nicht erst eine eigene dazu gewidmete *metaphysische* oder algebraische Definition von Essen und Verdauen aus den Schriften der Vertheidiger solcher Maschinen und ihrer Gegner ausgesonnen, darüber aber doch so viel Zeit verloren hat, daß man dabey hungrig und über die essende Automaten verdrieslich wird.

Die Wittwenkassen, welche hier verstanden werden, sind nur diejenige Anstalten, die zum Besten der Wittwen, deren Ehemänner Diener des Staats gewesen, errichtet werden; sie mögen nun wirkliche Kassen oder einzelne Collecten seyn. In jenem Falle hat man Beyspiele, daß für die Dienerwittwen

eigene Fonds angeleget worden, wozu das erste Grund-Kapital von der Kammer gestiftet, und erst nachher von einem jeden Diener ein gewisser proportionirlicher Beytrag entweder jährlich überhaupt, oder bey jedem Todesfall eines Mitglieds Beyträge nach Proportion seines dabey gehabten Antrittsgeldes, und nach dem Alter und der Mortalität eines jeden, erhoben wurden.

Das sind von einer Seite rühmliche Stiftungen, von einer andern aber ist um so mehr Vorsicht nöthig, damit sie keine falsche Wirkung thun. Es kann damit eine grosse National- oder innerliche und auch eine nahmhafte auswärtige Schuld, wenn nehmlich auswärtige mit zugelassen werden, contrahirt werden, die seiner Zeit dem Lande sehr zur Last fallen kann, wenn die Kammer, bey welcher die Kapitalien einer solchen Kasse insgemein verzinnßlich angelegt werden, einmal das Unglück hätte, bankrut zu werden; ausserdem ist das bedenklichste dabey, daß die Bevölkerung sehr darunter leidet, wenn von jungen zur Zeugung noch geschickten Wittwen die Frage ist. Sie können sich ohne Verlust ihres Capitals, und dessen, was sie sonst jährlich zu hoffen hätten, nicht wieder verheyrathen. Bey einigen ist nun zwar die Einrichtung gemacht, daß in solchen Fällen das eingelegte Capital wieder zurückgefodert werden kann;

allein

allein! das ist auch der geringste Verlust, den die Wittwe dabey hätte; das was sie jährlich aus der Kammer erheben könnte, ist ungleich beträchtlicher, z. E. bey der calenbergischen alljährlich so viel als das Capital; also gehört schon eine grosse Verläugnung darzu, auch bey der besten Disposition zu heyrathen, und solche gewisse Vortheile gegen ungewisse zu vertauschen, so frisch auch bey einer jungen Wittwe das Temperament seyn möchte, es entstehet vielmehr eine sophistische Nothwendigkeit, die Leidenschaft heimlich zu befriedigen, wobey die Bevölkerung immer leidet.

Wenn ich meine aufrichtige Gedanken sagen müßte, so würde ich alle dergleichen Tontinen und Wittwenlotterien abschaffen, und nur allein unter den in Besoldung stehenden Dienern eine Wittwenkasse vorschlagen, daraus die Abgaben fortdauren müßten, wenn gleich die Wittwen sich wieder verheyrathen würden. Man könnte sagen, es würden damit die vota captandae mortis befördert; allein dieser Nebengedanke ist bey Personen, die sich lieben, zu schwach, und bezahlt den Verlust nicht, den sie von dem Tod zu fürchten haben; es stände auch einzuführen, daß der Mann darüber disponiren könnte zum Vortheil einer andern Wittwe; dieselbe Wittwe aber, welche auch bey ihrer Wiederverheyrathung

rathung die Abgabe fortgereicht erhielte, müste dafür angelegt werden, von ihrem jedesmaligen Empfange gewisse Procenten der Stiftung zurücke zu lassen, gleichsam für die Erlaubniß der Wiederverheyrathung. Wollten nun auch andere Einwohner des Staats in das Institut aufgenommen werden; so möchte zwar dieses geschehen, aber doch immer so, daß zwischen ihnen und den Dienern, in Ansehung der jährlichen Beyträge, ein grosser Unterschied gemachet, und die Diener z. E. nur mit 1. Rthlr. angelegt werden, wo jene 3. oder 4. Rthlr. zu bezahlen hätten; denn es schlägt noch eine andere Betrachtung dabey ein, daß durch dergleichen Anstalten, wenn sie unter den Gewerb- und Bürgerständen gemein gemacht werden, die Industrie in Gefahr ist, sich zu verlieren. Eine der stärksten und schönsten Triebfedern derselben ist der Gedanke, sich so viel Vermögen zu erwerben, um der Wittwe und den Kindern ein hinlänglich Kapital zu hinterlassen; die Kinder geniessen nun zwar nichts aus den Wittwenkassen, daher sie murren, zumal bey Stiefmüttern, wenn sie sehen, daß der Vater von Zeit zu Zeit aus dem gemeinschaftlichen Vermögen so viele Beyträge, blos zum Vortheil der Stiefmutter, in die Wittwenkasse bezahlt, über das Capital, das zum Antritt schon dahin gegeben worden.

Eine leibliche Mutter gewinnt mehr dabey, wenn der Vater für die Kinder spahrt, als wenn er für die Wittwenkasse bezahlt, weil sie als Wittwe doch insgemein die Nutzniesung von dem Vermögen der Kinder hat und der Wohlstand ihrer Kinder ihr so nahe am Herzen liegt, als dem verstorbenen Vater.

Also kann man gewissermassen sagen, daß das Kapital, welches ein Vater in seiner Wirthschaft für seine Kinder spart, allemal ein Schatz ist, der auch für die Wittwe gespart ist, folglich es in seiner Art immer besser ist, das Capital und den Vortheil, den man aus der Wittwenkasse zu ziehen hoffte, in seiner eigenen Wirthschaft anzulegen.

Indessen wenn blos die Einschränkung auf die Dienerschaft gemachet wird, wenn die Kammer die erste Grundlage einer solchen Wittwenkasse selbst gestiftet hat, so braucht es weiter nichts, als alljährlich, ein Jahr wie das andere, ohne Rücksicht ob viel oder wenige gestorben sind, von der Besoldung eines jeden Dieners gewisse regulirte nicht von der willkührlichen Bestimmung der Diener abhängende Procenten einbehalten und zur Wittwenkasse bezahlen zu lassen. Wenn das Land so gut stehet, daß es die Kapitalien bey der Kammer oder Landschaft

nicht selbst gebrauchen kann, welches ohnedem immer die schlechteste und geringste Art ist, ein Capital nicht höher als zu 3 4. oder 5 pro Cent zu nutzen, so kaufe man Landgüter dafür, oder richte Manufacturen und Gewerbe unter guter Aufsicht dafür an. Man wende nicht ein, daß das Kapital zu sehr dabey in Gefahr gesetzt werde, zumal bey den Abwechslungen in der Regierung fürstlicher Länder. Man mache milde Stiftungen, Fonds, Spitäler daraus. Gleichwie ein Hospital durch alle Regierungsveränderungen ohne Gefahr bestehen kann; so muß es auch bey einer solchen Kasse möglich seyn, womit zuletzt noch der Hauptvortheil sich verbindet, daß dieses ein gemeinnützlicher Fond wird, woraus andern Mitgliedern des gemeinen Wesens von der arbeitenden und manufacturirenden Klasse mit Anlehen und Vorschüssen grosse Dienste erwiesen werden können. Es kann in der Folge dadurch so weit gebracht werden, daß die Diener die Abgabe gar nicht mehr empfinden, gar nicht mehr darauf als auf einen Theil ihrer Besoldung rechnen, sondern es vielmehr als einen milden Zuschuß ansehen, durch welchen sie erlangen, daß ihnen die Participation an der Wittwenkasse versichert wird.

So hat man in manchen Ländern, wo sonst für die Diener die Tranksteuerfreyheit eingeführt war,

diese Freyheit aufgehoben, und Aequivalente an Geld dafür ausgesetzt. Diese Aequivalente sieht man als Zulagen an, und denkt nicht mehr an den Verlust der Tranksteuerfreyheit.

Das wären denn diejenige Wittwenkassen, die ich hier verstehe; die Kammern gewönnen dabey den Vortheil, daß alle sogenannte Gnadenjahre der Wittwen wegfallen, und dagegen zur Kasse gezogen werden könnten.

Das würde zugleich ein Mittel seyn, alle Diener in den Ton der kindlichen Liebe gegen ihren Landesvater zu versetzen, der ganze Fond würde bald das Ansehen gewinnen, daß er ganz aus dem Schatze des Fürsten genommen wäre. Eine Betrachtung, die einem jeden Diener Ehrfurcht und Liebe für seinen Landesherrn einflössen, und eine Disposition bey ihm wirken müste, wo er sich eine natürliche Angelegenheit daraus machen würde, an der Verbesserung der Einkünfte seines Fürsten in allen Fällen zu arbeiten, weil sein Interesse, in Absicht auf seine künftige Witwe, so genau damit verflochten wäre; das müste auch fortdauren, wenn gleich seine Gattinn vor ihm sterben, und er sich anderweit verehelichen würde, dergestalt, daß, wenn er sich nicht wieder

ver-

verheyrathete, alsdenn vielmehr die Hoffnung an die Kasse verfallen seyn sollte.

Polizey.

Die Polizey hat von der Zeit an, da man diesen Nahmen kennet, und einen eben so ausgedehnten Begriff damit verbunden hat, als mit der Gerechtigkeit, auch einen ähnlichen Ton von Heiligkeit angenommen, daß es beynahe für gleich sündlich gehalten wird, aus der Gerechtigkeit oder aus der Policey einen Kameralartikel zu machen; daher ist auch die Polizey in vielen Ländern ein Zweig der Landesregierungsgeschäfte allein, oder doch gemeinschaftlich mit der Kammer. Indessen, wo die Kammer selbst nach gesunden Regierungsgrundsätzen handelt, von solchen Kammern ist auch hier nur alleine die Rede, da ist nicht nur kein Widerspruch vorhanden, die Polizey mit der Kammer zu verbinden, sondern es ist sogar ihre Verbindung nothwendig, um das Volk durch die offenbare Güte der Anstalten, die sich auf die allgemeine Bequemlichkeit der Einwohner, und auf die Verbesserung ihrer Sitten und ihrer zeitlichen Güter beziehen, zu reitzen, daß es sich selbst zu Unterhaltung einer für sie so väterlich sorgenden Regierung für schuldig erkenne, den Fürsten aber

im

im Herzen davon dispensire, oder, was ich eigentlich damit sagen will, von Herzen gerne Steuern entrichte, die von der Polizey einen wahren augenfälligen würdigen nicht erdichteten Nahmen haben. Um aber die Bestimmungen der Ausgaben für die Unterhaltung der Polizeyausgaben näher kennen zu lernen; so ist, um bey den Polizeycollegien anzufangen, die Frage, was hat in Ansehung ihrer die Kammer zu thun?

Polizeycollegien und Departementer.

Weil die Polizey fast den größten Theil der Finanzeinkünfte der Kammer gewähret, zumal in Ländern, wo Manufacturen und Commercien blühen, so ist auch billig, daß eben dieselbe Kammer ihre Kräfte anwende, die Diener der Polizey zu unterhalten.

Bey einem solchen Polizeycollegium ist wesentlich nöthig, anständige Besoldungen auszusetzen, die hinreichend sind, die Mitglieder von aller Versuchung der Bestechung zu bewahren, welche in diesem Zirkel so gemein ist.

Ganze Brauer- Becker- Fleischer- Kaufmanns- Weinhändlerzünfte, einzelne Fabrikanten, Handwerker,

werker, die unzuläßige Monopolien suchen, oder die zuläßigen über die Zeit erstrecken, oder zu erstrecken sich Mühe geben, sind sehr oft in dem Falle, durch nahmhafte Summen die Polizeykollegien und Aufseher zu bestechen, und auf ihre Seite zu ziehen. Meistens werden dergleichen Kollegien zwar durch Mitglieder anderer Rathskollegien besetzt, in Ansehung deren sie schon besoldet sind, deswegen sie bey dem Polizeykollegium nur auf gewisse Sporteln angewiesen werden. Es ist auch nicht zu tadeln, vielmehr der Sache gemäß, Mitglieder der Regierung und der Kammer, wie meistens geschiehet, zu Mitgliedern der Polizey zu bestellen, wenn anders diese Männer wohl gewählet sind, daß sie nicht aus einem übelverstandenen esprit des corps sich immer wie zwey Advokaten widersprechen, sondern den festen Willen haben, ihre Schlüsse zu vereinigen, etwan so, wie die Beysitzer aus zweyerley Facultäten sich über ein Responsum vereinigen, darin z. E. die medicinische ihre Beobachtungen und Schlüsse so weit als möglich, die juristische aber den practischen Sinn der Gesetze eben so weit treibet, beyde aber aus der ruhigen Vergleichung oder Zusammensetzung beyder Urtheile ein gemeinschaftliches Erkenntniß formiren. Sporteln hingegen müssen auf keine Weise auch da nicht, wo ihre Zuläßigkeit durch eine subtile Ausnahm von der Regul

ge-

gebilliget werden wollte, zugelassen werden, sondern zur Aufmunterung der Mitglieder müßte die Kammer eigene Besoldungen oder Zulagen für sie fest stellen; und ob es schon unter jenen Bedingungen gut ist, wenn diese Männer Mitglieder der Regierung oder der Kammer sind, so möchte jedoch nöthig seyn, den Unterschied zu beobachten, daß sie bey der Regierung oder Kammer sonst keine Stimme, ausser in Polizeysachen, hätten, damit sie nicht durch andere Gegenstände zerstreuet werden, weil die Wichtigkeit des Gegenstandes einen ganzen nicht getheilten oder zerstreuten Mann erfodert.

Und wenn auch der Kammer durch die Besoldungsverbesserung eines solchen Mannes einige Last zuwüchse, so würde doch auf der andern Seite der Vortheil um so viel gewisser werden, daß auf die Handhabung und Vollstreckung wohlerwogener Polizeyverordnungen schärfer gesehen, die darauf gesetzte Geldbussen streng erhoben, folglich auch davon selbst bey dem Polizeydepartement eine Art von fiscus errichtet werden könnte, um die Kammer wegen ihrer Besoldungszulage zu entschädigen, oder auch wohl in den Stand zu setzen, daß dieses oder jenes Mitglied für seine besondern Verdienste noch besonders durch Prämien und Ergötzlichkeiten belohnet werden könnte. Dadurch würde die gefährlichste

Klippe

Klippe der Policey, die Bestechung, zerstöret; denn es würde alsdenn nur noch auf die ersten einzelnen Fälle der Bestechung ankommen, da, wenn diese mit Strenge untersuchet, und die bestochene Mitglieder auf eine öffentliche oder sonst genugsam eklatante Weise bestrafet würden, die Bestechung bald ein Laster, wie der Kirchenraub, werden würde, der bey einer jeden Religion so verhaßt ist, daß unter Tausenden kaum einer seyn mag, der nur des Gedankens dazu fähig wäre.

Wege, Strassen, Brücken.

Dieser Zweig der Polizey intereßirt die Kammer im eigentlichsten Verstande. Die Unterhaltung der Strassen ist die erste Moralität der Zölle. Wer nun das commodum, die Zölle hat, der mag auch das incommodum haben, nehmlich die Unterhaltung der Strassen.

Indessen drängen sich doch noch eine Menge anderer Ursachen hinzu, welche die Unterhaltung der Strassen nothwendig machen, Ursachen, die sich überhaupt auf den Wohlstand der Unterthanen und Einwohner beziehen, und die also auch nothwendig machen, daß die Strassenunterhaltung nicht schlechterdings

ein

ein Gegenstand der Kammer, sondern vornehmlich der Polizey ist.

Hierin gründet sich auch die Schuldigkeit der meisten Municipalstädte, und sogar der Dörfer, gewisse Strassen und Brücken auf ihre Kosten zu unterhalten, oder doch unterhalten zu helfen. Das trift insonderheit diejenige Orte, die ihre Landesproducten oder Fabrikwaaren nicht selbst in der Welt herumführen, sondern damit warten müssen, bis die Käufer kommen und sie abführen; dahin gehören alle Weinländer, die Städte Oberteutschlands, welche viele Tobackspinnereyen haben, die Eisenhütten und Hammerwerke ꝛc. diesen allen ist, ohne Rücksicht auf den Zoll, blos um ihrer Waaren willen, sehr daran gelegen, daß die Wege und Zugänge immer in gutem Stand erhalten, und ihre Käufer durch die bösen Wege nicht abgeschrecket werden; es versteht sich also, daß sie zu Erreichung ihrer Wünsche die Unterhaltungslast der Strassen auf gewisse bestimmte Distanzen gern übernehmen.

In den meisten Ländern ist indessen doch eingeführt, daß die Städte gewisse kleine Abgaben von durchpassirenden Handels- und Fuhrleuten bald unter dem Nahmen von Weg- bald von Pflaster- bald von Brückenzoll als eine Ergötzlichkeit erheben mögen.

Die Sache hat viele Unbequemlichkeiten für das Ganze; es würde für dasselbe immer besser seyn, wenn die Kammern nebst der Unterhaltung der Haupt- und Zollstrassen, die sie doch meistens übernehmen, auch für die Unterhaltung aller andern Wege, wie sie Nahmen hätten, besonders derjenigen, die in manchen Gegenden von Oberteutschland durch die Dörfer gehen, und insgemein die allerschlechtesten sind, sorgten, und allenfalls die Wegzölle der Dorfgemeinden dafür einzögen, oder, wo dieses falsche Ideen bey dem gemeinen Landmann erwecken dürfte, ihnen solche zwar liessen, hingegen sie zu einer gewissen Abgabe davon nach pro Centen anlegten, welches sie nöthigen würde, Rechnungen darüber abzulegen, die zu Respicirung des Zollwesens im ganzen sehr nützlich seyn würden; wenn anders die Bauern nicht etwan in der Folge, um dieser Mühe überhoben zu bleiben, die Revenüe selbst an die Kammer resigniren, und sich dagegen jährlich einen gewissen Beytrag für ihren Gemeinkasten ausbedingen würden; und das wäre es alsdenn, was bey der Rubrik, so weit sie policeymäßig ist, zu kameralisiren stände. Was hingegen die kameralische Seite der Hofkammer beträfe, da wäre das ganze Wegreparationsgeschäft ein Gegenstand, der so zu sagen ein eigen Studium erfoderte, wenn er ohne

der

der Absicht zu schaden, ökonomisch genug behandelt werden soll.

Man hat auch in unsern Tagen über das Mechanische davon schon so viel gedacht, geschrieben und versucht, daß die Wichtigkeit der Sache wohl verdient, eine eigene kameralische Theorie daraus zu bilden, und sich in einer besondern Abhandlung über möglichst einfache praktische Grundsätze weiter auszudehnen, als mein Plan bey dieser Schrift mir erlaubet.

Es gehört sogar zu den äusserlichen Kennzeichen des Wohlstandes von einem Lande, daß darin gut unterhaltene öffentliche Strassen sind, insonderheit in einem Lande, welches sonst zur Handlung wohl gelegen ist, auch Fabriken und Manufacturen genug hat, um viel auswärts verschicken zu können.

Die gewöhnlichste Art die Strassen herzustellen, ist diejenige, die unter dem Nahmen der eisernen Wege und Chausséen bekannt ist, wozu freylich immer ein Land gehört, in welchem Steine genug vorhanden sind; wo diese nicht sind, oder wo sie auch sind, muß das Hauptwerk durch sehr breite und tiefe Abzugsgräben * zu beyden Seiten der Strasse geschehen; und denn

* Bey Hauptstrassen etwan 6 Fuß breit und 4 Fuß tief, nach welchem Verhältnis aber auch die Strasse 30 bis 40 Fuß breit seyn kann.

wird auch in den niederteutschen Gegenden, wo es mehr Buschholz als Sand und Steine giebt, Holz genommen, um die Strassen damit entweder fast auf die Art, wie die Pferdställe, zu lägern und auszubrücken, oder das Holz in Reißgebünden und sogenannten Faschinen hinein zu werfen, welches zwar eine sehr unvollkommene Art ist, weil das Holz bald verfault; indessen wenn von Zeit zu Zeit nachgeholfen wird, so entstehet doch endlich eine Art von hölzernem Terrain, welches in der Folge dem Boden eine gewisse Festigkeit giebt, wenn anders zu beyden Seiten die Gräben wohl unterhalten, von Zeit zu Zeit gereiniget und vertiefet werden, damit der Abzug der Feuchtigkeiten aus der Strasse sich nicht stecken und das Holz auf diese Art nicht verfaulen möge.

Da wo mit Steinen gebauet werden kann, ist die gewöhnlichste und beste Weise, daß die Steine in grossen Stücken auf angewiesene bequeme Plätze angefahren, alsdenn eingesetzet, mit schweren eisernen Hämmern zerschlagen, die Lücken mit kleinen Steinen ausgeflickt werden, und dieses alles fast auf die Art geschehe, wie man in Städten die Gassen zu pflastern pflegt, nur mit dem Unterschiede, daß hier nicht so viel äusserliche Zierlichkeit zu beobachten nöthig ist, daß vielmehr über die untere Grundlage, die aus zer-

schlagenen grossen Steinen bestehet, bis zu einer Höhe von etwan $1\frac{1}{2}$. Fuß hoch, zu beyden Seiten abschüßig, kleine Steine einer Faust groß, auch noch kleiner, und denn auf diese abermals wieder kleinere Steine geschüttet werden, und ulezt das Ganze mit grobem Sande bedecket werde, der sich zwischen die Klüfte der Steine dergestalt einsenkt, daß in kurzem unter dem Gebrauche die Strasse eine solche Festigkeit davon erlangt, daraus in gewissem Verstand ein fester gleichsam eiserner Weg wird.

Weil aber doch in der Folge nicht fehlen kann, daß nicht bald da bald dort, durch die Verschiedenheit und Zufälle des Terrains, durch schwere Lastwägen rc. Lücken entstehen, Steine heraus gerissen oder untergedrückt werden; so hat man bey wohlgeordneten Strassenanstalten in Distanzen zu 20. bis 30. Schritt Haufen von Steinen an den Rand der Strassen anfahren lassen, und Leute bestellt, deren immer ein Mann für eine Strasse auf eine Meile weit genug ist, von Zeit zu Zeit dergleichen Lücken zu beobachten, und von den zur Hand liegenden Haufen auszufüllen, welches sehr bequem mit der Hand und einem leichten Werkzeuge geschehen kann. Es versteht sich aber, daß auch die Steinhaufen immer unterhalten werden, damit es bey den täglichen Ausbesserungen nicht an Materialien fehle.

Von dergleichen gebesserten Strassen oder Chausseen pflegen die Kammern oder Städte gewisse Zölle, die man Chausseengelder nennet, sowol von fahrend als reitenden ohne Unterschied zu erheben, wenn gleich die Kammern wegen der ältern Haupt- und andern Zölle die Pflicht der Strassenunterhaltung schon gewissermassen auf sich haben. Allein! da jenes nicht weiter als auf die Nothwendigkeit erkläret wird, dieses aber mehr zum bene esse als zum esse gehört, die Fuhrleute auch sich nicht weigern, diese neue Auflagen zu bezahlen, soferne die Strassen dadurch dergestallt gebessert sind, daß sie nicht, wie sonst nöthig haben, Vorspannpferde mit schweren Kosten zu Hülfe zu nehmen; so sind die Chausseengelder nun fast aller Orten ein gewöhnlicher und sehr ungezwungener kameralischer Plusartikel geworden. Die Fuhrleute sowol als die Reisende finden eine Art von Vergnügen, auf solchen Chausseen zu fahren, und bezahlen ihren Zoll fast eben so willig, als wir die Entreen bey den Schauspielen bezahlen, oder als die Geschenke an die Gärtner bey den Spatziergängen in den fürstlichen Lustgärten; an einigen Orten nennt man auch dergleichen Chausseen die Fürstenwege, um vielleicht dem Publikum eine Ambition beyzubringen, welcher sie die Chausseegelder aufopfern mögen. Die Landleute, welche dabey die Fuhren

thun

thun, sollten zwar dieserwegen zum wenigsten einigermassen belohnet werden. Allein! man hat es fast durchgehends so gehalten, daß alle diejenige, welche dergleichen Frohndienste gethan haben, auf eine Zeitlang, oder weil sie auch künftig zur Unterhaltung wieder neue Dienste thun müssen, auf immer von der Bezahlung der Chausseegelder befreyet werden; das hat so viel gewirket, daß auch benachbarte auswärtige Unterthanen dergleichen Frohndienste gerne gethan haben, um damit sich ein solches Privilegium zu erwerben.

Dieses voraus gesetzt, sind die Chausseengelder nun fast durchgehends ein legitimer und dabey so beträchtlicher Fond geworden, daß davon alleine die ganze Strassenbaurubrik bestritten werden kann. Es sey aber dieses oder nicht, so sind die Kammern doch verbunden, und ihr eigenes Zollinteresse lehret sie dieses, immer die Strassen in gutem Stande zu erhalten; wo denn entweder die Zoll und Mautbereiter, oder eigene Weginspectoren und Ingenieurs bestellet werden, um dergleichen Reparaturen anzuordnen und zu dirigiren. Diese Arbeiten geschehen zwar meistens in der Frohn, auch wohl mit Zuhülfnehmung gewisser Gattungen von Gefangenen und Delinquenten; indessen da alle Arbeiten in der Froh

 ne

ne schlecht geschehen, so streng auch die Absicht seyn mag, was besonders die Handfrohne betrift, so müssen doch immer besonders belohnte fleißige Vorarbeiter da seyn, deren Bestellung die Kammer sowol als die Unterhaltung der Ingenieurs und Aufseher auf sich nehmen möchte; denn dergleichen Unternehmungen lassen sich nicht mit Vortheil admodiiren. Wenn der Aufseher dem Werke sehr gewachsen, und dabey, wie voraus gesetzt wird, redlich ist; so ist das sicherste, alle Arbeiten nach Taglohn zu bezahlen, die der Aufseher attestiren kann. Die gewöhnlichere Weise nach Ruthen zu accordiren, hat nicht überall gute Folgen. In Ländern, wo das gemeine Taglöhnervolk überhaupt faul ist, da hat auch sein eigen Interesse für dasselbe nichts ermunterndes. Dergleichen Leute sind eben so langsam und träge, wenn sie der Ruthe nach arbeiten, als wenn es im Taglohne geschiehet; man wird vielmehr geneigt zu glauben, daß sie beym Ruthenaccord noch langsamer sind, als im Taglohn, weil sie eine Art von Freyheit darin suchen, gleichsam auf ihren eigenen Säckel faul zu seyn; deswegen halte ich, unter der Voraussetzung eines activen und redlichen Aufsehers, die Taglohnsarbeiten für besser, wo der langsame Arbeiter mit dem Stock ermuntert oder fortgejagt werden kann, welches hingegen beym Ruthenaccord

das

das Ansehen der Härtigkeit hat, quia nemini beneficia obtruduntur, wie unsere Juristen sagen.

Es wird aber hier voraus gesetzt, daß der Aufseher ein accreditirter Mann sey, der, wenn seine Belohnung auch nach Taglohn berechnet wird, nicht Ursache habe, sich seine Diäten noch von einem dritten, am wenigsten von den Arbeitsleuten selbst controliren zu lassen, weil er sonst in die Versuchung gesetzt wird, mit ihnen unter der Decke zu spielen. Das sicherste, was man hiebey thun kann, ist ohne Zweifel die Veradmodirung der Diäten auf eine gewisse Summ, die der Aufseher nach dem Plane der Reparatur fodert, und die nach vorgängiger Ermäßigung ihm zugebilligt wird, so daß er die Zahlung nach und nach, oder nach verrichteter Arbeit mit einemmal erhalte, wenn er im Stand ist, oder selbst Lust hat, so lange zu borgen. Bey Besichtigung der vollendeten Arbeit würde sich alsdenn ergeben, ob er zur Ergötzlichkeit oder Entschädigung, wenn er etwan allzu wenig gefodert hätte, noch etwas weiter haben, oder wenn er die Arbeit nicht Planmäßig genug ausgeführet hätte, für das künftige gar nicht mehr, weder zu diesen, noch zu andern ähnlichen Arbeiten angestellet werden sollte.

Was hier von den Wegen gesagt ist, das wird auch von Brücken verstanden. Auf schiffbaren Flüssen, wo der Brückenbau kostbar ist, kann dieser Artikel sehr beträchtlich seyn; ausserdem wird der Zoll auch da überhaupt gern angebracht, wo lange schlechte Brücken gewesen, und nun auf einmal neue dauerhafte Brücken mit einigem Aufwande gebauet werden, öfters zwar nur unter dem Vorwande, daß der Zoll nicht länger dauern soll, als bis der Aufwand bezahlt seyn wird; indessen stirbt die erste Generation darüber aus, die Bedingung ist vergessen, und es ist jetzt eine Art von Possesion daraus geworden.

Bey denen Flüssen, durch welche blosse Schiffbrücken gebauet werden, macht die Unterhaltung der Schiffe, die alljährliche Aufbauung und Wiederzusammenlegung der Brücke vor Winters einen viel frequentern Ausgabsartikel als die Unterhaltungskosten der stehenden Brücken; denn an dem Grunde dieser letztern, wenn dieser einmal gut gelegt ist, muß nichts zu repariren vorfallen, sondern alles kommt etwa darauf an, daß das Pflaster, wenn es eine steinerne, oder die Lagerhölzer, wenn es eine hölzerne Brücke ist, von Zeit zu Zeit ausgebessert werden. Hingegen da wo Schiffbrücken sind, wozu auch die sogenannte fliegende Brücken gehören,

wo

wo nehmlich die Brücke mit einem schmalen Ende an einem Ufer durch eine Kette hängt, so daß sie längs demselben Ufer mit dem andern Ende der Brücke an dasselbe Ufer beygezogen und auch hier mit einer Kette angeschlossen wird, so jedoch, daß sobald sie hier losgebunden wird, der Strom sie wieder in ihre vorige Lage, wo sie mit dem losgebundenen Ende das andere Ufer erreichet, durch eine Art von Elasticität hinüber treibt, da sie an statt der engen Parallellinie, die sie mit dem Ufer formirte, nun mit demselben einen geraden Winkel beschreibt; welches diesen Nutzen hat, daß die Schiffe in ihrem Gange nicht gehindert werden, so lange nehmlich die Brücke an beyden Enden längs dem Ufer angeschlossen ist.

Bey solchen und andern Schiffbrücken, die entweder auf kleinen Nachen oder auf Tonnen stehen, macht die Unterhaltung, besonders aber der Kähne oder Tonnen einen beständigen Ausgabsartikel aus, der sich jedoch aus den Brückengeldern reichlich bezahlen kann; oft sind auch die Flösse mit den Schiffbrückenanstalten verbunden, die aber meistens besondern Leuten, welche am Flusse wohnen, in Pacht überlassen zu werden pflegen; diese reichen der Kammer jährlich etwas gewisses dafür, und erheben dagegen von den Bewohnern der

Dörfer an den Ufern gewisse jährliche Abgaben an Früchten, Wein oder Geld. Der Kameraliste hat hier nur darauf zu sehen, daß die Ausgabe wo möglich die Einnahm nicht übersteige; ich sage wo möglich; denn solche Brücken sind nicht blos da, um aus dem Brückengeld alleine Nutzen zu ziehen, sondern vornehmlich um das Commerz zu befördern; in welcher Betrachtung auch wohl der Fall kommen kann, daß eine solche Brücke angelegt wird, ohne einen besondern Zoll dabey einzuführen, sondern blos um das Commerz dahin zu locken oder zu verbessern, da alsdenn die Verbesserung des Commerzes immer schon Vortheil genug für die Kammer ist.

Nur ist für unsere Epoche und für den meisten Theil unserer practischen Kameralisten der Gedanke zu abstract, blos einer unsichtbaren Gottheit, einem metaphysischen Wesen, dem Commerze zu Gefallen, (denn was ist das Commerz, fragen diese Herren, wenn die Kammer keinen Zoll, Licent, Accis oder dergleichen etwas davon zu erheben hat?) eine Brücke zu bauen; auch ist die Juristerey so genau damit verflochten, daß, wenn man ein viertels oder halbes Säkulum hindurch keinen Brückenzoll erhoben hat, nach Verlauf desselben auch das ganze Zollrecht in Gefahr ist verlohren zu gehen. Also ist die Auf-

lage

lage des Brückenzolls auf eine mit grossen Kosten gebaute neue Brücke eine Sache, die nicht allein kameralisch, sondern auch gleich von Anfang juristisch nothwendig ist.

Alleen.

Alleen anzulegen, dabey kann das Land keinen andern Nutzen haben, als die Baumzucht, zumal in einem Lande, worin Holzmangel ist. An die Wege sie anzulegen, hat insgemein falsche Folgen, weil unter dem Schatten der Bäume die Strassen nicht genugsam austrocknen, welches ein grosser Fehler einer Strasse ist.

Meistens werden dergleichen Alleen mehr zur Lust oder zum Splendeur als zur Baumzucht, mehr als Avenüen zu grossen Städten, oder als Spaziergänge angelegt. Die allergemeinnützlichste Art dieser Anlegung ist wohl diese, wenn sie auf unfruchtbaren Heiden und Hutplätzen blos zu Beförderung des Holzwachses angebracht wird; da kann die Kammer in einer Art von Nothwendigkeit sich befinden, den Aufwand zu machen; das versteht sich insonderheit von solchen geschwindwachsenden Holzarten, die von Zeit zu Zeit gehauen werden können, als Weiden, Erlen ꝛc. denn die andern Holzarten, Eichen,

Fichten

Fichten ꝛc. erfodern einen längern Wachsthum, müssen auch ganz umgehauen werden, machen also in die Reihe der Bäume allzu grosse Lücken, die nicht sogleich wieder ausgefüllet werden können; den Weiden hingegen werden nur die Aeste genommen, die Stämme bleiben stehen, und treiben geschwind wieder neue Aeste nach.

Es müssen hiezu auch eigene Wärter und Aufseher bestellt werden, die besonders zur Zeit, da die Pflanzungen noch jung sind, darauf zu achten haben, daß sie fortwachsen, die ungewächsigen Stämme, und die von den anfahrenden Wägen oder sonst beschädigt worden, ausgehoben, auch überhaupt von Distanz zu Distanz Verwahrungsstöcke eingesetzt werden, die da verhindern, daß die Wägen den Bäumen zu nahe kommen.

Es sey nun Vergnügen, Zierde oder Beförderung des Holzwachses die nächste Ursache einer angelegten Allee; jeder Fall gehört zur Polizey, und also auch hieher, wo ich von den Ausgaben handele, die dem Staate bey dem Gegenstande der Polizey obliegen.

Schulen und Jugendunterweisung.

Diese wird nun an den meisten Orten als ein geistlicher Gegenstand behandelt, und die geistliche Rathscollegien und Consistorien haben die Direction darüber; Es sind auch eigene geistliche Fonds dazu, und man hat sich sogar daran gewöhnt, wenn man von der Aufsicht über die Kirchen spricht, die Schulen mit anzuhängen, etwa mit demselben Rechte, womit man die gerichtlichen Eidschwüre als eine geistliche Sache behandelt. Allein! dieses kommt noch von der alten Sitte, da die Gelehrsamkeit und der Unterricht in den Künsten eine Art von Monopolium für die Geistlichkeit war, wo denn die Gelehrsamkeit nicht weiter getrieben ward, als bis dahin, wo die Geistlichkeit nach ihrer Politik den Layen die Gränzen des Verstandes setzte, so fast wie die Künstler, die zwar ihre Künste öffentlich zeigen, und einigen davon für Geld Unterricht geben, aber jene, die am meisten Bewunderung erwecken und am einträglichsten sind, als Geheimnisse bewahren, die sie niemanden entdecken.

In unsern erleuchtetern Zeiten, wo wir gefunden haben, daß gute Künste und Wissenschaften den

Layen

Layen zum gemeinen Besten nützlicher sind als den Mönchen und Geistlichen, bey denen auch wirklich nach gerade die wahre Gelehrsamkeit selten und entbehrlich wird; denn wenn man in unsern Tagen etwan unsere dermalige Erzbischöffe, und darunter besonders unsern gegenwärtigen Primas und Erzkanzler von Teutschland, der schon als Prälat die fürstliche Würde eines Rectoris Magnificentissimi bekleidete, und dann einige gelehrte Bischöffe, Aebte, Domherren, (die zwar alle ohnedem weltliche Regenten sind, ferner unsere gelehrte Weybischöffe, auch etlichewiener und andere Exjesuiten, bey der protestantischen Kirche aber die Spalding, Jerusalem, Büsching, Silberschlag, Walch, Mittelstädt, Junkheim, Seiler, Froriep, Clemm, Lüder, Meyer ꝛc. und noch einige wahrhaftig gelehrte Geistliche ausnimmt, so ist die Gelehrsamkeit im Ganzen genommen, mehr layisch als geistlich.

Wir haben Geistliche von Haus aus, die angesehene Schulmänner sind; aber nicht ihre Geistlichkeit, nicht ihre theologische Litteratur haben sie zu Schulmännern gemacht. In den meisten Ländern hat man dem Schulwesen eine ganz layische politische Gestalt gegeben. Es war sehr natürlich darauf zu verfallen, weil sonst der einreissenden Barbarey nicht zu widerstehen gewesen wäre. Teutschland würde sonst die verächtlichste

Nation

Nation unter der Sonne geworden seyn. Von der Tapferkeit und Simplicität der alten teutschen Vorwelt herunter gestürzt, bis zur knechtischen Nachahmung der Ausländer in Sprachen, in Künsten und Wissenschaften, in Moden, bis zur Abhängigkeit von andern in der Handlung und in allen Bedürfnissen des Lebens, zum Luxus und zur Verschwendung, zur Uneinigkeit in der politischen Verfassung und — zur Verehrung metaphysischer Quidditäten herab; was fehlte noch, um die Erniedrigung einer ganzen Nation zu vollenden? In diesem Falle waren wir, so lange der Unterricht der Jugend allein in den Händen der Theologen war. Das scheinet auch eine der Hauptursachen mit zu seyn, warum man in so vielen teutschen Ländern die monarchische Schulregierungsform vom Throne gestossen hat. Es sind zwar immer Leute darunter gewesen, die keine eigentliche Pedanten waren, die vielmehr bey der Regierung der Länder da und dort manchen Einfluß hatten. Aber es waren doch nur heimliche Einflüsse; ihr Verdienst war eine falsche Politik; an statt der alten Pedanterey succedirte Sophisterey, welche auf den menschlichen Verstand eben so schädliche Wirkungen hat als jene.

Genug; die Unterweisung der Jugend ist ein Zweig der weltlichen und nicht der geistlichen Regierung. Die Sache hat zwar eine scheinbare Sei-

te. Der Verstand unterscheidet uns von den Thieren, und dieser Unterschied bezieht sich auf die Unsterblichkeit unserer Seelen; die cura animarum aber gehört für die Geistlichkeit. Allein! der letzte Satz ist schief, jeder Mensch ist schuldig, für seine und seiner Freunde Seele zu sorgen, ohne Unterschied, er trage einen schwarzen oder rothen Rock, und wenn er nur von den Geistlichen erst gelernt hat, was die Seele für einen Werth habe, so weis er genug, um auch für die Seele seines Nächsten zu sorgen; fast wie im gemeinen Leben der einfacheste Bauer, der nichts als seine Landmünze kennt, von einem ihm noch unbekannt gewesenen fremden Goldstücke weiter nichts als den Werth desselben nach dem Verhältnisse zu der ihm geläufigen Landmünze zu wissen braucht; alles übrige, was die Anwendung des Goldstücks betrifft, versteht er ohne Münzmeister.

Ist das jeder Mensch dem andern schuldig; wie viel verbindlicher ist diese Pflicht eines Landesvaters, er sey geistlich oder weltlich, für seine Landeskinder? mit einem Worte: die Schulanstalten liegen nach unserer heutigen Einrichtung der Kammer ob; sie ist zwar befugt, alle milde Stiftungen, die für die Schulen da sind, zu Hülfe zu nehmen, um die Unterhaltungslast der Kammer und dem Lande

zu erleichtern; aber die Stiftungen möchten dazu da seyn oder nicht, möchten deren viel oder wenige seyn, der Fürst ist schuldig, die Schulanstalten nicht nur zu unterhalten, sondern auch immer vollkommener zu machen, aber die Unterthanen sind dagegen auch aus Dankbarkeit schuldig, die Kammer des Fürsten von Zeit zu Zeit in der Verfassung zu erhalten, daß sie allen solchen Ausgaben gewachsen sey.

Buchdruckereyen.

Ein Gegenstand, der in unsern Tagen, wo das Bücherschreiben ein Artikel der Kaufmannschaft geworden, wie das Papier und die Rhabarbara, (da von jenes blos ein Pendant der Gelehrsamkeit, und dieses ein Hülfsmittel der Medicin in äussersten Fällen seyn sollte, anstatt, daß man nun das Papier zu Pfefferdüten, Racketen, Tappeten und wer weis nicht, wozu noch sonst? die Rhabarbar aber zum Auswaschen des Magens, ohngefähr so wie Zahnpulver zu Reinigung der Zähne gebraucht,) ein Gegenstand, sage ich, der eigentlich kein Ausgabsartikel seyn sollte, weil doch fast ein jeder Buchdrucker eine Art von Privilegium hat, folglich die Ertheilung der Privilegien alleine, die nicht ohne Geld gegeben werden, der Kammer leicht so nützlich werden kann, daß davon alle öffentliche Druckarbeiten von Landesgesetzen und Edikten bestritten werden könnten.

Dem ungeachtet hat man sich doch meistens auf den Fuß gesetzet, eigene Canzley-oder Hofdruckereyen anzulegen, wo zwar keine Besoldungen darauf gegeben, aber doch die Arbeiten dergestalt bezahlet werden, daß der Buchdrucker dabey eben so gut, als bey einer eigentlichen Besoldung sich befinden kann.

Unter solchen Umständen ist eine jede Hofbuchdruckerey allerdings ein Ausgabsartikel; mit diesem allem aber doch eine Anstalt, die besser zum Nutzen eines Landes angewendet werden könnte. Wo man ein Heer von Kanzlisten und Schreibern hat, und doch alles, was etwan 50. mal abgeschrieben werden muß, drucken läßt, da wird falsch kameralisirt. Man schaffe jene Gattungen von Leuten oder die überflüßigen lieber gar ab, die da besser in einer Manufactur gebraucht werden könnten, auch wohl meistentheils einen schlechten Charakter mahlen, langsam und unrichtig schreiben, keinen casum, auch öfters sensum communem nicht einmal haben; man behelfe sich dagegen mit wenigen und guten Leuten, setze aber die Kanzleydruckerey auf einen solchen Fuß, daß, wenn eine Expedition auch nur 20. mal ausgefertigt zu werden braucht, dieses doch in kürzerer Zeit geschehen könne, als durch ein oder zwey Schreiber. An einigen Canzleyen in Sachsen, in Westphalen rc. hat man

man auch schon den Vortheil gefunden, die Eingangsformularien der Edicten und Rescripten, die Titul des Regenten in Kupfer stechen zu lassen, und zwar nach der Aehnlichkeit mit der Handschrift der verschiedenen Canzlisten, die den Text zu suppliren haben. Allein! diese Subtilität ist zu weit getrieben; das Kupferstechen und die Aehnlichkeit kann immer wegfallen; wiewohl man auch gegossene Schriften hat, die der geschriebenen sehr ähnlich sind. Es kann der Text bey solchen Expeditionen, die vielmal ausgefertigt werden müssen, mit dergleichen oder gewöhnlichen Schriften gedruckt werden, nur käme es darauf an, ein mechanisches Mittel zu finden, auch wenige einzelne Exemplarien eben so geschwinde zu drucken, als sie geschrieben werden können, weil damit die Entia scribentia diminuirt würden, und die überflüßigen zu andern Zweigen des Nahrungsstands angestellet werden könnten. Die Druckergesellen könnten sogar gleich den Kanzlisten auf die Geheimnisse verpflichtet werden, allenfalls auch wohl Kanzlistentitul haben, wie an einigen Orten der Meister oder Principal von der Druckerey auch wirklich hat, und zwar an solchen Orten, wo sogar der Kanzlist den Rang vor einem jeden Landbeamten hat, dessen Schreiber oder Bedienter er vielleicht kurz zuvor gewesen war.

Es liessen sich manche Bequemlichkeiten erfinden, die zu Beförderung der Arbeiten angebracht werden könnten, und die vielleicht überhaupt bey allen Druckereyen dienen möchten. Ich will dieses aber andern überlassen, hieher mag genug seyn, meine Idee anzugeben, wie die Druckereyen zu Verminderung der schreibenden Entium, und zu mehrerer Beförderung der Geschäfte eingerichtet werden könnten.

Versuch die Druckereyen besser zu Beförderung der Kanzleygeschäfte zu nutzen.

Die meiste Zeit wird bey den Kanzleyexpeditionen damit verloren, um bey Resolutionen in einzelnen Sachen, die Rubriken und Betreffnisse derselben Sachen, wie auch die Nahmen der Partheyen und Interessenten auszudrücken, welches insgemein mit vielen epithetischen Umständen geschiehet, die mehr um der Gewohnheit und des Styls, als der Sache willen beobachtet werden. Es giebt in einzeln Sachen nur zweyerley Expeditionen, 1.) Resolutionen auf vorhergegangene Berichte, und 2.) Communicationen oder auch Gebotsbriefe auf vorhergegangene Bittschriften der Partheyen. Was nun 1.) die Resolutionen betrift, so würde unfehlbar

bar mit einem gedruckten Formular, etwan in folgender Gestalt, der Vortheil erlanget werden, daß die Hälfte der Zeit gewonnen und zum wenigsten die Hälfte der Leute entbehrlich gemacht, folglich zu andern ihnen besser angemessenen Geschäften angestellet werden könnte.

Resolutio auf den Bericht des ; ; Amtes zu ; ; vom ; ; 17 . . mit ; ; Beylagen.

causa:
Personen:

z. E. Ist bis auf weitere Verordnung inne zu halten ꝛc.

oder

Wird das angezeigte Betragen approbirt und befohlen, hierauf ꝛc.

oder

Ist von dem Fornicanten ; ; Rthlr. und von seinem Anhange ; ; Rthlr. Strafe zu erheben, und die Copulation anzuordnen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

oder auch

Wenn der Bericht in Absätze vertheilt ist:

ad 1.) . .

ad 2.) . .

ad 3.) . .

Signatum unter hiervorgedruckt ꝛc.

(L. S.)

2.) Die Communicationen oder Präcepten hingegen könnten noch kürzer gefaßt werden, weil diese doch propter clausulam obreptionis selten gerade zu befolgt werden,

Communicatio exhibiti des N. N. zu : : zum : : Amte mit : : Beylagen, exhibirt den : :

causa:

(z. E. in Zeit von 14. Tagen darüber zu berichten ꝛc.

oder:

Das Factum, wenn es sich damit also verhält, abzustellen und Anzeige — zu thun ꝛc.)

Signatum &c.

Ex Consilio - -

Diese

Diese Bequemlichkeit liesse sich sogar auch bey den Urtheln, und, wo ich nicht sehr irre, selbst mit einiger Erweiterung bey den Proceßschriften und Sätzen der Sachwalter anbringen. Die Sache verdient aber eine eigene Bearbeitung. Es mag indessen hier der vorläufige noch unbearbeitete Gedanke doch nicht am unrechten Orte stehen; es würde zum wenigsten eines der sichersten Mittel abgeben, die eigennützige Weitläufigkeit und Schreibsucht der Advokaten einzuschränken, wenn zu jeder Art Schriften, Klage, Antwort, Replik, Duplik ꝛc. eigene paraphirte Papiere bestimmet würden, in deren vacua die Sätze, und zwar jeder in seinen ausgedruckt angewiesenen Platz, eingedrängt werden müßten; dann würde das Verdienst eines geschickten Advokaten darinne bestehen, die Sache seiner Parthey in so wenig Worten als möglich, der Ueberzeugung ohne Schaden, in die ihm angewiesene Spatia einzutragen; und der Referent hätte alsdenn nicht Ursache, alles weitläufige Gewäsche durchzusehen, sondern die Parthey hätte sichs zuzuschreiben, wenn ihr Advokat ihre Nothdurft nicht am rechten Orte angebracht, sondern falsch locirt, oder gar aus angeerbter Weitläufigkeit wegen Enge des Raums ausgelassen hätte. Dieses würde veranlassen, daß die Partheyen mehrere Vorsichtigkeit in der Wahl ihrer Advokaten

vokaten gebrauchen, und keine andere wählen würden, als die Geschicklichkeit genug haben, sich kurz und gut auszudrücken, aber auch Vermögen genug, um für ihre Fehler, die sie machen, ihre Clienten schadlos zu halten.

Zucht- und Correctionshäuser.

Auch diese sind in unsern Tagen mehr ein Einnahms- als Ausgabsartikel; allein; es ist falsch, wenn man den Artikel ganz kameralisch machen will; die ganze Moralität der Strafen sowol als des obrigkeitlichen Strafamts wird damit verrücket. Der Landesherr ist schuldig, den Verbrecher zu bestrafen, ohne Rücksicht, ob er aus dieser Strafe einen kameralischen Nutzen habe, oder nicht; denn bey den Lebensstrafen fällt ohnedem der ganze Gedanke aus, wenn man nicht etwan die Annotation und Confiskation des Vermögens dahin rechnen will, die bey den Lebensstrafen öfters exercirt wird, meistens aber vergeblich ist, weil die größte öffentliche Verbrecher insgemein arm sind; wenn es auch reiche Verbrecher giebt; so gehört doch meistens die juvenalische Satyre hieher: Dat veniam coruis, vexat censura columbas.

Hier

Hier ist von solchen Correctionshäusern die Rede, die man in gemeinem Leben die ehrlichen Zuchthäuser nennet, wo nicht malefitzische Verbrechen voraus gesetzt, sondern blos müßige und darbende Leute versorget und beschäftiget werden.

Es ist also eine Art von Allmosen oder Armenanstalt auf der einen, und auf der andern Seite ein Zufluchtsort der Eltern und Vormünder für ihre Kinder und Untergebne, wenn diese in der Zucht misrathen. Ob nun wohl vermögliche Eltern schuldig sind, die Kosten deswegen zu tragen, so können doch nicht alle Kosten strenge gefodert werden, weil sonst die Anstalt für den gemeinen Stand zumal unbrauchbar seyn würde. Deswegen muß die Kammer immer einen Fond dazu aussetzen, um davon dasjenige zu bestreiten, was zur Unterhaltung des Ganzen und des Details gehört, und durch die reichern Züchtlinge für die ärmern nicht bezahlet werden kann, auch für die reichern von ihnen selbst nicht genug bezahlet wird.

Zu den hieher gehörigen Ausgaben rechnet man: alle Bediente des Zuchthauses: Verwalter, Zuchtmeister, Knechte, Köche, Mägde Jungen, Schildwachen, Pförtner ꝛc. alle Baukosten, Meubles und

Gerä-

Geräthe, Victualien und Vorräthe, Aerzte, Krankenwärter, Begräbniskosten ꝛc. Alle übrige Anschaffung von Werkzeuchen und Manufacturmaterialien gehören nicht hieher, sondern zum Arbeitshauße, welches oben schon vorgekommen, und zwar als ein Einnahmsartikel der Polizey. Indessen wird man doch bey jedem wohlgeordnetem Zuchthauß einen gewissen Augenpunct haben, der sich auf den Zustand der Kammer bezieht, und nicht überschritten werden darf, sondern immer so wirthschaftlich beobachtet werden muß, um einen Ueberschuß zu behalten, davon der unerwartete Zufall eines grössern Aufwands bestritten werden kann, ohne den Plan zu verrücken.

Bauwesen.

Sofern das Bauwesen eine Ausgabe des Hofs ist, unterscheidet es sich von den Ausgaben des Staats dadurch, daß alsdenn nur vom innerlichen Splendeur die Rede seyn kann, der dem Staate nicht zuzumuthen stehet; denn der Hof kann aus seinen Hofkassen nicht seine Schlösser bauen lassen, weil der Staat schuldig ist, seinem Fürsten eine Wohnung zu geben, nicht nur zu geben, sondern auch von Zeit zu Zeit zu unterhalten; er thut dasselbe sogar in Ansehung

gewisser

gewisser Diener des Staats, und giebt ihnen freye Wohnung, warum sollte er es nicht für seinen Fürsten thun?

Also gehört der ganze Umfang des eigentlichen Bauwesens als ein ökonomischer Artikel in Ansehung der Vorrathshäuser und Magazine für die Naturalien an Früchten, Heu, Strohe, Holz, Wein rc. Fischen rc. theils aber auch als ein Polizeyartikel zur Kammer, und zwar in der Regul, von welcher die Partikularfonds von Kirchen- Schul- Rathhäusern, Pfarrhäusern rc. Ausnahmen sind. Um sich eine beyläufige Idee von der Grösse dieses Umfanges zu machen, so kann man sich erstlich nur die fürstlichen Residenzschlösser, Gesandtenwohnungen, Kanzleygebäude, Rathhäuser, Land- und Jagdschlösser, Gartenhäuser, alle Gattungen von Dienerhäusern, Amthäusern, Zollhäusern, Waaghäusern, Arbeits- und Zuchthäusern, Spithälern, Lazaretern, Gefängnissen und Frohnfesten, Thorhäusern, Kirchen, Schulen, Pfarrhäusern, Casernen, Fechtböden, Tanzsälen, Ballhäusern, Comödienhäusern rc. gedenken. Die Klöster und Häuser der Dom- und Chorherren gehören nicht hieher, weil diese ihre eigene Fonds, und besonders die Domstifter ihre eigentlich zum Bauen bestimmte Kassen haben, die deswegen fabricae genennet werden;

den; dazu auch alle diejenige Kirchen- Schul- und Pfarrhäuser gehören, die darzu gestiftet sind, um von solchen fabricis unterhalten zu werden.

Das Bauwesen in einem Lande muß durch ein eigen Departement und Collegium besorget werden, nicht blos, um durch dasselbe die Baukosten der Kammer so viel genauer beobachten und einschränken zu können, sondern auch, um die Bäue der Unterthanen in Aufsicht zu haben, damit auch diese nicht unwirthschaftlich und nicht nach einem eigensinnigen falschen Geschmacke bauen.

Es ist eine wohlgetroffene Erfindung, diesen Gedanken mit einer gewissen Prämienlust zu verbinden, dadurch er das Despotische verliert. Diejenige, die wenn sie bauen wollen, sich die Risse dazu von dem Baucollegio geben lassen, geniessen eine Baugnad aus dem Schatze des Staates; die dieses nicht thun, sind deswegen nicht sträflich; aber sie haben keine Baugnade zu hoffen, und zeichnen sich auf eine nachtheilige Weise aus; deswegen werden wenige in einem solchen Lande seyn, die nicht lieber nach einem Riß als ohne Riß bauen wollten.

Die

Die Bäue der Unterthanen denn auf diese Art zu dirigiren, ihre eingesendete Baurechnungen zu justificiren, den Werkleuten im Lande von Zeit zu Zeit gewisse Baugesetze auch Taxen ihrer Löhne vorzuschreiben, dazu gehören eigene Subjecten und eigene Geschäften; die Unterhaltung derselben erfodert einen Aufwand, und das ist der Aufwand, der auch hieher gehört. Dazu hängen sich noch an: die Taxen der Materialien und Erfodernisse zum Bauen, Holz, Kalk, Gips, gebrochene und gebackene Steine, Farbwaaren, Eisen, Nägel, Glas rc.

Was insonderheit die Dienerhäuser betrift, so machen die kleine Reparaturen immer einen Stein des Anstosses aus. Wo man es noch am besten gefasset hat, werden die Diener auf dem Fusse behandelt, wie die Miethleute; zerbrochene Fenster, Thürschlösser, Oefen, Nägel und Schrauben, Weißtünchen der Wände müssen sie aus ihren Mitteln ohne Ersatz bezahlen; was weiter geht, muß von dem Baudepartement angeordnet werden; auch die Einschränkung, daß alles was unter 5. oder 10. Thaler ist, der Diener bezahlen muß, hat keinen praktischen Nutzen, sie wird schikannirt, man wartet mit der Reparatur, die 4. oder 9. Rthlr. kosten kann, bis so viel dazu kommt, daß sie 6. oder 11. Rthlr. kostet, dann muß

der Fürst alles bezahlen. In einigen Ländern müssen die Diener jährlich etliche Thaler als eine Art von Canon, den man auch Bauschilling nennet, bezahlen, wodurch sie auch von kleinen Reparaturen frey werden; aber es ist allemal falsch, wenn den Dienern die Anordnung der kleinen Reparaturen selbst überlassen wird.

Sicherheit des Staats.

Der Staat ist schuldig alles anzuwenden, was da erfodert wird, um sich gegen äusserliche und innerliche Feinde und Unglücksfälle in Sicherheit zu stellen.

Es gereicht freylich dem menschlichen Geschlechte nicht zur Ehre, daß die Menschen sich hinter Mauern und Wälle verschanzen, nicht um gegen Tieger, Löwen und wilde Thiere, sondern gegen Menschen sicher zu seyn. Alle Thiere, die sich verkriechen, verkriechen sich nicht vor ihres Gleichen, sondern vor andern Feinden, die Mäuse vor der Katze, die Hüner vor dem Geyer rc. aber die Menschen verschanzen sich gegen die Menschen; man macht sogar ein eigenes scharfsinniges Studium daraus, die Wohnungen der Menschen, ihre Häuser und Schlösser

ser zu befestigen, so daß ein Thier z. E. wenn es sprechen könnte, nothwendig die Menschen fragen müßte: Für wen schliest ihr euch hinter so hohe Verschanzungen ein? gegen wen sind die auf euren Wällen gepflanzte Donnerwerkzeuche, und gegen wen sind die Kriegsvölker, die in euren Festungen und Städten, Morgens, Mittags und Abends trommeln, gerichtet? Habt ihr auch Wölfe, wie wir, gegen die eure Mauern, wie uns unsere hölzerne Hürden, euch decken? Sind vielleicht eure Canonen, was bey uns das Geschöpf ist, welches den Wolf schröckt? Unsere Wölfe sind noch einmal so groß als wir; sind eure Wölfe auch noch einmal so groß als ihr? Da eure Geschosse so gar entsetzlich knallen, und ihr so schwere Kugeln auf eure Wölfe schiest; ist jeder von euren Wölfen so groß und so fest als ein Thurm, weil, um einem Thier ein Loch in eine knöcherne Hirnschale zu schlagen, nicht nöthig ist, eine eiserne Kugel zu nehmen, womit man einen steinernen Thurm beschießt.

Indessen was wir auch noch so witziges sagen möchten, um den Hobbesischen statum infensum zu schildern, so ist die Welt nun doch einmal darnach gestimmt, sich gegen ihres Gleichen in Sicherheit zu stellen; folglich ist es allerdings eine Regentenpflicht, wenig-

stens gegen auswärtige Feinde, feste Plätze zu haben, um die Feinde von den Gränzen abhalten zu können. Und weil die Menschen immer auch Zückungen von Empörung selbst gegen die beste Regierung, aus einem falschen Begriffe von der Freyheit, haben, so ist doch auch von dieser Seite nothwendig, mitten im Lande und in volkreichen grossen Städten solche Plätze zu haben, deren Anblick schon hinlänglich ist, die Versuchung zur Empörung zu unterdrücken.

Unterhaltung der Militz, Casernen, Wachthäuser, Corps des Gardes, Bürgerausschuß, Festungen, Wälle, Mauern, Thürme, Stück- und Glockengieſereyen ꝛc. sind also lauter hieher gehörige Gegenstände. Der Unterthan des Staats ist schuldig, sein Vaterland gegen auswärtige Feinde, wie auch das Leben seines Fürsten und die innerliche Ruhe des Staats gegen innerliche Feinde zu vertheidigen.

Entweder hat der Staat, durch eine Art von demokratischem Departement durch ein eigen Collegium von Landschaft oder Kriegsrath, dieses alles in seiner eigenen Besorgung, stellt die Rekruten, fournirt eine eigene Kriegskasse, Zeughauß und Munitionskammer,

mer, oder überläßt dieses dem Fürsten durch eine Art von Admodiation, da ihm gewisse Summen dafür ausgesetzt werden.

In Orten, wo dieses letztere geschieht, ist der Fall sehr möglich, daß der Fürst, wenn dieser zumal darauf umgienge, einen Schatz zu sammeln, immer von Jahren zu Jahren weniger Soldaten hält, als er nach der Absicht der Landschaft halten sollte. Das ist keine vortheilhafte Ereignis für ein Land; nicht deswegen, daß zu wenig Soldaten gehalten werden, denn nach unserer gegenwärtigen Einrichtung von Teutschland, da unsere Fürsten durch die grosse Mächte vor äusserlichen Feinden gedeckt sind, und gegen die innerliche ganz andere Sicherheitsmittel als Pulver und Bley an der Hand haben, brauchen sie ausser ihren Leibgarden, keine Soldaten, sondern deswegen, weil in einem Lande, wo gar keine Soldaten, oder nicht so viele gehalten werden, als nach der Bestimmung der Landschaft gehalten werden sollten, der Fürst aber einen Schatz spart, der einmal nach seinem Tod aus dem Land geht, wenn er nicht nach dem alten sogenannten Jure Spolii vindicirt wird, das Umlaufscapital zu sehr verringert wird.

STAATSBIBLIOTHEK

Wenn er aber anstatt der zu wenig gehaltenen Soldaten die ihm dazu ausgesetzte Gelder auf andere Art ins Land ausfliessen läßt; so kann ihm die wenigere Soldatenhaltung nicht zur Last gerechnet werden, gesetzt auch, daß der surrogirte Artikel einigermassen zweydeutig und eine zweifelhafte parti des plaisirs wäre.

Der Kameraliste muß bey diesem Puncte sein Land und den Ton des Landmanns wohl kennen. Wenn der Landmann industrios ist, so müssen ihm seine Gehülfen nicht genommen und zu Rekruten gemacht werden; ist er das nicht; so kann der Soldatendienst zwar den Mann umbilden und etwas beugsamer machen, aber zur Landarbeit verdirbt er doch insgemein, wenn er zu lange Soldat ist; daher hat man in einigen Provinzen von Niederteutschland zwar mehr aus einer bequemen Politik der Officiers und Regimentsinnhaber, als aus wahren kameralischen Grundsätzen eingeführt, daß jeder Bauerjung wenigstens 2. oder 3. Jahr lang Soldat gewesen seyn muß; jene unrichtige Politik ist diese, daß die Officiers und Hauptleute nicht brauchen mit der Werbung sich zu plagen, und für die Deserteurs zu caviren, weil die Landeskinder nicht desertiren können, alleine! die Beschwerlichkeit ist in Ländern, wo

der

der Bauer schon zu dem Grade der Erleuchtung gelangt ist, daß er nicht mehr braucht, durch den Stock des Corporals noch weiter erleuchtet zu werden, diese, daß die entia des Landbaues verringert werden, folglich der wesentlichste Theil des Nahrungsstands geschwächt wird, weil z. E. nur bey einem Militair von 1000. Mann Gemeinen 1000. Arbeiter, deren jeder jährlich 2000. Pfund Korn würde haben hervorbringen helfen, dem Landbau entzogen werden. Da ist denn doch immer besser Deserteurs als Landeskinder zu Soldaten zu haben, gesetzt auch, daß sie Handgeld kosten, und über lang oder kurz auch wieder desertiren, so haben sie doch indessen ihren Sold wieder im Lande verzehrt, und der Bauerpursch ist ruhig bey seinem Pfluge geblieben. Es ist also, so deucht mir, ganz falsch geschlossen, wenn man schliest: das ganze Corps Soldaten besteht aus Fremden; der arme Bauer muß mit seinem sauern Schweiße die Steuern verdienen, die angewendet werden um die Soldaten zu erhalten, welche müßig gehen und ihre Gelder verschwenden; also müßte man sie als eine Last des Unterthanen abschaffen. Eben so falsch geschlossen, als wenn ich sagte: die Bauern müßten bey dem Landstrassenbau mit Arbeiten und Fuhren verschonet werden, weil sie ohnedem in ihren Aeckern Schweis genug vergössen, und nicht brauchten, den

Fremden zu Gefallen, die Landstrassen zu bauen, sondern in ihren Dörfern sitzen bleiben und ihr Brod allein essen könnten.

Eben dadurch, daß der Bauer bey der Frohn ausser seinem Dorfe noch Geld und Zeit anwenden muß, wird er angetrieben, um so fleißiger zu seyn, und den Verlust der Zeit und des Geldes sich unempfindlich zu machen. Wenn er nun aber auch noch Kriegsdienste dabey thun, oder seine liebste Gehülfen des Landbaues, seine Söhne dazu stellen soll; dann wird er viel lieber wünschen, daß fremde Soldaten geworben würden, und er wird viel lieber von seinen erworbenen Geldern, so sauer sie ihm auch geworden, oder so wenig deren seyn mögen, seine Betreffnis beysteuern, um die fremde Soldaten zu besolden. Es ist immer besser, der Soldat ist ein fremder, als ein arbeitsamer Unterthan; in nahrhaften Städten hat man den Beweis davon vor Augen.

Der Bürgerausschuß.

Der Bürgerausschuß besteht in solchen Orten insgemein aus allen denen vom gemeinen Gewerbstande, die wirkliche Bürgerpflichten haben, und die Waffen tragen können; diese haben, wie es auch noch in kleinen Städten

ten gehalten wird, unter den Thoren sonsten die Wachten besetzt.

Ein fleißiger Gewerksmann achtet es für einen grossen Verlust an seiner Nahrung, 12. oder 24. Stunden lang unter den Thoren zu stehen, die Flinte zu tragen oder auf der Pritsche zu schlafen; deswegen sind fast aller Orten eigene alte geringe Personen bestellt, welche beständig die Wachten unter den Thoren thun, und von den Bürgern dafür gerne bezahlet werden. Gerade so verhält sichs mit dem Bauer; er bezahlt gerne seine Steuern zu Unterhaltung solcher Leute, die das Gewehr präsentiren und auf der Pritsche schlafen, wie er thun müßte, wenn sie nicht da wären; er sieht sie mit eben den Augen an, mit welchen sonst unsere Deutsche die italiänische Caminfeger ansahen; sie fanden nicht die geringste Beschwerlichkeit, diesen Leuten den Lohn zu bezahlen, und suchten keinen Ehrgeiz darin, selbst die Kunst zu lernen, um schwarz zu werden und die Kamine zu besteigen, weil sie einzusehen glaubten, daß ein jeder in seiner ordentlichen Nahrung weit mehr darüber versäumen würde, sowol um diese gefährliche Kunst zu lernen, als auch sie von Zeit zu Zeit zu treiben.

Immittels, wenn auch die tägliche Wachtdienste unter den Thoren von dem gewerbsamen Theile der Einwohner nicht wirklich geleistet werden, so pflegt doch ein gewisses Militärschema unter ihnen erhalten zu werden, um ihnen die Pflicht zu symbolisiren, die sie auf sich haben, das Vaterland und ihren Fürsten im Fall der Noth mit Gefahr ihres Lebens zu vertheidigen.

Es schlägt immer wieder der traurige Gedanke ein, daß diese Vertheidigung nicht gegen Bären und Wölfe, sondern gegen Menschen, und besonders was Teutschland betrift, gegen Christen, gegen moralische Brüder in Christo, geführet wird, welches man so weit treibt, daß man sogar eine Tugend aus dem Tode für das Vaterland gemachet hat, welcher aber doch immer Feinde des Vaterlands voraussetzt, die so abscheulig und so fürchterlich sind, daß man auch sein Leben darüber gering schätzen soll, um sie wo möglich zu tödten, oder zu schlagen. Doch, vom traurigen Philosophen hinweg zum tapfern Soldaten, müssen die Söhne und Freunde des Vaterlandes zu gewissen Zeiten im Jahr gemustert und exercirt werden, sie haben auch dabey Uebungen mit Feuerröhren nach der Scheibe, wo sie unter dem Centro der Scheibe sich entweder die Nase oder den halben Mann

von einem Feinde des Vaterlandes gedenken, und denn also die Kunst lernen, ihn zu tödten, ehe er in den Stand komme, sie zu erlegen.

Doch in Ländern, wo Pulvermühlen und Bleyminen sind, haben diese Anstalten eine ganz erträgliche Seite; es ist alsdenn eben so viel, als wenn die Bürger zur Lust in der Charte spielen. So wenig sie dieses thun, um dadurch, weil sie beschrieben und bemahlt Papier vor sich haben, gelehrt zu werden, so wenig thun sie jenes, um geschickt zu werden ihren Nächsten zu treffen; denn insgemein sind die besten Scheibenschützen die schlechteste Jagd oder Pistolenschützen. Also ist es eine Art von Vergnügen, die in so ferne zur innerlichen Sicherheit gehört, weil daraus der Fürst die Stärke und Schwäche seiner Bürger sowol der Zahl als den Fertigkeiten nach von Zeit zu Zeit beobachten lernt, und da dieses insgemein unter dem Commando eigener landesfürstlicher Oberbefehlshaber geschieht, so hat der Fürst immer gleichsam den Schlüssel zur innerlichen Ruhe damit in Handen. Wenn der Befehlshaber gut ausgewählt ist, daß die Bürger kein Mistrauen in ihn setzen; so ist kaum möglich, daß irgend eine Empörung entstehen oder zur Reife kommen kann.

Dieser grosse Vortheil der innerlichen Ruhe, wobey allemal die Kammer gewinnt, denn bey der Unruhe stehen alle Gewerbe, folglich auch die daraus entspringende Quellen der Kammer stille, verdient schon einen Aufwand der Kammer, der etwan darinne besteht, daß der Befehlshaber aus der Kammer besoldet, zu den Preisen beym Scheibenschiessen Ergötzlichkeiten von der Kammer gereichet, auch wohl zu Erhaltung einer gewissen Regularität Ober- und Untergewöhre, Patrontaschen ꝛc. aus den Zeughäusern fournirt werden, wo sie ohnedem öfters müßig liegen, oder deswegen da liegen, weil sie aus der Mode gekommen sind.

Festungen und was dazu gehört, auch bey den meisten Städten vorkommt, Wälle, Mauern, Thürme, hat in der Regul die Kammer zu bauen und zu erhalten, nur mit dem Unterschiede, daß bey Städten, wenn sie nicht feste sind, die Unterhaltung dem Stadtärario obliegt.

Mitten in Teutschland scheint zwar der Aufwand auf Festungen nicht nöthig zu seyn, wie wir wir uns oben darüber erklärt haben, es supponirt allemal innerliche Unruhen, denn gegen äusserliche Feinde sind die Gränzfestungen; auch haben die

Stände

Stände des Reichs unter ihren Territorialrechten das Besatzungsrecht; aber es ist doch immer ein Kennzeichen der herrschenden Barbarey, wenn man es sehr nöthig findet, Festungen mitten im Lande zu unterhalten. Am meisten findet man dieses in Städten, wo die Bürger einen gewissen Ton von Freyheit und Unabhängigkeit affectiren, oder dazu geneigt sind, da denn schon das Daseyn einer Citadelle seinen guten Nutzen hat, um in den Bürgern den Gedanken der Rebellion schon ehe er aufsteigt zu unterdrücken. Das war insonderheit in vorigen Jahrhunderten nöthig, wo viele Städte durch den hanseatischen Bund sich zu einer Art von Unabhängigkeit geschwungen hatten; darüber kam es an manchen Orten zu innerlichen Kriegen, und darüber entstanden denn auch da und dort erst so manche Citadellen und Festungen.

Wälle.

Die Wälle um die mitten im Lande gelegene Städte werden nun fast überall demolirt, nicht sowol wegen der Sicherheit, die man ohne dieselbe doch genießt, und wozu auch dergleichen Befestigungen ohnedem zu schwach wären, sondern weil man zur Kriegszeit gefunden hat, daß dergleichen Wälle und Mauren

den Städten sogar schädlich gewesen; der Feind oder Freund warf sich hinein, und darüber wurden die Städte belagert und ruinirt; sind aber die Wälle und Mauern eingerissen, so kann sich zwar der Freund auch nicht darin halten, sondern muß abziehen, wenn der Feind anrückt, oder mit ihm im freyen Felde schlagen, aber die Städte werden doch conservirt.

Das wirthschaftlichste, was man dabey thun kann, zum wahren Nutzen der Einwohner einer solchen Stadt, ist die Einebnung der Wälle, um Gärten daraus zu machen; die Plätze werden verkauft, die Kassen der Städte erlangen damit ein Kapital, das Erdreich wird kultivirt, das vorher öde lag, und die Einwohner können sich mehrere Bedürfnisse des Lebens selbst erbauen, die sie sonst von Fremden kaufen mußten.

Es gehört aber eine besondere practische Vorsichtigkeit dazu, in den Städten, welche viele Bier- oder Weinkeller haben, die unter den Mauern und Wällen der Stadt fortgegraben sind, da die Erfahrung gelehret hat, daß sowohl die Keller, nachdem die Oberfläche den Schatten der Wälle verloren, eine wärmere Temperatur bekommen, als auch der

durch

durch die Tiefe der Gräben gegangene Abzug des Wassers aus den Kellern durch die Einfüllung verstopft, und damit zur nassen Zeit alle Keller mit Wasser angefüllet worden; es ist daher nöthig, daß die eingeebnete Wälle sogleich mit angepflanzten Bäumen und hohen Einfassungen auf solchen Stellen, unter welchen Keller sind, nothdürftig beschattet, in der Tiefe aber bedeckte Canäle zum unverstopften Abzug des Wassers unterhalb der angefüllten Stadtgräben geführet werden.

Wo noch Wälle sind, haben in den Orten wo wirkliche Garnisonen liegen, insgemein die Commendanten die Grasnutzung der Wälle welches ein Fehler ist; denn das Land wird nicht so gut genutzet als es könnte. Man müßte den Commandanten Aequivalente dafür geben, und die Gras- und Baumnutzungen für die Stadt einziehen, um die Unterhaltung der Wälle davon bestreiten zu können, da wo ihre Unterhaltung nöthig ist.

Die Einebnung der Wälle, wenn sie nicht mehr kosten soll als sie künftig in der veränderten Oberfläche ertragen können, will auch unter der Direction des Kameralisten ökonomisch veranstaltet seyn. Die beste Weise ist, damit zu warten bis zur Winterszeit,

da die Erde gefroren ist, wo man in einem Tage mit zwey Personen mehr ausrichten kann, als im Sommer in 2. Tagen mit 6. Personen. Man läßt die Erde heraus hauen oder aushölen, die unter der gefrornen Oberfläche liegt, und nicht gefroren ist, die gefrorne nun hohlliegende Oberfläche hingegen wird mit eingetriebenen starken hölzernen Keilen gespalten, da sie wie Glas in grossen Stücken ausspringt, und alsdenn unten, wo sie hinfällt, wieder mit Keilen ganz bequem noch kleiner gemacht und mit Hämmern zerschlagen werden kann.

Mauern.

Die Mauern haben gar keinen Nutzen mehr, auch selbst in den Festungen nicht; in den Städten wo sie noch sind, werden sie mit Häusern überbauet und auf der Mauer bleibt hinter den Häusern ein bequemer Gang, eine steinerne Allee, auf welche aus jedem daran stehendem Hauß eine Thür herausgehet, die zur Zeit des Regenwetters, oder da es schmutzig auf der Strasse zu gehen ist, oder da sich Freunde nur in ihren Haußkleidern besuchen wollen, von grossem Nutzen ist, besonders auch für die Einwohner von einigem Stande, die an der Mauer, oder nicht weit davon wohnen, nicht Equipage halten und doch nicht getragen seyn wollen, oder den Aufwand nicht machen mögen oder nicht können.

Eine

Eine solche Anstalt richtet sich mit leichter Mühe ein, die Anbauer unternehmen alles auf ihre Kosten, die Stadt wird damit mehr angebauet und bevölkert, und ein jeder übernimmt gern auf sein Hauß einen jährlichen canonem zur Kammer des Fürsten oder zum Aerario der Stadt, welche dadurch zu den Unterhaltungskosten der Mauer einen ansehnlichen Beytrag gewinnt; auch aus den untern Stockwerken werden Thüren durch die Mauern gebrochen nach den Gärten, die aus den eingeebneten Wällen gemachet worden, wodurch diese Häuser einen besondern Werth erlangen, zumal in grossen Städten, wo in der Mitte derselben keine Gärten sind; wo aber die Mauern noch stehen und Gänge oben haben, da werden auch diese Gänge den Seilern, gleichwie die Wälle den Tuch- und und Zeuchmachern, um lange Seile und Fäden zu drehen und ihre Gewebe zum trocknen auf dazu gebauten Gerüsten auszuspannen, gegen gewisse Abgaben überlassen.

Ausserdem werden auch die Mauern ganz eingerissen, und die Steine zum Pflastern der Strassen in der Stadt gebrauchet, wozu die Steine aus den alten Mauern, wo auch sogar die sogenannte Speise zu hartem Steine geworden, sehr gut sind. Dieser Geschmack, die Mauren aus ihrer krie-

geri-

gerischen Bestimmung heraus zu setzen, dient übrigens auch, im philosophischen Verstande, dazu, um die Menschen freundlicher zu machen, und den ganzen Gedanken von der Vertheidigung der Menschen gegen Menschen nach gerade zu entkräften und zu vertilgen; und in diätetischem Verstand ist ohnedem ein freyer Ort ungleich gesünder als ein anderer, der mit hohen den Zug der Luft aufhaltenden Mauern und Wällen eingesperrt ist.

Thürme.

Auch die Wachthürme, als alte Correlaten der Mauern, werden in unsern Tagen entweder abgetragen, und die Steine in die Strassen gepflastert, oder zu andern gemeinnützlichen Bestimmungen angewendet, es werden Wohnungen darein gebauet und vermiethet, oder Hochwächter darein gesetzet, auch wohl astronomische Observatorien, Bibliotheken, Gefängnisse, Rüstkammern, Jagdhundeställe ꝛc. und dergleichen daraus gemachet. So viel Thürme, um einen Fürsten davon mit Canonen begrüssen, und auch Uhren und Glocken darauf setzen zu können, sind bey den Thoren einer jeden Stadt immer noch übrig, auf welchen ohnedem diejenige, welche zu Nachtszeit den Thorverschluß oder den Einlaß zu besorgen haben, ihre Wohnung haben müssen.

Das

Da die alten Thürme insgemein sehr gothisch dick von harten Steinen und stark mit Eisen beschlagen sind; so hat man auch schon ganze Thürme durch den Weg einer öffentlichen Versteigerung von der Stelle gebracht; dann hat die Kammer nichts mit der Wegschaffung zu thun, und kann 4. 5. auch mehr hundert Thaler für einen solchen Thurm trocken einziehen, der bisher keine 5. Groschen dem gemeinen Wesen genutzet hatte; ausserdem sind die Steine zum Pflastern der Strassen mit grossem Nutzen zu gebrauchen.

Einen andern Nutzen der Thürme bey den Thoren geben die Einlaßgelder. In Augsburg ist ein berühmter mechanischer Einlaß, weil man in Reichsstädten eine Art von Politik gegen die Ueberfälle mächtiger Nachbarn darin suchet, die Städte, zumal zur Nachtszeit, wohl verschlossen zu halten, und etwa nur ein Thor zu öffnen, jede Oeffnung aber von dem, der sie verlangt, sich bezahlen zu lassen; das geschiehet auch anderwärts, wo die Thore nicht verschlossen, sondern die Nacht durch, wie bey Tage, mit Wache besetzt werden, wo denn immer für den Einlaß etwas gewisses von den Fremden, den Pferden oder Personen nach,

bezahlt werden muß. Der augsburgische Einlaß ist aber doch wegen seiner kostbaren mechanischen Construction so schwer zu unterhalten, daß er von niemand gebraucht wurde, als wer aus Neugier die Ausgabe von 1. Kopfstück daran wenden wollte. Das Thor sprang von sich selbst auf, nachdem der Thürmer von oben den Ressort dazu in Bewegung gesetzt hatte, und schloß sich auch selbst wieder in einem gewissen abgemessenen kurzen Zeitraum, welchen die durchpaßirende geschwinde sich zu Nutze machen mußten, um nicht von der Mechanik des Thors ergriffen und zurückgeschleudert, oder zerdrückt zu werden. Diese Revenüe zahlte aber lange die Unterhaltungskosten nicht, deswegen jetzt die ganze Maschine und damit auch der Ausgabs- und Einnahmsartikel ruhen.

Die Wachten liegen allerdings auch dem Staat ob; in kleinen Städten sind die Bürger schuldig, wechselsweise diese Wachten zu thun, und dabey die Stunden auszurufen. Dort kommt die Kammer der Stadt oder des Hofs am leichtesten durch, weil sie keinen Aufwand hat, als etwan die Lichter, und zur Winterszeit das Holz für die Wachstuben.

stuben. Aber der arbeitsame Bürger und Gewerks-mann arbeitet sich am Tage dergestalt müde, daß er nothwendig zur Nachtszeit seine Ruhe haben muß; er wendet daher gerne so viel aus seinem Vermögen zur Beysteuer an, um davon befreyet zu werden, und damit eigene Nachtwächter, gleichwie eigene Thorwächter bestellet werden können. Von der Zeit an sind dergleichen Verrichtungen, die doch so ver-dienstlich sind, daß die Sicherheit einer Stadt, sie sey auch so klein als sie wolle, davon abhängt, 2. oder 3. einzelnen Menschen aus dem geringsten Stand, welche die meiste Zeit schlafen, * überlassen, und damit so verächtlich geworden, daß ein Nacht-wächter, ein Cloakfeger und ein Wasenmeister an vielen Orten einerley Rang haben; das hat verursacht, daß ein jeder, auch der geringste Bürger sich schämt, Nachtwächter zu seyn, und lie-ber seinen Beytrag giebt, um eigene Leute davon zu unterhalten; daraus sind fast überall eigene Wachsteuern entstanden, die ihre eigene Kassen ha-

* Das beweist aber doch auch zugleich meinen Satz, daß die Bewachung der Menschen gegen Menschen dergestallt unnatürlich und uninteressant ist, daß sie selbst darüber einschlafen, wenn sie durch gewaltsa-me kriegerische Erschütterungen nicht in eine künstli-che Gährung gesetzt werden.

ben, so daß beynahe allgemein die Unterhaltung der Nachtwachen in den Städten für keine ordentliche Schuldigkeit der Stadtärarien angesehen wird, sondern die Kosten durch besondere Ausschläge erhoben werden, der ganze Aufwand des Stadtärariums aber höchstens darin bestehet, daß etwan die Holzbedürfnisse von den Stadtkammern dazu abgegeben werden.

Man hat auch meistens dreyerley Gattungen Wächter, Tagwächter, Nachtwächter, Hochwächter.

Tagwächter werden besonders auf dem Lande, in den Dörfern meistens um einzelner Ursachen willen bestellt, bey Jahrmärkten gegen Diebereyen und Spitzbuben, gegen Schlägereyen, Aufruhr, die auch an einigen Orten deswegen Rumorknechte genennet werden; gegen die Contagion in Dörfern, auch um verdächtige Zufuhr abzuhalten; gegen Contraband, gegen die Ausfuhr ꝛc. Alle dergleichen Anstalten fallen der Kammer oder den Kassen zur Last, welchen die Einkünfte angewiesen sind, die ohne dergleichen Anstalten in Gefahr wären, defraudirt zu werden.

Nachtwächter rufen auch die Stunden aus, aber nicht sowohl um der Notiz der Stunden willen, als vielmehr zur Legitimation, daß sie munter sind, und auch damit die Diebe nicht sicher werden. Die meisten Diebstähle geschehen daher Morgens, wenn die Wächter schon abgegangen sind, deswegen einige dafür halten, daß man das Stundenrufen bis zu den ersten ganz hellen Tagsstunden continuiren müßte, der Wächter müßte auch sogar da und dort, wo es ihm einfiele und gut däuchte, ohne Ursache Lärm machen, und die am Tage noch zu lang schlafende Leute wecken können, die alsdenn an das Fenster kommen müßten, ohne dem Wächter dem blinden Lärm übel zu nehmen. Der Nutzen davon würde seyn, daß die Leute überhaupt munterer, wachsamer und arbeitsamer, und damit unvermerkt die Morgendiebstähle, die hochgelehrte Massematten, wie die jüdische Spitzbuben sie nennen, seltener gemachet würden.

Hochwächter, besonders bey Festungen, sind das correlatum der Thürme, die dazu da sind, um den Feind zur Kriegszeit, in Friedenszeit aber, um die Feuersgefahren zu beobachten, und mit der Glocke oder auf andere Art die Einwohner davon zu unterrichten, ferner an vielen Orten, um das erstemal die Stunde auszurufen,

fen, auch wohl an der grossen Glocke, wenn eine solche auf dem Thurm ist, mit einem Hammer die Schläge der Uhrglocke zu wiederholen, darauf alsdenn erst die Gassenwächter in der Stadt anfangen zu rufen. Diese Art Wächter ist fast unentbehrlich. Schon ihr Daseyn kann Unordnungen zurück halten, die vor dem Blicke des Hochwächters nicht verborgen werden können. Hier ist also nichts zu spahren, es habe die Kammer des Fürsten oder die Stadt diese Wächter zu unterhalten.

Laternen.

Die Laternen, sowohl diejenige die an die hohe Wachthürme an einigen Orten zur Zeit der Feuersgefahr ausgehänget werden, als auch die besonders zu Erleuchtung der Strassen gehören, haben nicht nur die Bequemlichkeit der Einwohner, sondern auch, zumal bey Feuersgefahr, die Sicherheit derselben in besondern Verstande zur Hauptabsicht.

An den meisten Orten hat man eigene Laternenkassen angeleget, und Steuern dazu ausgeschrieben, wodurch also der Kammer die Ausgabe erspahret wird; dann ist die Ausgabsrubrik ein Einnahmsartikel, oder es ist den Bürgern selbst überlassen, ihre Laternen vor die Häuser sich anzuschaffen und zu unterhalten, welches jedoch viele Unordnung mit sich

führet,

führet, für deren Abwendung aber nicht sowol die Kammer, als die unkameralische Polizey zu sorgen hat.

Ausserdem erfodert die gemeine Sicherheit von der Polizey, daß sie überhaupt verbiete, daß zu Nachtszeit jemand ohne Laterne sich auf der Strasse betreten lasse. Also vorausgesetzt, daß der Fürst schuldig ist, seinen Einwohnern der Städte alle Sicherheit gegen einander, oder auch gegen Unglücksfälle und Ueberfälle zu verschaffen, wohin die Laternenanstalten vornehmlich gehören, so kommt es nur darauf an, den Ausgabsartikel vermittelst des Vertrauens bey den Unterthanen so zu leiten, damit sie gerne und ohne Argwohn, daß darunter eine beschwerliche künftig weiter greifende Auflage verstecket werden wollte, ihre Auflage bezahlen, die zu Unterhaltung der Laternenkasse von Zeit zu Zeit ausgeschrieben wird; unter der Leitung dieses Ausgabsartikels verstehen wir aber vornehmlich einen gewissen Eifer, immer neue Anstalten zu machen, und die alten zu verbessern, ohne deswegen die Auflagen zu vergrössern; das erwirbt Vertrauen, besonders in den Ländern wo Feuerassekuranzen sind.

Feuerlöschanstalten.

Die Feuerlöschanstalten gehören indessen mit zur landesväterlichen Sorge, es mögen Brandassekuranzen seyn oder nicht, es wäre sogar grausam, wenn der Fürst oder die Kammer den unglücklichen Unterthanen nicht anders Hülfe leisten wollte, als soferne sie diese Hülfe mit baarem Gelde bezahlten. Mit dem allem ist es auf einer andern Seite auch hart, wenn der Unterthan sich vorstellt, daß es von der Gnade der Kammer abhange, ob sein Hauß in Feuersgefahr verbrennen oder gerettet werden soll. Es schlägt alle Liebe zum Eigenthum darnieder, die doch zur Industrie so wesentlich ist. Wenn nun der Einwohner weiß, daß die Kammer alle diese Anstalten nicht aus ihrem Schatze, sondern von den Beyträgen der Unterthanen erhebt, und in soferne gewissermassen ihr bevollmächtigter Kassirer ist; dann gewinnt die Anstalt dadurch eine schöne Seite; ein jeder Bürger nimmt an der Vortrefflichkeit der Anstalt als ein Mitglied der Gesellschaft Antheil, und bringt seinen Beytrag mit einer Art von Ehrgeiz bey, wie der Holländer seine schweren Ausgaben unter der schmeichelhaften Vorstellung des geringsten Bürgers: daß auch der Erbstatthalter sein Diener sey.

Der

Der Fürst oder der Staat ist also zwar schuldig, seine Unterthanen und Einwohner für aller Gefahr zu bewahren, und ihnen Sicherheit gegen innerliche und äusserliche Feinde zu gewähren, und so lange von der Schuldigkeit des Staats die Rede ist, da ist auch kein Zweifel, daß es gleichviel sey, ob die Kosten dazu jedesmal aus den Säckeln der Unterthanen beygesteuert werden, oder ob besondere Feuerkassen dazu vorhanden sind, oder ob die Gelder aus der allgemeinen Kasse gehoben werden. Wenn aber der Fürst dieses aus seiner Kammer bestreiten soll, dann muß billig der Unterschied gemachet werden, ob er bey dem Antritte seiner Regierung, oder nach der allgemeinen Verfassung seines Landes alle dergleichen Staatsausgaben auf sich genommen habe? oder nicht? In den Ländern, wo die Landschaftssystemen aufgehoben sind, ist kein Zweifel, daß die Kammer des Fürsten alle dergleichen Aufwände stillschweigend über sich genommen habe. In den Ländern hingegen, wo der Fürst nichts hat, als was zu Unterhaltung seines Hofstaats gehört; da liegen dergleichen Ausgaben der Landschaft oder dem Staat ob.

In einem wie in dem andern Falle kommt es darauf an, nicht nur, daß

1.) Die Wasser in der Stadt in guten Stand gestellet werden, daß da, wo keine Bäche durch die Städte oder Oerter fliessen, genugsame Wassersammlungen, Cisternen, Bassins, Teiche ꝛc. bequem angelegt, immer voll und rein erhalten, grosse Pottiche da und dorthin gestellet, und immer mit frischem Wasser gefüllet werden.

2.) Eine hinlängliche grosse Anzahl von ledernen wasserdichten Gefässen unterhalten werden, die mit der Hand bequem getragen werden können, theils um damit die grossen Maschinen immer zu füllen, theils um auf Leitern Wasser in die Höhe hinauf reichen zu können, wo man mit den Spritzen nicht hinkommen kann, theils auch, weil lederne Geschirre vor dem Zerbrechen sicherer sind als die hölzerne, zumal wenn sie von der Höhe der Häuser und der Leitern herabgeworfen werden, sondern daß auch

3.) Eine sichere Ordnung gegeben, und mit Prämien, die von der Kasse des Staats denenjenigen gereichet werden müssen, die sich bey den Lösch- und Rettungsanstalten am meisten hervorthun, oder auch am geschwindesten mit Lösch- oder andern Rettungsmitteln herbey eilen, unterstützet werde; so ist in den

den meisten Orten z. E. eingeführt, daß derjenige, der die erste Sprütze bringt, 2. Dukaten, wer die 2te bringt, 1. Dukaten Prämie haben soll ꝛc.

4.) Befreyungen von einigen gemeinen bürgerlichen Beschwerden für diejenige, die bey den Feueranstalten gewisse Functionen haben, statt der Besoldung eingeführet werden. Aber es muß der Misbrauch vermieden werden, da an manchen Orten einzelne Bürger sich Befreyungen von bürgerlichen Beschwerden geben lassen, unter dem Nahmen einer dafür auf sich genommenen Function bey den Feueranstalten. Ein jeder solcher Mann müßte einen Substituten benennen und an seine Stelle verpflichten lassen, an welchen man sich halten könnte, und der, wenn er nicht bey den Feuerlöschanstalten erschiene, zu empfindlicher Strafe müßte gezogen werden können.

5.) Werkzeuche zum Einreissen in Bereitschaft gehalten werden; dahin gehören die grosse Feuerhaken; denn das Einreissen ist öfters eben so dienlich, als das Löschen; wenn ein Hauß bey Zeiten niedergerissen werden kann, daß die Flamme tiefer sinket, so ist für die Dächer der Nachbarn weniger Gefahr vorhanden; und man hat das Feuer alsdenn gleichsam unter den Füssen.

Es

Es giebt auch Fälle, wo stehende vom Feuer noch nicht angegriffene Häuser niedergerissen werden können, wenn z. E. ein zunächst daran stehendes Hauß so stehet, oder mit so viel verbrennlichen Materialien angefüllt ist, daß zu befürchten ist, wenn dieses Hauß in Brand gerathe, es möchte eine ganze Strasse darüber in Rauch aufgehen; da kann ein entschlossener Magistrat, oder wer die Anordnung bey den Löschanstalten hat, ein solches Hauß einreissen lassen, damit die nachfolgende Häuser destomehr in Sicherheit gesetzt werden; die Entschädigung des Haußbesitzers muß alsdenn der Staat oder die Assekuranzgesellschaft desselben auf sich nehmen.

In Städten, wo grosse kostbare, auch steinerne schwer nieder zu reissende Häußer sind, ist der Fall seltner und mehrern Schwierigkeiten ausgesetzt, als auf dem Lande, wo z. E. das Feuer nahe an einer vollen Scheune ist; da kann der Befehlshaber der Löschanstalten, wenn er Ansehen genug dazu hat, verordnen, daß die Scheune in möglichster Geschwindigkeit ausgeleeret und dann niedergerissen werde, weil nicht viel dazu gehört, eine Scheune nieder zu reissen.

6.) Müß-

6.) Müßten Werkzeuche zu Besteigung der brennenden oder in Gefahr stehenden Häuser immer an der Hand seyn. Feuerleitern müssen an gewissen öffentlichen Oertern bereit liegen, und von ausserordentlicher verschiedener Länge, auch müßten die schwersten Leitern an dem einem Ende mit Rädern versehen seyn, damit sie leichter von Menschen geschleppet werden können, an die Stellen hin, wo man ihrer bedarf. Auch diese müßten von Zeit zu Zeit wohl unterhalten werden, besonders an Sprossen, daß sie nicht zerbrechlich oder morsch werden, und die Menschen nicht darauf verunglücken.

7.) Sowohl grosse Sprützen, die durch die Stärke ihres Mechanismus einen sehr hohen und dicken Strahl treiben, welcher vermittelst des Wassers wirkt, um nicht nur das Feuer auszulöschen, sondern auch durch seine Gewalt schwach stehende angebrannte Säulen und Sparren nieder zu reissen, müssen in einer wohleingerichteten Polizey auf Kosten des Staats angeschafft, und von Zeit zu Zeit mit Wasser im Gang erhalten werden, damit im Falle der Noth sie nicht unbrauchbar seyn mögen, bey welchen

Uebun-

Uebungen auch öfters den Bürgern Ergötzlichkeiten zum verschmausen aus dem gemeinen Aerarium gereichet werden, welche Ausgaben auch hieher gehören; als auch kleine Spritzen, die nur ganz von Holz gemacht seyn, und von 2. Personen getragen werden können, oder auch eine Person nach sich schleppen kann, müßte man haben; man macht solche Sprützen zu 6. 8. Thaler. Ferner die Handsprützen, dergleichen ein jeder Bürger in seinem Hause haben sollte, auch allenfalls nur von Holz, wo nicht von Metall.

8.) Schläuche sind eine grosse Hülfe in solcher Feuersgefahr, wo innwendig in den Zimmern Feuer ist, da man mit dem freyen Strahle der Sprützen nicht zukommen kann; da kann man durch das Fenster in ein solches Zimmer einsteigen, den Schlauch ganz nahe zum Feuer hinbringen, ohne sich zu fürchten, von dem Feuer selbst ergriffen zu werden; die Gewalt, womit das Wasser herausgetrieben wird, und die Menge des Wassers ist so stark, daß augenblicklich die Wirkung davon zu bemerken ist. Ein oder mehrere solche Schläuche in einer Stadt zu haben, ist höchst nützlich und räthlich; aber ihre Unterhaltung, besonders die Fürsorge, daß der Schlauch nicht Luft bekomme, ferner daß das Leder immer eingeschmiert erhalten und nicht mürb werde, erfodert einen eigenen Aufwand, welcher dem Staat obliegt,

der

der jedoch bey einer ordentlichen Einrichtung, wenn zu gewissen festgesetzten Zeiten nachgesehen wird, und die Sprützen probirt und eingeschmiert werden, leicht zu übersehen und zu bestimmen ist.

Marschkommissare.

Die Marschkommissare werden besonders zur Kriegszeit dazu angenommen, um bey dem Durchzuge der Kriegsvölker an der Gränze des Landes mit den kommandirenden Officiers zu tractiren, damit entweder die Truppen in dem Lande, für dessen Bestes der Kommissar zu wachen hat, gar keine Station machen, wenn das Ländgen so klein ist, daß man mit einem Tagsmarsche leicht hindurch kommen kann, oder wenn es grösser ist, daß kein Rasttag darinne gehalten, oder wo dieses nicht zu hindern stehet, doch immer die Nachtstation wo möglich auf Orte geleget werde, die aus vielerley Herrschaften Unterthanen bestehen, welcherley Orte in den so sehr vermischten vordern Kreisen, besonders in Franken, Schwaben ꝛc. wo auch die Reichsritterschaft ihre meiste Besitzungen hat, überall gefunden werden, so daß in selbigen Gegenden es für ein allgemeines unvermeidliches Schicksal aller vermischten Orte gehalten wird, daß auf sie fast alle Quartierslasten geschoben werden. Wenn die kommandirende Officiers geographisch- und staatistische Kenntnisse genug von den

ein-

einzelnen Ländern Teutschlands besässen; so würden sie nicht Ursache haben, sich mit den Marschkommissarien herum zu zanken, oder sich von ihnen bestechen zu lassen, damit sie in dem Lande, in wessen Nahmen sie bestochen werden, kein Quartier annehmen, sondern gerade zu behaupten, daß der Ort zu schlecht sey, die Mannschaft und sie zu bewirthen.

Alleine! da die wenigsten dieses können, wie denn auch wirklich eine sehr seltene detaillirte Kenntniß dazu gehört, um den ökonomischen Zustand eines jeden Dorfs, durch welches man marschiren will, so genau zu kennen, als ihn ein Officier kennen müßte, um zu wissen, ob seine Leute auch da Ruhe und Nahrung finden, oder auch, wenn Rekruten darunter sind, ob diese in dem Dorfe vor dem Ausreissen genugsam bewahrt werden können, und was dergleichen Vorsichtigkeiten mehr sind, so ist diese Art Leute, die man Kommissare nennt, und womit man meistens einen eben so zweydeutigen Begriff, als mit dem Nahmen Advokat verbindet, mehr ein unvermeidliches moralisches Uebel, als eine absolute Nothwendigkeit.

Es gehört eine Mischung von Denkungsart zu einem solchen Manne, wie zu dem Anführer einer Freyparthey. Wahrheit, Gewissen, Empfindung

müssen bey ihm zur Fröhne dienen; er führt sie im Munde, so oft er des Nahmens von dem einen oder dem andern zu dieser oder jener Absicht zu bedürfen glaubt, um sein Vorgeben wahrscheinlich zu machen, das er nach dem Tone des Officiers oder Generals, mit welchem er es zu thun hat, oder der benachbarten Kommissare, die er zu überwältigen gedenkt, durch Flüche, Schwüre, oder durch Minen von Redlichkeit und Wahrheit, oder durch mancherley Bestechungs- und Erschleichungsarten aufzustutzen weis. Da nun in einem jeden Land, öfters auch wohl in jedem Amte, wenn der Beamte nicht selbst genugsam dazu talentirt ist, ein oder mehrere solcher Subjekten gehalten werden, die alle nach derselben Logik initiirt sind; so bestehet das Verdienst eines Marschkommissars für ein einzelnes Land oder Amt darinne, seine Mitbürger zu überlisten, und ein jedes Mittel, das zu seiner Absicht dient, siue raptum, siue captum, modo sit aptum, geschwind in seine Gewalt zu bringen. Es ist aber öfters nicht alleine genug, dazu einen Mann zu finden, der nur Beugsamkeit besitzet, sich in den fort und foible des Generals hinein zu schmiegen, und die Kabbalen seines Majors, Adjutanten, Fouriers rc. zu versilbern, oder auch die Frau Generalin zum Mitleid zu bewegen, sondern es ist sehr

oft nöthig, daß der Kommissar selbst ein Kriegsmann sey, der sich nicht fürchte, wenn der Commandeur sich eine allzuhohe Mine giebt, um den Kommissar, ihn in Furcht zu setzen, ihn wie einen Unterofficier behandelt und mit Arrest bedrohet; da ist sehr nöthig, daß die Kommissare porte-epées oder Uniform tragen, wie denn auch meistens ihnen Staabs- oder andere Officierspatenten gegeben werden, die alsdenn, wenn das Subject Entschlossenheit genug besitzt, den Nutzen haben, daß der General den Kommissar anhören muß, und nicht gleichgültig noch weniger verächtlich tractiren kann.

Diese seltene Qualifikationen eines guten Marschkommissars zusammen genommen, welche so sehr von der gemeinen Definition eines andern regelmäßsigen guten Dieners des gemeinen Wesens abweichen, verursachen denn auch, daß die Leute auf ihre Verdienste, die überdem zur Friedenszeit ruhen und unerkannt bleiben, in ihrer Saison stolz sind. Und eben dieser Stolz, der nicht unterdrückt werden muß, weil er sich auf Verdienste beziehet, die der Mann um das Vaterland zu erwerben sich bemühet, ist die Ursache, daß dergleichen Männer gut müssen unterhalten werden. Es müssen ihnen nicht nur auf ihren Reisen alle Kosten erstattet, oder sehr hinlängliche

liche Diäten, sondern auch noch besondere Ergötzlichkeiten wegen einzelner Verdienste gereichet werden, die in Abwendung grosser Durchmärsche, Beförderung guter Mannszucht, erwirkter Bezahlung der Vorspann oder anderer einzelner Aufwände, erfoderter Quittung über den etappenmäßigen Aufrechnungsbetrag des Empfangs ꝛc. oder was sonst noch verdienstliches dabey geleistet werden kann, bestehen mögen.

Der größte und auch der nützlichste Aufwand, den die Kammer bey den Marschkommissaren zu machen hat, ist wohl dieser, wenn es darauf ankommt, den bevorstehenden Marsch eines Corps ganz von weitem, und zwar, wo möglich, noch im Standquartier so zu lenken, daß das Land von der Route gar nicht betroffen werde; denn z. B. einen Marsch eines Corps von Brüssel nach Böhmen in gerader Linie zu lenken, ohne daß der fränkische oder bayersche Kreiß damit betroffen werde, wenn der Marsch durch das Trierische gehet und dort erst gelenket werden wollte, wo das Corps bereits im Trierschen stehet, das würde mit der größten Schwierigkeit begleitet seyn; aber den Marsch schon von Brüssel aus durch Westphalen geleitet, da würden Franken und Bayern unberühret bleiben. Hier müßte die

Kammer den Aufwand nicht scheuen, um einen solchen besorglichen dem Land äusserst beschwerlich fallenden Marsch abzuwenden, und den Kommissar, der Geschicke genug dazu hat, nicht etwan 2. 3. Meilen, sondern 50. 60. 80. Meilen, auch noch weiter über die Gränze hinaus dem Corps entgegen schicken, und den Marsch dort nach der Absicht lenken zu lassen, gesetzt auch, daß der Kommissar der Kammer noch besondere Aufwände dabey anrechnete, die keinen öffentlichen Nahmen hätten, von ihm aber um seine Absicht zu erreichen, unumgänglich nöthig befunden wären; denn was es auch wäre, so würde es doch immer nur eine sehr unbedeutende Kleinigkeit seyn, gegen den Schaden gehalten, der dem Lande durch den Marsch zugefüget worden seyn würde.

Wenn die Verdienste des Marschkommissars so augenfällig sind, daß auch der Bauer, der da befürchtete, Einquartirung zu haben, sich davon überzeugen kann, es gründe sich nun diese Ueberzeugung auf die Gesetze der Wahrscheinlichkeit, oder auf die Rhetorik und die Grimassen des Kommissars gegen den verschonten Landmann, so kann man sogar auch in jenen Zeiten des Krieges, wo nicht immer die Regul auf das genaueste befolget werden kann, sondern sehr oft der Convenienz untergeordnet werden muß,

gesche-

geschehen lassen, daß dergleichen wirklich, oder auch nur in ihrer Einbildung verschonte Dörfer und Marktflecken dem Kommissar mit allerley Ergötzlichkeiten ihre Dankbarkeit unter der Hand beweisen; man kann geschehen lassen, daß ein solcher Mann in allerley ähnlichen Wegen ein Kapital gesammelt habe, wovon er zur künftigen Friedenszeit anständig leben, und mit einer mäßigen der Kammer nicht beschwerlich fallenden Besoldung zufrieden seyn könne. Insgemein aber sind die Fälle der reichgewordenen Marschkommissare ungleich seltener, als der reichgewordenen Proviant- und Lieferungskommissare. Indessen ist die Kammer doch immer schuldig, ihre Diener zu ernähren, auch zu der Zeit, da man ihre Dienste nicht braucht, weil es der Würde eines Fürsten unanständig ist, seine Diener wie die Schnitter, wenn die Erndte vorbey ist, zu entlassen, nur versteht sich, daß die Unterhaltung der Nothdurft eines jeden, vielleicht auch wohl den noch übrigen Fähigkeiten des einen oder des andern angemessen seyn würde, denn ein guter Marschkommissar müßte wenigstens zu Friedenszeit im Stande seyn, gute Speciallandcharten zu zeichnen, oder mit Nachrichten und Bemerkungen zu bereichern, wenn er auch sonst zu gar nichts, zu keiner Kanzley- Beamten- Feldmesser- oder Landausschuß-Officierstelle zu gebrauchen wäre.

Besorgung der Einkünfte.

Cammer- und Landschafts- Kriegs- Domainen- collegien.

Es sind oben schon unter der Rubrik von Erhaltung des Systems von den eigentlichen Landesregierungscollegien in deutschen Provinzen und Ländern so deutliche Charactere angegeben, daß wir nicht befürchten dürfen, die Kammer- Landschafts Kriegs- oder Domänencollegien damit zu vermischen. Hier kommt es darauf an, die Unterscheidungszeichen auch dieser Collegien unter sich zu bestimmen. Das Kammercollegium unterscheidet sich von dem Landschaftscollegio dadurch, daß das letztere alle die Einkünfte und Ausgaben besorgt, die das Land über sich nimmt, um die Sicherheit des Landes gegen äusserliche Feinde, folglich die ganze Kriegsverfassung zu unterhalten, mithin gehört auch das Kriegscollegium hieher, welches jedoch sich noch subtiler von dem Landschaftscollegio dadurch unterscheidet, daß in jenem keine Einnahmen und Ausgaben dirigirt, sondern nur die Operationen und die Verfassung des Militäretats behandelt werden, nebst der Disciplin und allem was dahin gehört, versteht sich in Ländern, wo noch würkliche

Land-

Landtäge gehalten werden. Wo dieses nicht mehr ist, da sind auch Landschaft und Kammer einerley, und wo dem Nahmen nach doch noch besondere Landschaftscollegien gehalten werden, da bleibt zwar der Unterschied den Sachen nach, und die Archive werden auch separirt, aber die Mitglieder sind doch insgemein dieselben.

Die Kammer hat hingegen alle übrige Einnahmen und Ausgaben, die nicht unter jener Ausnahme begriffen sind, folglich gehört auch die Domainenkammer hieher, die sonst eigentlich nur für diejenige Einnahmen da ist, die nicht aus den Regalien und sogenannten Finanzen, sondern aus den Domänengütern und fürstlichen Oekonomien gezogen werden.

Es ist in der Regul immer gut für ein Land, je weniger dergleichen Departemente sind. Ein Collegium kann besser das Ganze übersehen, als mehrere von einander unabhängige Collegien, weil einem jeden die Notiz von dem andern fehlt, woraus denn öfters Collusionen entstehen, darunter das Interesse des Fürsten leidet. In grossen Ländern, wo alle Collegien unter einem allgemeinen Oberdepartement, Geheimen Rath, Ministerium, oder wie es immer heissen mag, stehen, leidet dieses einen Abfall, weil

da wegen der Menge der Sachen nothwendig Verwirrung entstehen würde.

Kammersportuln.

Hier haben wir es blos ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nahmen der Collegien mit der Besorgung der Einkünfte zu thun, und wie ferne die Veranstaltung dieser Besorgung ein Ausgabsartikel sey. Die Sache ist aber auch kurz zu fassen, weil hier alles auf Besoldung ankommt. In dergleichen Collegien sind nun zwar fast überall, wie in den Justizcollegien, Sportuln eingeführt, worauf die Räthe, entweder alle oder nur einige, oder die ältsten darunter, und denn die Sekretarien und Schreiber, als auf Besoldungsbeyträge angewiesen sind; aber eigentlich ist dieses ein Misbrauch, der da abgestellt werden müßte. Sogar in Gnadensachen werden die Supplicanten, wenn sie etwas erhalten, öfters dergestalt mit Sporteln angelegt, daß ihnen die verwilligte Gnade nach Abzug der Sporteln entweder ganz unnützlich wird, oder doch sehr theuer zu stehen kommt. Man schaffe also entweder die Sportuln gar ab, und erhebe allenfalls einen billigen Ausschlag jährlich im ganzen Lande dafür, oder behalte sie bey, lege aber eine eigene

eigene Kasse dazu an, und werfe davon einem jeden so viel aus, als er nach seinen Umständen braucht, um anständig leben zu können.

Generalkassen.

Es gehören alsdenn hieher die Generalkassen, die man an einigen Orten Renteyen, Rentämter, Obereinnehmereyen, Landkassen nennet. Auch hier die Utilitäten abzuschaffen, welche auf dergleichen Aemtern die Beamte sich in allerley Wegen zuzueignen wissen, davon in der Schrift an einen teutschen Hofmarschall unter der letzten Rubrik Misbräuche der Zahlämter alles schon gesagt ist, was auch hieher passet, das ist, zumal in verschuldeten Ländern, wo die Zahlungen schlecht und unrichtig geschehen, sehr nöthig, damit nicht der Kameraliste gewöhnet werde, überall sein Interesse mit einzuwerfen. Insgemein sind dergleichen Einnehmer ohnedem meistens in dem Falle, wo sie zu Annehmung der Geschenke in Versuchung kommen. Unter dem wahrscheinlichen Vorwande, daß kein Geld in der Kasse sey, sondern der Kaßierer die Zahlung an diesen oder an jenen aus des Kaßiers eigenem Säckel blos aus Zuneigung thue, versteckt man eine Art von Billigkeit, dem angeblichen Darleyher statt der

Procenten überhaupt ein Geschenk anzubieten, welches er auch unbedenklich annimmt; dieses alles müßte abgeschafft werden, wenn in einem Lande Credit erhalten werden will.

Zwar scheinet es falsch gewirthschaftet zu seyn, solche Quellen zu verstopfen, die da von sich selbst entspringen, weil es ausserdem noch so manche Ausgabe giebt, wozu viel Mühe gehört, eine Quelle ausfindig zu machen, daß man also sich hüten sollte, jede Quelle, die schon da ist, zu verstopfen, wenn sie eine Quelle der Nebeneinkünfte für die Diener ist, die dazu dienet, daß ihre Unterhaltung dem gemeinen Schatz um so viel weniger kostet; denn bey den meisten Auflagen im Staat kommt es nicht darauf an, daß sie billig sind, und ihre Billigkeit mit Rechtsgründen zu beweisen stehe, sondern daß das Volk sie gerne gebe. Wenn nun das Volk einmal auf dem Weg ist, eine Auflage zu geben, so muß man es lieber auf dem Wege erhalten, damit man nicht nöthig habe, wenn es von diesem Wege entwöhnet wird, erst alle die Hindernisse zu übersteigen, die jede neue Auflage des Staates begleiten. So scheint es. Allein! es ist ein Unterschied zu machen unter den Ausgaben. Wenn diese dahin zielen, die unumgängliche Nothwendigkeiten des Staats zu bestreiten,

streiten, und das Volk ist einmal dran gewöhnt da, zu beyzusteuern, dann wäre es ein übler Rath, die Art und Weise der Beysteurung, an welche sich das Volk gewöhnet hat, abzuschaffen, um eine andere dafür einzuführen. Aber wenn z. B. das Volk an den Lotterien Geschmack gefunden hätte, und das Land wäre so klein, daß darin die Lotterien nicht Platz fänden, sondern seine Gelder in fremde Lotterien aus dem Lande hinausgiengen; da müßte die Neigung des Volkes nicht unterstützt, sondern gehemmt und unterdrückt werden, oder, wenn das Volk einen Hang zur Verschwendung und zum Schmausen, das Land aber selbst nicht Produkten genug hätte, da müßte dieser Hang des Volkes gedämpft werden, theils um das Geld im Lande zu behalten, theils durch die allzugrosse Freyheit zu schmausen nicht die Industrie des gemeinen Mannes zu schwächen.

Inzwischen ist doch immer der Umstand, daß ein Volk zu dieser oder jener Art Ausgaben eine gleichsam unüberwindliche Art von Neigung hat, dergestalt zu nutzen, daß man, an statt sie zu unterdrücken, sie wo möglich lieber anwenden sollte, um eine Auflage damit zu verbinden; das ist die Ursache, warum die Engländer alle ihre Staatsauslagen in Lotterien verstecken, weil die Nation an diese Art von

Auf-

Auflagen gewöhnt ist. Um nun davon auf die zufällige Einkünfte der Generalkaßier und anderer Diener des Staats dieser Art die Anwendung zu machen, so scheinet es, daß es falsch gewirthschaftet sey, einem Manne, der bisher mit gutem Willen des Volkes jährlich z. E. eine Einnahme von 3000. Thaler gehabt, diese zu nehmen und zu verbieten; denn die 3000. Thaler bleiben unter dem Volke wie 3000. Tropfen Wasser in einem Teiche, die den Teich nicht verstärken, abgesondert aber immer ein kleines Gefäß erfüllt haben würden; man behalte also die 30000. Thaler bey, lasse sie dem Manne, gebe ihm destoweniger Besoldung — so scheint es, daß man bey der Sache verfahren müßte. Allein! weil dieses doch immer ein falscher Ton ist, ein Volk dahin zu stimmen, daß es die zur Administration des Landes bestellte Personen erst durch Geschenke dahin bringen muß was sie von Amts wegen zu thun schuldig sind; so ist der Regierung sehr daran gelegen, alle dergleichen Zuflüsse der Einnehmer und Diener abzuschneiden, um die öffentliche Administration nicht verdächtig zu machen. Schon das Unternehmen der Abschneidung giebt einen so guten und starken Geruch, daß man in dieser Extase ohne Bedenken dieser oder jener Auflage unter dem Nahmen der Nothwendigkeit, den öffentlichen Dienern bessere

Be=

Besoldungen auszusetzen, damit sie den Verlust der zufälligen Einnahmen desto leichter ertragen können, noch einen Zuschuß anfügen kann; dieser wird der Kammer noch in andern Verstande vortheilhafter seyn, als zu der wenigen Besoldungszulage, die den Dienern darüber gegeben wird, erforderlich gewesen wäre, weil bey einer grossen Matrikel kleine Ausschläge nicht praktisch sind, wo alles in Bruchzahlen zerfällt, die mit würklichen ganzen Zahlen bezahlet werden, da denn z. E. bey einer Matrikul von 20000 und einem Ausschlage von 50. Rthlr. zum wenigsten 80. Rthlr. erhoben werden, wie allen Ausschlagseinnehmern bekannt ist.

Hieher ist also erwiesen, daß die Bestallung der Einnahmsämter im Staate, die denn auch wohl zugleich Ausgabsämter mit seyn mögen, mit hinlänglichen Besoldungen aus der Schatzkammer des Landes, und nicht aus den zufälligen oder erschlichenen Abgaben und Geschenken der Empfänger angewiesen werden müsse. Wenn bey der Auswahl der Subjecten richtig zu Werke gegangen wird; so kann man auch wohl Leute finden, die selbst keine Neigung zu dergleichen zufälligen Einkünften haben, und die ein Amt mit 2000. Thaler geordneten Einkünften einem andern mit einer Einnahm von 4000. Rthlr. ungewisser und zweydeutiger Rubriken vorziehen. Solche Subjekten, vorausgesetzt, daß sie die nöthige Fähigkeiten

keiten haben, müßten immer den andern in allen Fällen vorgezogen werden.

Specialkassen und Landämter.

Es treten hier fast dieselben Betrachtungen ein, die bey den Generalkassen vorkommen. Doch sind die Untereinnehmerstellen insgemein noch mit andern Bedienungen, besonders Justizstellen verknüpft, daß man ihre cameralische und Justizgeschäfte nicht allezeit dergestalt separiren kann, um jedes Jahr bestimmen zu können, unter welcher Rubrik sie am besten ihre Besoldungen verdienet haben.

Es schleichen sich aber auch da so viele wahre Misbräuche ein, die an den meisten Orten für erlaubte Einkünfte angesehen werden, daß es kein Wunder ist, wenn bey allen Einnehmern ein gewisser Ton von Eigennutzen herrschet, den man eben deßwegen für rechtmäßig hält, weil er nicht abgeschafft wird. Jedoch die wahre Ursache, warum er nicht abgeschafft wird, ist entweder doch nur die Unwissenheit der Kammer, oder wenn die Kammerräthe, wie in den meisten teutschen Ländern noch gefunden werden, zuerst selbst solche Untereinnehmer gewesen sind, eine Art von Billigkeit, an ihren Nachfolgern das nicht zu tadeln, was bey ihnen vormals recht gewesen. Dahin gehören: Bey den Zoll- und Mautämtern die Geschenke der Fuhrleute von allen Gattungen der Victualien

lien und Waaren, die frachtfreye Mitbringung verschiedener Bestellungen von Waaren ꝛc davon die Folge ist, daß dem Fuhrmann seine Fracht nicht streng untersucht, folglich auch viele Waaren zollfrey durchgebracht werden; Trankstеuer und Licenteinnehmer eignen sich gerne Geschenke von denen zu, die sonst nicht in öffentlichen Kaufmanns- oder Weinschenkergewerben stehen, aber doch den Schleichhandel treiben, wiewol auch selbst Kaufleute sich hierein zu finden, und die Accisbediente durch Geschenke auf ihre Seite zu ziehen wissen; ein Thaler zur rechten Zeit in die Hand gedruckt, schadet der Acciskasse öfters 20.30.

Steuer- und Contributionseinnehmer sind am wenigsten, so scheint es, dieser Versuchung unterworfen, weil keine zufällige sondern lauter katastermäßige Einnahmen da sind; aber sie wissen sich die Unterthanen doch auf eine andere Art zu Freunden zu machen, da sie den morosen und langsamen Zahlern nachsehen, und sie mit Execution von Zeit zu Zeit verschonen, da denn jede Verschonung mit realem Dank erkannt zu werden pflegt; eine andere Art der zufälligen Einnahmen suchen sehr viele darin, daß sie eine Art von Wechselbank anlegen, wobey sie Juden oder Kaufleute an sich haben, die ihnen für gewisse Sorten gewisse Procenten und Aufwechsel bezahlen,

zahlen, denen sie auch wohl auf kurze Zeit baare Gelder vorschiessen und davon Renten für sich erheben, weil in dem Laufe des Jahrs die Kammern oder Generalkassen den Untereinnehmern nicht immer, auch bey aller ihrer tabellarischen Genauigkeit, so genau auf die Finger sehen können, daß nicht ein solcher Einnehmer eine gewisse kleine Nebenkasse zu seiner Disposition bis zu Ende des Jahrs auf der Seite haben könnte.

Der größte Schade, der in der Landesadministration daraus entsteht, liegt abermals in der Falschheit des Tons, der damit unter einer solchen Dienerschaft einreißt, und alle Rechnungen und Entwürfe der Kammer zu Schanden macht, weil man auf keinen Artikel mit Strenge rechnen kann, und kein Diener alsdenn seine Pflichten mit Strenge beobachtet, der doch zum wenigsten sich nicht selbst Abweichungen erlauben sollte; deswegen ist es auf einer Seite sehr gut, wenn die Unterbeamte angehalten werden, alle viertel oder halbe Jahr aus ihren Journalen durch Auszüge zu zeigen, was sie für Vorrath in Cassa haben; aber auf der andern Seite kann es eine falsche Folge haben, daß der Beamte ganze Einnahmsartikel von einem halben Jahre zum andern ver-

verheimlicht, und durch Zufall leicht in die Situation kommen kann, wo er dergleichen nur ad tempus verheimlichte Posten gar aus der Rechnung lassen muß, aus Noth unterschlagen oder auch vergisset. Am Ende kommen wir immer wieder auf den Satz zurücke, daß, wenn die Unterbediente keinen standhaften moralischen Caracter haben, alle Vorsichtigkeit und Strenge gegen sie vergeblich ist.

Hat man es aber so weit gebracht, daß man zu allen Einnahmsstellen Leute annimmt, die eine anständige Erziehung genossen, gute Kenntnisse haben, nicht blosse Handwerkspursche, die vielleicht in ihrer Jugend gut schreiben gelernt haben, Corporals, Musterschreiber, Leichenbitter, Becker, Metzger, Schneider, Friseurs, Laufer, Heyducken, Lakayen, Gutscher ꝛc. gewesen, so kann man hoffen, daß jene gut gewählte Subjecten selbst sich bemühen werden, den Fürsten und das Publikum von der Redlichkeit ihrer Handlungen zu überzeugen. Kommt denn noch das Beyspiel der Obern, der Grossen im Volke dazu, einen gewissen Ton von Frugalität herrschen zu lassen, so gewinnt das ganze Land dabey, und frugale Subjecten können alsdenn um so leichter mit den darnach abgemessenen Besoldungen sich begnügen.

Ich habe in einigen geistlichen Ländern die Bemerkung gemacht, daß man Einnehmerstellen, und zwar öfters die grösten, weltgeistlichen Personen anvertraut, Kriegszahlämter, Verwalter- und Receptursteuerstellen auf dem Lande, und zwar blos aus dem Grunde, weil diese Leute viele Präsumtion der Redlichkeit für sich haben.

Wirklich auch ein Umstand, der nicht unerheblich ist, aber denn doch den Nutzen nicht hat, den er zu haben scheint, weil man bey einem Geistlichen eben wegen der Heiligkeit seines Standes über sehr viele Untersuchungen hinaus geht, die man dem fremden nicht schenkt; es sind mir auch Fälle bekannt, da solche Geistliche eben sowol als weltliche banquerout geworden, oder auch Häuser gebauet, und ihre anverwandte Familien bereichert haben.

Was nach meiner Idee von diesem Gedanken zu benutzen stände, wäre dieses, daß alle Einnahmsstellen für geistliche Stellen erkläret würden; daß die Männer und ihre Söhne keine andere als schwarze oder dunkelblaue Kleider ohne Gold, und die Weiber und ihre Töchter sich wie Nonnen tragen, kurz, daß sie in ihrem Betragen, in Ansehung der übrigen Gelegenheiten des Luxus, sich mit eben so viel Behutsamkeit aufzuführen hätten, als ein Geistlicher

cher gegen seine Pfarrkinder, um sie nicht zu ärgern. Der Gedanke scheint vielleicht wunderbar; aber man untersuche ihn nur ruhig; dann wird auch das Wunderbare wegfallen.

Dadurch würden eine Menge von Rubriken abgeschnitten werden, die den meisten Einwohnern Klippen des Verderbens sind. Sie würden alsdenn vielleicht zwar in der Stille destomehr zur Versorgung ihrer Kinder sparen. Allein! dieser Fall ist nicht so gewöhnlich. Man könnte auch einem jeden das stille und anständige Vergnügen wohl erlauben, durch eine kluge Oekonomie seinen Kindern einen Schatz zu sammeln. Aber weil dieses doch alles auf eine Art geschehen müßte, die zum wenigsten seiner Zeit der Obrigkeit nicht verborgen bleiben könnte, so würde ein jeder selbst so viel Liebe für seinen Nachruhm haben, solchen nicht nach seinem Tode erst befleckt zu sehen, wenn man aus der Grösse seines hinterlassenen Schatzes darauf verfiele, seine Redlichkeit im Dienste darüber in Zweifel zu ziehen, und eine Untersuchung seiner Verlassenschaft anzustellen; ausserdem ist bey Rechnungsämtern, denn von solchen ist hier allein die Rede, doch immer der Geiz des Dieners erträglicher, als die Verschwendung; bey einem geitzigen verrechneten Diener wird die Kammer nie in Gefahr kommen; er wird nie einen Rechnungsrest

schuldig bleiben, oder so schuldig bleiben, daß er ihn nicht bezahlen könnte; und gesetzt auch, es wären bey ihm eher Defraudationen und Unterschlagungen zu vermuthen, so ist hingegen nicht wahrscheinlich, eine anständige Erziehung voraus gesetzt, daß der Geitzige es darauf wagen werde, weil diese Leute schon nach ihrem Temperamente nichts wagen, eine solche Wagnis sich auch immer auf eine grosse Geldstrafe, oder gar den Verlust der Bedienung beziehen könnte; welches immer vermuthen läßt, daß auch der Geizigste sich sehr ängstlich hüten werde, in einen solchen Fall zu kommen, zumal in einem Lande, wo die Kammer gut besetzt ist, mit Männern und Rechnern, von deren Geschicklichkeit die Untereinnehmer überzeugt seyn können, daß sie ihreUnterschleife zu bemerken im Stande sind.

Gesetzt aber auch, der Geitzige begienge demohngeachtet Defraudationen, so wird die Kammer doch besser bey ihm daran seyn, als wenn sie der Verschwenderische begeht, der öfter als jener durch übelgeordnete Oekonomie in dieselbe Umstände gerathen kann, weil jener alsdenn Vermögen genug besitzt, nicht nur das unterschlagene zu erstatten, sondern auch Strafe zu bezahlen, an statt, daß der verschwenderische darüber bankrut geworden seyn wird.

Die

Die Betrachtung, daß ein Verschwender durch die Circulation seines Geldes dem gemeinen Wesen nützlicher sey als ein Geitziger, gehört nicht hieher, da wir blos von dem Vortheile der Kammer sprechen. Ein sehr reicher Partikulier ist freylich für den Staat besser Verschwender als Geitzhals; aber nur die Kammer muß keine Verschwender im Dienste haben.

Unter die Specialkassen gehören denn auch die Vorrathshäuser der Naturalieneinkünfte, die Speicher und Fruchtböden, die Heu- Strohe- Holz- und Brettermagazine ꝛc. die Weinkeller ꝛc. Es ist aber das, was hier darüber zu sagen stehet, so enge mit den Einnahmsartikeln verflochten, daß ich mir lieber alles, was sich darüber dienliches sagen läßt, bis dorthin aussparen will.

Besorgung der Ausgaben.

Es giebt sehr wenig Aemter, die ganz alleine zu Einnahmen angeordnet wären, das heist, dergestalt, daß sie gar nichts von ihren Einnahmen auszugeben, sondern die ganze Einnahm unvermindert abzuliefern hätten. Indessen wenn es schon wenig dergleichen

Aemter giebt, obwohl doch alle Zoll- und Mautheinnehmer dahin gehören, denn diese haben ordentlicher weise keine Ausgaben zu besorgen, sondern sie werden von den Aemtern und Kassen besorgt, denen die Einnehmer untergeordnet sind; so folgt doch nicht, daß es nicht auch Aemter geben sollte, die nichts als Ausgaben zu besorgen haben.

Freylich in gewöhnlichem Verstande kann keine Ausgabe geschehen, es sey denn die Einnahme voraus gegangen. Aber es werden hier nicht die Einnahmen verstanden, die in Summen von den Generalkassen geliefert werden, sondern Einnahmen, die eine eigene Administration erfodern; jene sind keine eigentliche Einnahmen oder Einkünfte in kameralischem Verstande, so wenig als die Gelder selbst, die da eingenommen werden, für Einkünfte des Münzregals gehalten werden, wenn sie ein anderer als der Münzkaßier oder Münzverwalter einnimmt.

In Teutschland findet man besonders dergleichen alleine zu den Ausgaben geordnete Zahlämter, a) für das Militär, b) für den Hof, c) für das Bauwesen an einem Hofe, d) für Allmosen ꝛc.

Diese Ausgaben sind meistens so beschaffen und von solchem Umfange, daß die dazu bestellte Diener damit alleine zu thun genug haben, ohne sich durch die Einnahme zu zerstreuen.

Kriegszahlämter.

Was die Kriegszahlämter betrift, so ist für ein ganzes Fürstenthum ein einziger Mann genug, um die Zahlungen Monathweiß an die Regimenter, und zu gewissen Zeiten an die Kriegskommissariate, oder unmittelbar an die Munitions- Gewöhr- und Montirungs- auch Pferde- und Fouragelivranten ꝛc. zu thun; dieser Zahlmeister will anständig besoldet seyn, damit er nicht in eine Crisin von Versuchung gerathe, sich allerhand Nebenvortheile zuzueignen, wenn er nehmlich viele unmittelbare Partikularzahlungen hat, und nicht alles an die Regimenter oder Commissariate im Ganzen bezahlen muß; es tritt noch eine andere Ursach ein, warum solche Subjecten gut besoldet werden müssen, weil man der Sicherheit wegen immer Leute von gutem Vermögen dazu nimmt, die eben deswegen ein gewisses Ansehen unter den Menschen haben, und daher mit einer geringen Besoldung nicht vorlieb nehmen, auch wohl nicht können, weil sie für sich schon zu einer Klasse von Menschen

 gehören,

gehören, die auf einen Ton gestimmet sind, welcher mit mehrern Aufwand verbunden ist, als die Nothdurft eines Dieners von gemeinern Stand; insgemein ist auch das Amt selbst mit einer Distinction an Rang und Würde verbunden, die mehrern Aufwand erfodert.

Bey dem Detail der Ausgaben, die meistens bey den Commissariaten vorfallen, sind insgemein sehr viele Vortheile, zumal zur Zeit des Krieges eingeführt, welche zwar abgestellt zu werden verdienten, das aber immer schwer halten wird, so lange die Commandanten des Militärs, wie meistens geschieht, daran Theil haben. Dahin gehören die Bestechungen der Juden und Livranten, der Tuchhändler, der Kaufleute, der Schuster, der Schneider, der Gewöhrfabrikanten, der Pferdehändler, insonderheit aber der Proviantbecker, Fleischer, der Magaziniers, der Schmiede rc. Mancher Proviantcommissar, der da verdient hätte, Kayser Carls V. peinliche Halsgerichtsordnung zu celebriren, hat zu den Zeiten unserer Voreltern sich geschwungen, daß er ein vornehmer Mann geworden, und so viel Reichthümer erworben, daß man in der Folge nicht mit Strenge gegen ihn verfahren konnte, weil so viele andere Interessen damit verflochten waren, die nicht erlaubten, einen solchen

Mann in die Hände der Inquisition fallen zu lassen, wo indessen der arme gemeine Soldat am meisten darunter litte, der schlechtes und unausgebackenes oder leichtes Brod und schlechte Montirung bekam, wobey er Hunger und Kälte litte. An manchen Höfen ist es damit so weit gekommen, daß die Stabsofficier und Hauptleute selbst den Detail der Zahlungen, der sonst durch die Unterkommissare, Fourier und Quartiermeister geschah, an sich gezogen haben, um unter dem Vorwande besser zu wirthschaften die Vortheile der Commissare und Quartiermeister sich selbst, zwar nicht in derselben Maase, aber doch auf eine andere unkenntlichere auch wohl erträglichere Weise zuzueignen. Dazu kamen noch die Absenten und Blinden, die in den Rechnungen als gegenwärtige und lebendige aufgeführt wurden, welches bey ganzen Regimentern, wenn es auch nur etliche Tage betrifft, da das Leben der Verstorbenen länger in der Rechnung geführt wird, als sie wirklich auf der Welt gelebt haben, grosse Summen auswirft; auch gehören dahin, besonders zur Friedenszeit, die Beurlaubungen der Recruten, die aus dem Lande gehoben und zu gewissen Zeiten im Jahr, z. E. zur Zeit der Erndte, der Kirmsen ꝛc. nach der Heimat beurlaubt werden, wo indessen der Beurlaubte selbst, um den Urlaub desto leichter zu erhalten, auf seinen Sold

zum Vortheile des Compagnie- oder Regimentsinnhabers renunciirt; welches an einigen Orten sogar unter die rechtmäßigen Sportuln der Stabsofficiers und Hauptleute, obwol da und dort mit gewissen Einschränkungen auf eine sichere Zahl, die da beurlaubt werden mag, gezählet wird.

Alle dergleichen Nebeneinkünfte sind Irregularitäten, die da abgeschafft werden müßten, weil sie das Vertrauen der Soldaten gegen die Officiers und den Respekt derselben schwächen, folglich im Ganzen dem Dienste Schaden thun. Aber das ist selten das Werk des Kameralisten, wenn die Generalität ihn nicht selbst unterstützen will. Indessen wo doch diese es thut, welches geschieht, wenn sie es mit dem Interesse des Fürsten eben so gut meynt als die Kammer, so ist es immer gleich viel, ob das, was hier zu kameralisiren steht, durch die Kammer unmittelbar, oder durch die Generalität geschiehet.

Man brauchte nur durch ein allgemeines aberordentliches Gesetz feste zu stellen, was für Unterschleife eigentlich verboten seyn sollten, und zu deklariren, daß derjenige, der einer Uebertretung überzeugt werden könnte, — hier müßten aber die Gränzen der Ueberzeugung und der modus procedendi genau

nau bestimmt seyn, — dergestalt seiner Ehre entgegen handle, daß neben ihm kein anderer Officier oder Soldat verbunden seyn sollte, zu dienen.

Es wäre nicht zu befürchten, daß die Einführung eines solchen Gesetzes in praxi Widerstand fände, denn alle diejenige, die bey einer solchen stillschweigenden Cassation zu avanciren hoffen können, würden treulich dazu helfen, daß das Gesetz in jedem einzelnen Falle mit der größten Strenge vollstrecket würde. Das wäre vielleicht ein Weg, wodurch sogar die Duelle zu einem guten Endzwecke geleitet werden könnten, oder worüber sie von selbst erlöschen würden.

Es fallen unter diesen Zirkel noch viel andere Nebeneinkünfte, die sich auf Misbräuche beziehen, auf Misbräuche, welche eben sowol als jene mit Strenge abgestellt zu werden verdienen, ich meyne die Begünstigungen einzelner Einwohner der Städte, um sie von der Quartierslast zu entheben; der Militärhandwerksleute, daß sie auch für die bürgerliche Einwohner arbeiten können, als Compagnieschneider, Schuster, Feldscheerer, Becker, Beutler, Tobackspfeifenkopfschneider ꝛc. ferner die Erkaufung der Abschiede, der Erlaubnisse zur Copulation, (die man vielmehr zu Beförderung der Bevölkerung unentgeldlich

lich unterstützen sollte,) die Befreyung oder Schonung der Unterthanensöhne, die da zu Rekruten sollen ausgehoben werden, welches in einigen teutschen Ländern nach dem Loose geschiehet, wenn der, den das Loos trift, doch davon befreyet oder gar von der Verloosung ausgenommen werden will, und um dieses Glück zu erlangen, den commandirenden Officier oder den Adjudanten und den Amtmann besticht; hauptsächlich gehören hieher die Mackerender, die an die Generalität grosse Abgaben, zumal im Felde bezahlen, und damit die Erlaubnis erhalten, den gemeinen Soldaten ihr Geld durch schlechte Getränke und Speisen abzupressen, oder wohl gar in der Charte abzugewinnen. Auch sogar die öffentliche Huren des Hauptquartiers gehören mit ihren geheimen Revenüenartikeln hieher. Lauter unanständige und schädliche Quellen der Einkünfte, die der Cameralist aus eigener Befugnis unmittelbar zwar nicht abstellen, aber doch abzustellen am rechten Ort und zur rechten Zeit anrathen kann.

Zu Erleichterung der Ausgaben bey dem Kriegscommissariat gereichet auch, wenn die alten Montirungs- und Gewöhrvorräthe wohl benutzet werden. Die Vorräthe entstehen entweder davon, daß gewisse Stücke aus der Mode kommen, dahin gehören die

schwere

schwere Schieß- und Seitengewöhre des Alterthums, die grosse Kanonen und Karthaunen, die heut zu Tage ordentlicher Weise nicht mehr gebrauchet werden; oder sie entstehen aus der Reduction eines von dem Regierungsnachfolger zu stark befundenen Militärs; da kann man den Büchsenmachern und Gewöhrlivranten die alten Vorräthe antauschen, und die grosse unbrauchbare Karthaunen zu brauchbaren kleinen Feldstücken umgiessen lassen, damit man nicht nöthig habe, in künftigen Fällen der Noth die Anschaffung ganz von neuem zu unternehmen.

Landausschuß.

Ferner gehört zu Erleichterung der Ausgaben zu Friedenszeiten, wo man ohne Noth nicht Völker unterhalten und doch die nöthige Sicherheit nicht versäumen will, daß man einen gewissen Landausschuß unterhalte, welcher der Kammer nicht mehr koste, als was ich oben schon von dem Bürgerausschuß kleiner Städte gesagt habe, denen Ober- und Untergewöhr angeschafft wird. Der ganze Aufwand des Landausschusses bestehet darinne, daß die Staabsofficier, auch wohl die Hauptleute in den Sold der Kammer gesetzt, und Subjecten dazu genommen

werden,

werden, die nicht blos den Titul haben, oder die schon dergestalt im Kriegsdienst entkräftet sind, daß sie weder Lust noch Vermögen haben, ihre neue Chargen nach der Absicht zu verrichten, sondern die noch bey genugsamen Kräften sind, die ihnen untergebene Landmiliz dergestalt in den Waffen zu üben, um sie in Fällen, da die besoldete Miliz ausser Land gebraucht werden müßte, zu Vertheidigung des Vaterlands gebrauchen, und die Städte und Festungen mit ihnen besetzen zu können. Man bedienet sich dahero gerne des Vortheils bey dem Landausschusse Leute zu Officiers anzustellen, die noch nicht alle Kräfte verloren haben; in den Ländern, wo unter der ernsthaftern Miliz das Avancement schwer hält, ist auch für einen Mann, der unter den Landausschuß gestossen wird, noch tröstlich, daß er doch dabey avanciren und zu Officiersstellen brevi manu gelangen kann, zu welchen er sonst in seinem Leben nimmer gelangt seyn würde. Man macht gute Unterofficiers dabey zu Officiers, oder es werden auch Civildiener, (die ohnedem auf dem Lande hätten erhalten oder in Pension gesetzt werden müssen,) wenn sie einiges Geschicke dazu haben, in Officiers verwandelt. Wir finden in manchen Ländern die Menge Militärpersonen, die in Pension gesetzt sind, ohne, daß sie dabey etwas zu verrichten haben. Wenn ihnen ein gewisser

wisser Landausschuß untergeordnet wäre; so würde man nie auf den Gedanken kommen, daß ihre Unterhaltung das Land drücke; auch die Rekrutenaushebungen von Unterthanenkindern würde das Gehässige verlieren, und die Liebe des Vaterlands würde bald wie in der Schweiz auf den rechten Ton gestimmet werden. Es verstände sich freylich, daß der Landbau nicht darunter leiden müßte. Aber auch dieses liesse sich leicht bewirken, wenn die Leute nur erst einmal zum Dienst in der Jugend durch den Landausschuß initiiret wären, da ihre Kriegsübungen alsdenn nur zu einer gewissen Zeit im Jahr, wo der Bauer am wenigsten im Felde zu thun hat, angestellet würden. Diese Uebungen würden sogar eine Art von Ergötzlichkeit für sie werden, dadurch sie von andern Ausschweifungen unbemerkt abgehalten, und mit dem Vaterlande vertrauter würden, daß aus der Liebe zum Vaterland endlich eine Art von Religion entstehen könnte. In der Folge würde vielleicht noch ein anderer Vortheil dabey gewonnen werden können, daß in den meisten reichsständischen Ländern die besoldete Militz allmählig überflüssig, und der Ueberfluß zum Besten des Landes zu Wegreparationen und andern ähnlichen Polizeyanstalten angewendet werden könnte, weil es doch immer ein harter Gedanke ist, die besoldete Militz

ganz

ganz abzudanken und fortzuschicken, zumal in einem Lande, welches noch nicht genugsam cultiviret und bevölkert ist. Man braucht nur, wie im Oestreichischen geschiehet, die Verheyrathung der Soldaten gemeiner zu machen, und die übrigen Hindernisse der Bevölkerung wegzuschaffen, die sowol in dem Eigennutze der Stabs- und andern Officiere, welche aus den Copulationserlaubnisscheinen eine Art von Commerz und eine Privateinkunft machen, als auch in den unseligen Creaturen der Hauptquartiere zu suchen sind, wobey der Soldat die Kräfte zum Fechten und zum Kinderzeugen zugleich verliert; so wird selbst der Soldatenstand ein ehrbares Mittel der Bevölkerung werden.

Bey dem gemeinen Manne des Landausschusses hat die Kammer keine Kosten, als etwan leinene Kittel und Gewöhre anzuschaffen, aber auch dieses ist nicht einmal schlechterdings nöthig; der Landmann wird diesen geringen Aufwand selbst ohne Beschwerlichkeit übernehmen, und die Kammer hat für nichts als etwan für die Uniformität zu sorgen, um die Anstalt nicht verächtlich oder lächerlich zu machen, sondern ihr eine gewisse ernsthafte Figur zu geben.

Allge-

Allgemeine Betrachtung über den Landausschuß.

Die Menschen, besonders die teutschen, haben von je her den Kriegsstand für die höchste Würde unter ihnen gehalten; nur die Kriegstugend, die Tapferkeit, virtus, war die erste und letzte Stufe des Adels. Davon kommt es, daß auch der kleinste reichsständische Herr noch heute mehr Ehre darin sucht, eine Compagnie Soldaten als eine Compagnie Advokaten zu halten, ob ihm gleich die einen so entbehrlich sind als die andern. In den meisten, zumal protestantischen, Ländern ist der Kriegsstand noch die einzige Zuflucht und die Entschädigung wegen der eingezogenen Stifter für den Landadel, wobey die Söhne des Vaterlandes, die zu andern auch in Friedenszeiten unentbehrlichen Geschäften entweder von der eigensinnigen Natur die Talenten nicht erhalten, oder sie als gemeine schlechte Geschenke verachtet haben, ohne Kopfbrechen in den Epochen des Friedens ihren Unterhalt gewinnen, und noch dabey geehret und gefürchtet werden. Diese äusserliche Ehre und Furcht nimmt nach Graden ab von der Cavallerie zu den Grenadiers, von den Grenadiers zu der übrigen Infanterie, und endlich bis zum Landausschuß und zu den Invaliden herab. Der gewöhnli-

che Kameraliste kann nun zwar gerade zu diese Scalam nicht auslöschen; aber er wird doch je nachdem das Land, welchem er dient, mehr oder weniger, bey seiner äussersten Anstrengung im Stand ist, gegen äusserliche Feinde sich zu schützen, (denn gegen innerliche ist die Selbsthülfe nicht einmal erlaubt, oder doch in sehr enge Gränzen eingeschränket,) wo er kann, darauf antragen, daß der gemeine Soldat nicht müßig gehe, sondern zum allgemeinen Nahrungssystem des Landes so viel als möglich beytrage.

Dies wird aber doch allemal nur eine sehr unvollkommene Ersetzung des Schadens seyn, der dem Lande durch die Aushebung so vieler der Land- und Stadtwirthschaft höchst nothwendig gewesener Jünglinge zugefüget wird. Er wird also, wenn aus wichtigen Ursachen der Fürst oder die Landschaft der Anwerbung der Deserteurs nicht den Vorzug geben will, immer anstatt der fremden Werbungen lieber vorschlagen, eine Art von Landausschuß zu unterhalten, und damit einen Grad von Ehre und Würde zu verbinden; wobey also die gewöhnliche niedrigere Idee vom Landausschusse nothwendig wegfallen müßte. Die Officier könnten bey den Aemtern, auf welchen sie liegen, gewisse anständige Civilbedienungen mit verrichten, auch diejenige, welche

che dazu Fähigkeit besitzen, selbst zu Verwaltung der Justitz auf den ersten Instanzen mit beygezogen werden; und die Uebungen des enrollirten Ausschusses würden zu der Zeit, da der Landmann am wenigsten versäumt, von den Officiers mit Einstimmung der Beamten veranstaltet werden können; vielleicht könnte sogar das ganze Justitz- und Polizeywesen zum wenigsten so weit als der gemeine Landmann darunter leidet, dessen Leiden für die gemeine Wohlfarth doch so empfindlich ist, dadurch eine wichtige Hülfe erlangen; vielleicht würde das Vertrauen der Bauern zu ihren Beamten, und der Haß gegen alle Processe und ihre Beförderer, die Advokaten und Justitzmäkler, stärker, und vielleicht auch würden die Beamte selbst behutsamer werden, um ihren neuen Collegen nicht Gelegenheit zur Aufmerksamkeit zu geben. Die Kammer würde den Vortheil dabey gewinnen, immer einen Mann auf den Aemtern zu haben, vor welchem der Beamte sich zu scheuen Ursache hätte, und durch welchen manche gute Absichten erlangt oder befördert werden könnten, die der sich selbst gelassene Beamte bald unter diesen bald unter jenen Umständen gehindert haben würde; denn daß sie beyderseits unter sich Freundschaft machen möchten, die der Absicht der Kammer nachtheilig werden könnte, das ist,

nach dem zu urtheilen, was die Erfahrung lehrt, nicht zu vermuthen.

In den * * und allen übrigen Ländern, wo die Cavallerie auf den Dörfern liegt, und die Officiers immer mit den Beamten schmaussen, wo also dieselbe Cavallerie an sich betrachtet auch einen Landausschuß vorstellt, kann man doch die zwischen Officier und Beamten herrschende Eifersucht sehr deutlich bemerken.

Gleichwie also diese Gattung regulärer Kriegsvölker auf dem Lande sich aufhalten, und nicht mehr dabey thun, als der bequemste Landausschuß auch thut, nur mit dem Unterschiede, daß die auf dem Land im Acker und in der Scheune dem Bauern um den Lohn arbeitende Soldaten ihren Sold ziehen, oder vielmehr dem Officier, der sie beurlaubt, an ihrer Statt anweisen, da hingegen der Landausschuß keinen Sold empfängt; also ist kein Widerspruch vorhanden, das Principium vom Landausschuß überhaupt gemeiner zu machen, weil die Kammer offenbar dabey gewinnt, ohne daß die Sicherheit des Landes dabey verliert; denn ein jährlich auf 11. Monath lang beurlaubter Reuter, und ein Reuter vom Landausschuß, der 1. Monath lang in den

Waffen

Waffen geübt worden, werden in der Fertigkeit der Waffenführung sich vollkommen gleich seyn; und was den Punkt der äusserlichen Würde der Officiers betrifft, so würde ein Officier vom Landausschusse, der, in der Militärsprache zu reden, eben so brav thun kann, als ein Officier von der Stadt oder von der Festung, es gewiß nicht auf sich sitzen lassen, wenn er geringer geachtet werden wollte, als ein Officier von einem Leibregimente. Wenn das Militär der Stände, die es nicht mit äusserlichen Feinden zu thun haben, auf einen solchen Landausschuß mäßigen Fuß gesetzet würde; so siehet man leicht ein, daß das Kriegszahlamt eine grosse Erleichterung dabey finden würde, weil zum wenigsten die Hälfte der Zahlungen, mithin auch die Hälfte der Arbeiten dabey wegfallen würde. Vielleicht würde ein eigenes Zahlamt in den meisten Ländern nicht einmal mehr nöthig seyn; die Kammer- oder Landschaftskassen könnten ihre monathliche Zahlungen an jedes Regiment thun, und die Besoldung des Zahlmeisters würde bald überflüßig werden.

b.) Hofzahlämter.

Was von den Hofausgaben zu sagen ist, darüber

 beziehe

beziehe ich mich auf das, was dem teutschen Hofmarschall darüber schon zugeschrieben ist.

c.) Bauzahlämter.

Bey den Ämtern des Bauwesens ist weiter nichts zu sagen, als daß Leute dazu bestellet werden müssen, die zwar vom Bauen selbst einige Kenntnisse haben, die aber doch unmittelbar mit der Anordnung der Bäue nichts zu thun haben müßten, weil die Auszahlungsgeschäfte, wenn sie ordentlich geschehen sollen, einen Mann alleine genug beschäftigen können, den Baudirector oder Inspector aber nicht nur zu sehr zerstreuen, sondern auch in die Versuchung stürzen könnten, unnöthige Bäue zu veranstalten, wenn zumal ihm, wie kaum anders seyn kann, gewisse Diäten oder überhaupt Belohnungen von jeder Bauanstalt ausgesetzt werden. Ein anderer Vortheil, welcher bey Bestellung eines eigenen Bauzahlmeisters erlangt wird, ist dieser, daß der Baudirector nicht, wie oft geschieht, nach Eigennutzen zu Werke gehen und nur solche Arbeiter anstellen kann, die ihm von ihrem Verdienste gewisse Procenten überlassen, oder andere Nebenvortheile zueignen, um welcher willen das Bauen ins Unendliche hinausgespielt wird, weil mit dem Aufhören des Bauens auch

die

die Nebenvortheile des Baudirectors aufhören. Zu gleicher Zeit wird aber doch auch auf einer andern Seite durch ihn der Bauzahlmeister eben sowohl in Respect erhalten und kontrollirt, damit er nicht unter dem Vorwande des baaren Geldmangels die Arbeiter beschätze und dahin bringe, daß sie ihm Geschenke machen müssen, um ihre Bezahlung geschwinder zu erhalten; der Baudirector müßte dahero das Recht haben, so oft er es nöthig findet, des Zahlmeisters Bücher zu visitiren, der indessen aber doch jenem nicht subordinirt seyn müßte; denn sobald er das wäre, so würde sehr zu vermuthen seyn, daß Herodes und Pilatus Freunde werden möchten.

Es giebt doch noch Vortheile genug dabey, die nicht wohl zu unterdrücken stehen, weil sonst die Tugend der Genauigkeit und der Dankbarkeit zu sehr in Gefahr wären, mit unterdrückt zu werden. Wenn der Zahlmeister nicht im Stand ist, andere Zahlungen zu thun, als die vom Baudirector angewiesen und justificiret sind; so kann der Baudirector immer den fleißigen Arbeiter dadurch aufmuntern, daß er dem unfleißigen proportionirliche Abstriche macht, und es ist eine unschuldige Dankbarkeit, die man nicht zu verbieten braucht, wenn am Ende des Baues ein oder der andere Handwerksmann dem Baudi-

rector ein Meuble in sein Hauß stiftet, und ihm ein Geschenk damit macht, wenn nur nicht dazu Materialien des Baues angewendet werden, weil dieses leicht Gelegenheit giebt, daß die Materialien selbst durch die Werkleute, die solches merken, und a bove majori pflügen lernen, verschleppet werden, indeß daß der Baudirector in einer Situation sich befindet, wo er die Augen zudrücken muß.

Baumaterialien.

Selbst die Verwaltung der Materialien, des alten Holzes bey eingerissenen Gebäuden, die Zimmerspäne, die Spitzen und Enden der Bauhölzer, die alten Ziegelsteine, die Kalchvorräthe, Bretter, Nägel, Eisen, Farbwaaren, und noch viele andere Materialienartikel erfodern eine eigene Besorgung, die dem Baudirectori nicht, sondern einem besondern Subjekt, oder wo das Bauwesen nicht von grossem Umfang ist, am schicklichsten dem Bauzahlmeister überlassen wird, weil dieser alsdenn vor der Eifersucht und Ausmerksamkeit des Baudirectors sich fürchten und für allen Unterschleif sorgfältig hüten wird.

Wenn bey allen Bäuen dieses wohl in acht genommen wird, und nicht die Abfälle und Späne, wie

sehr

sehr oft geschieht, dem Baudirector als ein Accidens überlassen werden, wo denn manches in die Späne fällt, was sonst nicht dahin gefallen wäre, (fast wie bey mancher Jägerey, wo der Jägermeister das beschädigte Wildpret als ein Accidens geniest, und die meisten Jäger, um sich dem Jägermeister gefällig zu machen, jeden Hirsch, der waidwund geschossen ist, oder mit einem Fusse hinkt, oder sich ein Aug ausgestossen hat, für Fallwildpret behandeln, und das Geld dafür dem Jägermeister, um sich bey ihm in Gunst zu erhalten, zueignen,) wenn jenes alles, sage ich, mit wahrer Treue und Richtigkeit beobachtet würde; so könnten durch dergleichen Abfälle öfters alle, oder doch der meiste Theil der Kosten bestritten werden, die zu Bestellung der Bauämter und Unterhaltung der Subjecten angewendet werden müssen.

d.) Allmosenzahlämter.

Das Allmosen ist zwar eine Rubrik, die nicht in allen Provinzen unmittelbar die Kammern betrift, die vielmehr bey den besondern Allmosenfonds besorget wird. Indessen ist sie doch nicht nur eben deswegen eine Ausgabe des Staats, die hieher gehört; sondern es ist dieses insonderheit von den Kammern

der geistlichen Stände, die immer mehr als die weltliche das Allmosen zu einem ordentlichen Ausgabsartikel machen, und denn auch von denjenigen protestantischen Kammern zu verstehen, die eingezogene Klöster und Stifter unter sich haben, von deren Einkünften fast überall, zum wenigsten so viel ich deren kenne, ansehnliche Summen zu Allmosen bestimmet sind, und noch heute verwendet werden. Die milde Stiftungen, welche in einem Staate dazu da sind, um die Allmosen davon zu bestreiten, erfodern insgemein so viel Sorgfalt zu ihren Einnahmsartikeln, daß diese sehr oft darunter leiden müssen, wenn die Einnehmer zugleich mit Austheilung der Allmosen beschäftiget sind. Die rechte Austheilung derselben, wenn sie einem Staate zum wahren Nutzen gereichen soll, ist kein so leichtes Geschäfte, als man sich bey dem ersten Anblick etwan gedenken möchte. Es müssen nicht Personen am Allmosen Theil nehmen, die im Stande sind, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen, auch nicht Personen, die sonst kein ander Verdienst haben, als daß sie arm und unvermöglich sind, die aber durch Ausschweifungen oder Laster, womit sie die bürgerliche Gesellschaft geärgert haben, in die Armuth und Unvermögenheit gerathen sind; zwar müßten auch lasterhafte Bürger bey Leben erhalten, aber es müßte doch der Unterschied beobachtet

werden, daß das unglückliche Armuth nicht dem muthwilligen gleich gestellet würde, welches bey einem Volke, das sonst industrios ist, leicht schädliche Folgen wirken kann, worunter Fleiß, Geschäftigkeit und gute Sitten in Gefahr kommen können.

Also ist immer nöthig bey Fonds von einiger Erheblichkeit, und deren Einnahmsadministration von einiger Bedeutung ist, einen eigenen Mann zur Austheilung zu haben; denn obschon die Allmosendepartementer der Landes- Regierungs- oder Kammercollegien eigentlich dafür zu sorgen haben, daß die Austheilung richtig und der Absicht gemäs geschehe; so verstehet sich dieses doch nur auf die dazu nöthige Gesetzgebung und allgemeine Vorschriften; den Detail zu besorgen, und die Würdigkeit eines jeden Allmosenempfängers zu beobachten, dazu ist niemand geschickter als der Auszahler; die Personen kommen ihm selbst vor das Gesicht, er hat die beste Gelegenheit sich der besondern Umstände eines jeden zu versichern; wenn also nur dieser Mann gut gewählt ist, daß er nicht auch sein eigen Interesse mit einmischt und Personen zum Allmosen qualificirt, die ihm vielleicht in seinem Hause Arbeiten thun, welche er sonst belohnen müßte, oder Frauenspersonen, die mit weiblichen Arbeiten, oder, wenn sie noch nicht ganz ausser ihrer Saison sind, mit den Resten ihrer Reitzungen sich in

seine

seine oder seiner Gattinn Gunst einschleichen und würdigere verdringen, Fälle, die man nicht in dem Planeten Nazar zu suchen braucht, die man bey einiger Aufmerksamkeit auch auf unserer sublunarischen Hemisphäre leicht beobachten kann; so ist immer besser, zur Austheilung der Allmosen besondere Bediente zu haben, denen mäßige Besoldungen gereichet werden, als dieses Geschäfte mit Verwaltung der Einnahme zu verbinden, wo eines das andere hindert.

Zugabe.

Ich hatte mir oben S. 98. vorgenommen, auch von Stück- und Glockengieſsereyen, als Hülfsmitteln zur Sicherheit des Staats, und als Ausgabsartikeln dieses Gegenstandes zu handeln; unter dem nahen Zusammenhange der Thürme aber mit den Nachtwachen bin ich darüber weggeglitten, wie ich erst am Schlusse dieses ersten Abschnittes bemerke. Das sey der Gegenstand dieser Zugabe.

Es ist nicht meine Meynung, das technische der Geschützkunst und der Stückgiesserey abzuhandeln; das würde zum Theil über meinen Erkänntniskreiß hinausgehen, zum Theil aber auch den Kameralisten zu sehr überladen; denn es wird ausserdem schon immer genug von solchen Männern gefodert, so daß sie kaum dem Verdachte der Polyhistorie ausweichen können,

nen, der allemal ein falsches Licht auf die andern Kollegien und Departementer des Staats wirft; ein jedes Kollegium und Departement hat seine eigene Boorbeutels, seine eigene geheime Dogmatik, wodurch sich eines gegen das andere einen gewissen Werth beyzulegen weiß. Wenn nun der Kameralist in alle diese Geheimnisse eindringt; so ist leicht zu begreifen, daß er das Mistrauen und den stillen Haß aller andern Kollegien wider sich habe, wodurch er als ein Stümper betrachtet wird, der in omnibus aliquid, in toto nihil wisse. Aber weil dergleichen Afterreden mit zu der Definition eines guten Kameralisten gehören; denn eben derselbe Kammerpräsident, mit dem alle übrige Präsidenten, Kollegien und Stellen vollkommen zufrieden sind, und von dem sie sagen, daß er ein Mann sey, der hübsch in seinem Zirkel bleibe, der ist gewiß als Kammerpräsident zum wenigsten entbehrlich, wo nicht gar dem Lande schädlich, fast wie ein Fiskal, der das allgemeine Zeugniß für sich hat, daß er ein guter Mann sey, der da lebe und leben lasse; so lässet sich der Kameraliste nicht irren, von einer jeden die Kammer intereßirenden Kunst und Fertigkeit zum wenigsten so viele Kenntnisse zu erwerben, als nöthig ist, um sowohl unter mehrern Mustern und Productionsarten immer diejenigen zu wählen, die am unentbehrlichsten sind, und der Kam-

mer den geringsten Aufwand verursachen, als auch um den Fleiß und die Redlichkeit der Arbeiter beurtheilen zu können. Ungefähr so viel ist genug, daß der Kameraliste von der Stück- und Glockengieserey verstehe. Nicht nur in den Fällen, wovon oben S. 157. geredet ist, da alte Karthaunen umgegossen werden, sondern vornehmlich auch alsdenn, wenn die besondern Umstände eine Vermehrung oder Verbesserung der Artillerie erfodern, sollte die Kammer oder der dazu deputirte Rath zum wenigsten verstehen, was für Werkzeuge zu den Güssen, und was für Materialien zu denselben erfodert werden, weil die Kammer sie anschaffen muß; dahin gehört erstlich das hölzerne Lager zu den Formen, die Banken, Spindeln und Schablons, das Beschläg derselben mit Eisenblech; er muß die wahre Erfodernis von Fett, Lunte, Werg, und was zur Zubereitung der Spindel erfodert wird, beurtheilen können, ferner ob es ökonomisch besser sey, die Wappen zu giessen oder zu schneiden; die rechte Mischung der Metalle aus Proben verstehen, weil man keine allgemeine Regul hat, und selbst die gewöhnliche Proportionen, 10000. Pfund Kupfer, 900. Pfund Zinn, und 600. Pfund Meßing, oder 10000. Pf. Kupfer, 1000. Pf. Zinn, und 2000. Pf. Meßing schon eben deswegen, weil es mehr als eine Proportion ist, schwankend sind; er muß die Charlatanerie

der Giesser in Ansehung der Bohrer, und den ökonomischen Unterschied zwischen der senkrechten und horizontalen Bohrung kennen; und wenn die Kammer die Gelder zu Bezahlung solcher Ausgaben anschafft, so muß sie auch ein Recht haben zu untersuchen, ob die Gelder nicht vergeblich angewendet worden, ob die Stücke die Probe der Glätte in dem innerlichen Laufe derselben, den man die Seele nennt, wie auch die Probe des Pulvers, und des nachher eingefüllten Wassers, aushalten.

Wo einmal eine eigene Stückgiesserey ist, da versteht sich, daß auch alle Glocken im Lande gegossen werden, die man sonst bey den Glockengiessern bestellt, welche diese Manufactur wie ein ander bürgerlich Gewerbe treiben. Hier ist nur von dem Ausgabsartikel die Rede, welcher der Kammer des Landes obliegt, wenn sie den Guß der Glocken selbst besorgt, die sie in Festungen, Schlössern und andern öffentlichen Gebäuden anzuschaffen und zu erhalten hat. Hier würde zwar auch zu viel von dem Kameralisten gefodert seyn, daß er das musikalische Verhältnis mit der Kranzdicke und den mathematischen Theilen derselben, die Schläge genennet werden, genau verstehen sollte; denn das würde ihn allerdings zu weit zerstreuen; indessen muß der Giesser

doch

doch so viel von ihm glauben, daß wenn der Kameralist Ursache findet, in ihn Mißtrauen zu setzen, er der Mann sey, der mit Anwendung einiger besondern Bemühung seiner Technik leicht nachspühren könne, besonders aber der wahren Erforderniß nicht nur der Metalle, (denn diese können am Ende aus dem ganzen Gewichte durch archimedische Proben gefunden werden,) sondern auch der übrigen Materialien, Wachs, Terpentin, Gyps ꝛc. zu den Figuren und Buchstaben; er muß auch zum wenigsten von der Proportion der Mischung so viel verstehen, daß, wenn er schon selbst keine Stimme dabey hätte, ob ein Theil Zinn und fünf Theile Kupfer und kein Meßing, oder ein Theil Meßing, ein Theil Zinn, und 10. Theil Kupfer, oder auch zwey Theil Kupfer, ein Theil Meßing, und ein und ein Achteltheil Zinn, die Proportion der Mischung seyn soll, er doch so viel verstehe, um sich zu versichern, daß die bestimmte Menge eines jeden Metalls wirklich angewendet worden; er bewirke dieses durch seine persönliche Beywohnung, oder wenn er so viel Arithmetik versteht, durch die archimedische Probe; denn man braucht kein Glockengieser zu seyn, um zu wissen, daß, wenn eine goldene dichte Kugel von ein Pfund in 100. gleiche Theile des Durchmessers abgetheilt wird, eine eben so schwere kupferne Kugel 128. derselben Theile, eine meßingene 130. und eine zinnerne 136. halten muß. Wenn der Kameraliste nur so viel weiß, so ist er im Stande der angegebenen Mischung und ihrer Wahrheit nachzuforschen.